



Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

- > Endlich faire und gleiche Entgeltstrukturen von Männern und Frauen bei gleicher Arbeit! Existenzsicherung durch gerechte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- > Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf, – Schließung der Rentenlücke bei Frauen!
- > Durchsetzung von Fraueninteressen in der Öffentlichkeit und Einflussnahme auf politische Entscheidungen im Interesse berufstätiger Frauen
- > Vergrößerung der Frauen – Anzahl in Führungspositionen in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit.
- > Vereinbarkeit von Beruf und Familie, – Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Frauen



München, den 16. Juni 2017

Als Gruppe Bayern Süd des Deutschen Ärztinnenbundes e.V. tragen wir alle Forderungen der Berliner Erklärung 2017 vom 30. Mai mit und fordern an dieser Stelle für den Bereich Medizin explizit:

- die paritätische Besetzung der jeweiligen Aufsichts-, Beratungs- und Vergabegremien (wie z.B. Fördermittelentscheidungsgremien, Selbstverwaltungsgremien, gewählte Ärztegremien, Berufungskommissionen)
- die Nominierung einer Ärztin für den G-BA
- die Vergabe öffentlicher Aufträge und Fördermittel an mindestens 40 Prozent Frauen
- verbindliche Zielgrößen von mindestens 30 Prozent Frauen in den jeweiligen Führungspositionen

Dr. Didona R. Weippert, MBA

1. Vorsitzende der Gruppe Bayern-Süd



Deutscher Evangelischer Frauenbund
Ortsverband München

Kufsteiner Platz 1
81679 München
www.def-bayern.de
info@def-bayern.de

Forderungen zur Bundestagswahl 2017 vom Deutschen Evangelischen Frauenbund, Ortsverband München:

- Gerechte Bezahlung für alle Care-Berufe
- Stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen
- Die Wirkung von Maßnahmen auf Frauen ist Querschnittsaufgabe
- Gemäß der Stadtbunddevise „Frauen wählt Frauen“ fordern wir stärkere Repräsentanz von Frauen auf allen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ebenen.

München, den 9.3.2017

Forderungen der DGB Frauen München an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

Die Politik in Deutschland und Europa braucht einen grundlegenden Kurswechsel! Populismus, Politikverdrossenheit und Protestwählerturn gefähren unseren sozialen Zusammenhalt und spielen den Gegnern unserer Demokratie in die Hände. Um das Vertrauen der Menschen in die Politik wiederherzustellen und unsere Gesellschaft zusammen zu halten, müssen sich alle demokratischen Parteien klar zu einer Politik bekennen, die dem Ziel sozialer Gerechtigkeit verpflichtet ist, die Beteiligungsansprüche der Menschen ernst nimmt und Diskriminierung keine Chance gibt.

Die Digitalisierung der Arbeitswelt stellt Politik, Gewerkschaften und Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Neben der Förderung neuer Arbeitsmarktpotenziale gilt es vor allem, Beschäftigung zu sichern und die Perspektiven zu stärken. Dazu gehören insbesondere die Stärkung der Tarifbindung, der Ausbau der Qualifizierung sowie die Modernisierung der Mitbestimmung.

Dafür treten der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften ein.

Die Münchner DGB Frauen sprechen sich insbesondere für eine Chancengleichheit und Entgeltgleichheit aus. Denn Frauen verdienen nach wie vor in Deutschland deutlich weniger als Männer. Und das obwohl sie genauso viel und gut arbeiten wie ihre männlichen Kollegen. Frauen haben den Anspruch auf Gleichberechtigung, denn wer Chancengleichheit für Frauen erreichen will, muss auch für die Überwindung der Entgeltlücke sorgen! Dafür stehen wir Gewerkschafter/innen.

Wir fordern:

- Mehr Kontrolle bestehender Tarifverträge und die korrekte Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns als Lohnuntergrenze, weil Frauen besonders häufig für Dumpinglöhne arbeiten müssen.
→ Einführung eines Verbandsklagerechts
- einen Rechtsanspruch auf Rückkehr aus Teilzeit- in Vollzeitbeschäftigung, damit Frauen nach einer familienbedingten Reduzierung ihre Arbeitszeit wieder aufstocken können, ihr Einkommen steigern, ihre beruflichen Aufstiegschancen verbessern und eine angemessene Alterssicherung aufbauen können.
- gesetzliche vorgeschriebene Lohnprüfverfahren in Betrieben und Dienststellen, damit Entgeltungleichheit systematisch aufgedeckt und beseitigt werden kann.
- Die Gleichbehandlung aller Arbeitsverhältnisse, damit auch Minijobber/innen sozial abgesichert arbeiten und ihre Ansprüche, u.a. auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durchsetzen können.
- Verbindliche Regelung der Teilhabe von Frauen an Führungsfunktionen in der deutschen Wirtschaft bis zu den Vorständen. Um die Förderung weiblichen Nachwuchses zu verankern, sind gesetzliche Regelungen notwendig, die betriebliche Akteur/innen verpflichten, mit verbindlichen Ziel- und Zeitvorgaben versehene Pläne zur Gleichstellung von Frauen zu entwickeln und umzusetzen (Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft).
- Regulierung von Werkverträgen und Leiharbeit. Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ muss uneingeschränkt gelten. Mehr Mitbestimmung und bessere Durchsetzung bestehender Informations- und Unterrichtsrecht und das gesetzlich definierte EQUAL PAY darf nicht durch eine Vermutungsregelung ausgehöhlt und auf das alleinige Tarifentgelt begrenzt werden.

Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes

„Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!“ - „Die Zeit ist reif“

Vor mehr als 25 Jahren hat Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Dennoch wird Deutschland regelmäßig von den Vereinten Nationen gerügt, dass es die Konvention nur mangelhaft umsetzt, da sie in Deutschland nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und folglich keinen Vorrang vor Bundesrecht hat.

Auch im Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind die Rechte des Kindes festgeschrieben. Für die Durchführung europarechtlicher Regelungen gelten innerhalb der EU der dort normierte Anspruch der Kinder auf Schutz, Beteiligung und Förderung sowie der Vorrang des Kindeswohls. Wenn also 26 europäische Staaten, von Malta bis Irland und Portugal bis Rumänien, diese Position auf internationaler Ebene einstimmig verabschieden, stellt sich die Frage, weshalb in Deutschland auf föderaler Ebene aktuell Textvorschläge für das Grundgesetz diskutiert werden, die inhaltlich weit hinter dem bereits geltenden Recht der Europäischen Union zurückbleiben. Im Gegenteil: Wir erörtern derzeit Regelungen, die selbst den Formulierungen der einzelnen Bundesländer, die Kinderrechte bereits in ihre Landesverfassungen aufgenommen haben, nicht nahe kommen.

Dies ist für den Deutschen Kinderschutzbund äußerst befremdlich. Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Aufnahme von individuellen Kinderrechten ins Grundgesetz in einem neuen **Artikel 2a**:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Wie wenig Bedeutung das Wohlergehen aller Kinder in der derzeitigen Diskussion hat, zeigen die nachstehenden Beispiele für vorgesehene Änderungen des SGB VIII durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**. Der DKSB wird in der ausstehenden Stellungnahme hierzu, wie zu anderen Inhalten des Gesetzes ausführlich Stellung nehmen.

Inklusion ist auch ein Kinderrecht

- Der Deutsche Kinderschutzbund bedauert, dass keine anspruchsbegründenden Regelungen bezüglich der Inklusion in das Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommen wurden, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich macht, dass hier zur Verbesserung der Lage der betroffenen Kinder und Familien zeitnahe gesetzliche Regelungen dringend geboten sind. Aufgrund der erhöhten Belastung der Familien gilt es, alles zu tun, um Verbesserungen bei der Bereitstellung von Leistungen zu erreichen und die sozioökonomischen Belastungen der Eltern zu mindern. Das Kinderrecht auf Inklusion wird durch das Reformvorhaben nicht erfüllt.

Kinderrecht auf Familie – auch bei Pflegekindern

- Kinder in Pflegefamilien brauchen Stabilität und Kontinuität sowie eine (fachliche) Zusammenarbeit zwischen leiblichen Eltern, Pflegefamilie und den Fachkräften. Der Deutsche Kinderschutzbund befürwortet, dass nun eine dauerhafte Fremdunterbringung angeordnet werden kann, sofern dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Ohne die gleichzeitige Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz kann eine solche jedoch wegen des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz problematisch sein. Zudem muss zunächst alles getan werden, die Familie zu stärken. Erst wenn in absehbarer Zeit deutlich erkennbar wird, dass die Hilfen nicht angenommen werden oder keinen Erfolg hatten, ist der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie gerechtfertigt. Im aktuell vorliegenden RegE fordert der Gesetzgeber allerdings, dass eine Perspektiventscheidung bezüglich der Dauer der Fremdunterbringung bereits im ersten Hilfeplan getroffen werden muss. Der DKSB sieht diese frühzeitige Perspektivklärung kritisch, da sie zu so einem frühen Zeitpunkt mit vielen Unwägbarkeiten behaftet ist und damit die Rechte der betroffenen Kinder und Familien verletzt.

Kinderrechte sind unteilbar

- Am 12. März 2017 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Passus in das SGB VIII aufzunehmen, durch den den Ländern weitgehende Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten eingeräumt werden sollen. Die nun vorgesehenen Rahmenvereinbarungen, die ausschließlich auf das Merkmal „geflüchtet“ abstellen, können aber den individuellen Bedarfen dieser jungen Menschen nicht gerecht werden. Außerdem muss man bei Geltung einer solchen Regelung befürchten, dass deutsche und nichtdeutsche Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe künftig ungleich behandelt würden. Eine Differenzierung nach Herkunft ist nicht nur dem System der Jugendhilfe fremd, sondern auch ein Verstoß gegen Kinderrechte.

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung

- Das Einrichten von Beratungs- und Vertretungsangeboten sowie die verpflichtenden Einrichtung von externen und unabhängigen ombudschaftlichen Vertretungen von Kindern sind für den DKSB unverzichtbar.

Einige Aspekte des Gesetzentwurfs zeigen somit deutlich die Notwendigkeit der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert deshalb: Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!

Leipzig, Mai 2017

Anlagen

Vorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte zur Grundgesetzänderung
Vorschlag des Landes NRW zur Grundgesetzänderung als Bundesratsinitiative
Angekündigter Änderungsantrag des Freistaates Bayern zur Grundgesetzänderung
§ 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Anlage zur Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes „Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!“ – Die Zeit ist reif“

Vorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte zur Grundgesetzänderung von 2012

Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte - Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund und UNICEF Deutschland in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind :

Das Aktionsbündnis Kinderrechte schlägt dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat vor, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden Artikel 2a in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Vorschlag des Landes NRW zur Grundgesetzänderung als Bundesratsinitiative (März 2017)

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

- 1 In Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“
2. Absatz 5 wird Absatz 6.

Angekündigter Änderungsantrag des Freistaates Bayern zur Grundgesetzänderung (April 2017)

Folgeänderungen:

„Einfügung eines neuen Absatzes 5 in Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach die staatliche Gemeinschaft die Rechte und das Wohl des Kindes achtet, schützt und fördert und für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge trägt.“

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000):

Artikel 24 Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Berlin, 17. Januar 2017

PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

10 Forderungen des djB an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) fordert alle Parteien auf zu gewährleisten, dass bei der Bundestagswahl 2017 ebenso viele Frauen wie Männer auf den chancenreichen vorderen Listenplätzen stehen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in politischen Ämtern und Entscheidungsgremien ist selbstverständlich und unerlässlich für die Demokratie.

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen umzusetzen, fordert der djB klare Aussagen von den Parteien bei der Erstellung ihrer Wahlprogramme für die Bundestagswahl 2017 zu den folgenden zentralen frauen- und gleichstellungspolitischen Themen:

1. Einführung systematischer Gleichstellungsstrukturen in der Bundesregierung und die Umsetzung einer gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung bei allen Gesetzesvorhaben,
2. Beseitigung der Hindernisse für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen (Individualbesteuerung mit übertragbarem zweiten Grundfreibetrag einführen, sogenannte Mini-Jobs abschaffen),
3. Einführung eines effektiven Entgeltgleichheitsgesetzes,
4. Einführung eines Wahlarbeitszeitgesetzes,
5. Geschlechtergerechte Gestaltung der Alterssicherung,
6. Ausbau auch des präventiven Schutzes von Frauen vor Gewalt (insbesondere für ältere Frauen), besonderer Schutz im Strafverfahren für von schweren Gewalttaten betroffene Frauen, für geflüchtete Frauen Verankerung des Gewaltschutzes in Sozialgesetzbuch II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Sicherung des Cyberraums für Frauen als diskriminierungsfreier Lebensraum in der Gesellschaft,
7. Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention auch im Hinblick auf geschlechtersensible Aufnahmeverfahren für Asylsuchende sowie die Unterstützung des Beitritts der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention, Umsetzung geschlechtsspezifischer Vorgaben der EU-Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie
8. Gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen, insbesondere geflüchteter Frauen in Qualifikation, Ausbildung und Arbeitsmarkt und die Beseitigung bestehender Hindernisse,
9. Anpassung des Abstammungsrechts an neue Familienformen und gesetzliche Regelung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Reproduktionsmedizin,
10. Beendigung der derzeitigen deutschen Blockade und Zustimmung zur EU-Aufsichtsrätinnen-Richtlinie.

Der djB wird die Vorbereitungen zur Bundestagswahl entsprechend aufmerksam beobachten und im März detaillierte Wahlprüfsteine vorlegen.

Berlin, 24. März 2017

PRESSEMITTEILUNG

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaefsstelle@djb.de • <http://www.djb.de>

Wir haben die Wahl. Forderungen des djB an die Parteien

Die Bundestagswahl und drei Landtagswahlen stehen bevor. Mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten sind Frauen. Doch die Parteien scheinen auf einem Auge blind: Die für die Zukunft unserer Gesellschaft elementaren frauenpolitischen Themen spielen im Wahlkampf keine große Rolle. Das Grundgesetz fordert den Staat auf, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Aber wie das Beispiel der Besetzung politischer Ämter und aktuell der Listen und Aufstellungen für die Wahlen zeigt, fühlen sich die weitgehend vom Staat finanzierten Parteien diesem Verfassungsauftrag überwiegend nicht hinreichend verpflichtet. Doch wir Frauen haben die Wahl: Mehr als die Hälfte – das bedeutet eine enorme Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung zukünftiger Politik. Die heute vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djB) veröffentlichten frauenrechtspolitischen Forderungen können Prüfmaßstab für die Wahlentscheidung sein.

Wir fordern von einer Bundesregierung in Zeiten rechtspopulistischer Strömungen vor allem eine konsistente und zukunftsweisende Gleichstellungspolitik in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wir verlangen eine Gleichverteilung von Status, Macht und Einkommen. Frauen müssen die realistische Chance haben, gleichberechtigt für die eigenständige Sicherung ihrer Existenz, inklusive Alterssicherung zu sorgen. Seit Jahrzehnten haben wir in Deutschland hervorragend ausgebildete Frauen, zahlenmäßig inzwischen mehr als Männer. Aber ihre Gleichstellung – auch bei bezahlter und unbezahlter Arbeit – lässt weiterhin zu wünschen übrig. Weitere legislative Maßnahmen sind unerlässlich. Die Ausdehnung von Quotenregelungen auf alle Führungspositionen, Wahlarbeitszeitgarantien, Entgeltgleichheit, Beseitigung von Ehegattensplitting und der Privilegierung von Minijobs sowie beitragsfreier Mitversicherung sind neben Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur und weiteren Anreizen für eine partnerschaftliche Aufteilung von unbezahlter Arbeit notwendige und effektive Maßnahmen für mehr Gleichstellung im Arbeitsleben. Auf EU-Ebene gesetzte Standards in Sachen Geschlechtergleichstellung führen zur Geschlechtergerechtigkeit in Europa, daher gehören Europathemen unabdinglich in die Wahlprogramme. Die Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses ist konsequent zu verfolgen.

Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djb.de • <http://www.djb.de>

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) fordert einen Anteil von Frauen in Führungspositionen, Vorständen und Aufsichtsräten von mindestens 40 Prozent. Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen Mitglieder des djB seit 2009 an Hauptversammlungen deutscher börsennotierter Unternehmen teil. Sie befragen die Unternehmensführung nach den Karrierechancen von Frauen in Vorstands- und Aufsichtsgremien sowie im weiteren Management. 2015 besuchten Mitglieder des djB in Kooperation mit der Europäischen Juristinnenorganisation (EWLA) und mehreren nationalen Juristinnenorganisationen auch Aktionärsversammlungen in zehn weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die im vergangenen Jahr in Kraft getretene Geschlechterquote von 30 Prozent für Aufsichtsräte börsennotierter und voll mitbestimmter Gesellschaften ist ein bedeutender Erfolg. In den Vorständen der wirtschaftsstärksten deutschen Unternehmen sind Frauen gleichwohl noch immer unterrepräsentiert. Nicht selten handelt es sich um rein männlich besetzte Gremien. Die selbstgesetzten Zielgrößen für Vorstände belaufen sich bei etwa einem Drittel der 30 DAX-Unternehmen auf die Quote „Null“.

Dies zeigt: Ohne konsequentes und beharrliches Nachfragen lassen sich Zielgrößen, die ihren Namen verdienen, nicht in der Privatwirtschaft umsetzen. Der djB besucht im Jahr 2017 daher ein weiteres Mal die Hauptversammlungen der DAX.

Das Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ wurde von 2009 bis 2014 auf deutscher und von 2014 bis 2016 auf europäischer Ebene vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. durch das Progress Programm der Europäischen Union gefördert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des djB unter

[HTTPS://WWW.DJB.DE/THEMEN/HV-PROJEKT/](https://www.djb.de/themen/hv-projekt/).

Übersicht Aufsichtsräte und Vorstände der DAX 30 Unternehmen

Unternehmen	Vorstand			Zielquote*	Aufsichtsrat		
	Frauen	Männer	Quote		Frauen	Männer	Quote
thyssenkrupp AG	0	4	0,00%	30.6.2017: 0,00%	5	15	25,00%
Infineon AG	0	4	0,00%	30.6.2017: 0,00%	2	5	28,57%
Siemens AG	2	5	28,57%	30.6.2017: 28,57%	6	14	30,00%
Daimler AG	2	6	25,00%	31.12.2020: 12,50%	5	15	25,00%
Henkel AG	1	5	16,67%	31.12.2021: 17,00%	7	9	43,75%
Beiersdorf AG	0	7	0,00%	30.6.2017: 10,00%	3	9	25,00%
Münchener Rück Versicherungs-Gesellschaft AG	2	8	20,00%	31.12.2020: 20,00%	9	11	45,00%
RWE AG	0	3	0,00%	30.6.2017: 1 Frau (derz. 33,33%)	6	14	30,00%
Continental AG	1	8	11,11%	31.12.2016: 11,00%	5	15	25,00%
Bayer AG	1	6	14,28%	30.6.2017: 1 Frau (derz. 14,28%)	5	15	25,00%
Merck KGaA					6	10	37,50%
Deutsche Post AG	1	4	20,00%	30.6.2017: 14,20%	8	12	40,00%
Allianz SE	2	7	22,22%	30.6.2017: 11%	4	8	33,33%
Deutsche Lufthansa AG	1	6	14,28%	31.12.2021: 30,00%	6	14	30,00%
Volkswagen AG	1	8	11,11%	31.12.2021: 11,11%	4	16	20,00%
Linde AG	0	5	0,00%	30.6.2017: 0,00%	3	9	25,00%
Heidelberg Cement AG	0	7	0,00%	30.6.2017: 0,00%	2	10	16,67%
SAP SE	0	5	0,00%	30.6.2017: 20,00%	4	14	22,22%
EON SE	0	5	0,00%	31.12.2021: 20,00%	5	13	27,77%
Adidas AG	0	6	0,00%	30.6.2017: 1 Frau (derz. 16,67%)	4	12	25,00%
Fresenius Medical Care & Co KG aA					2	4	33,33%
BMW AG	1	7	12,50%	31.12.2020: 1 Frau (derz. 12,50%)	6	14	30,00%
BASF SE	1	7	12,50%	31.12.2020: 1 Frau (derz. 12,50%)	3	9	25,00%
Fresenius SE & Co KG aA					4	8	33,33%
ProSiebenSat.1 Media SE	1	5	16,67%	30.6.2017: 0,00%	3	6	33,33%
Vonovia SE	0	4	0,00%	30.6.2017: 0,00%	4	8	33,33%
Deutsche Bank AG	2	9	18,18%	30.06.2017: 1 Frau (9,09%)	7	13	35,00%
Deutsche Telekom AG	1	7	12,50%	31.12.2020: 29%	8	12	40,00%
Deutsche Börse AG	1	4	20,00%	30.6.2017: 20%	5	7	41,66%

Stand: 23. März 2017 soweit auf Webseiten und in den Geschäftsberichten veröffentlicht.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht*

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) fordert von der neuen Bundesregierung eine konsistente Gleichstellungspolitik, die sicherstellt, dass Frauen nicht die Folgen von Gesetzen zu tragen haben, die auf unterschiedlichen Familienbildern beruhen – wie z.B. im Falle von Unterhaltsrecht und Einkommensteuerrecht. Unser Forderungskatalog umfasst zentrale frauenpolitisch relevante Politikfelder. Wir bitten unsere Mitglieder und appellieren an alle, sich aktiv in den kommenden Bundestagswahlkampf einzubringen, die Kandidat_innen vor Ort anhand dieser Forderungen zu befragen, die Antworten zu vergleichen und in ihre Entscheidung zur Wahl einfließen zu lassen.

Auch über 60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik und Geltung des Grundgesetzes sind Frauen in der Erwerbsarbeit noch nicht gleichberechtigt: Sie verdienen im Durchschnitt 21 Prozent weniger als Männer. Sie sind in Führungspositionen so selten vertreten, dass von einer gläsernen Decke gesprochen werden muss. Die ungleiche Repräsentation der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen beruflichen Bereichen zeigt, dass darüber hinaus auch gläserne Wände bestehen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeschlossen sind. Altersarmut ist nicht zufällig vor allem ein Problem weiblicher Lebensläufe. Sie ist der Tatsache geschuldet, dass sich typisch weibliche Lebensläufe durch Diskontinuitäten, Teilzeitarbeit, Beschäftigung im Niedriglohnsektor und im Vergleich mit Männern schlechtere Bezahlung auszeichnen. Vor diesem Hintergrund hält der djB im Arbeits-, Wirtschafts- und Gleichstellungsrecht auf gesetzlicher Ebene insbesondere die folgenden Maßnahmen für erforderlich:

Gleichstellung in der Privatwirtschaft

Ein umfassendes „Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft“ steht seit Langem aus. Die „Freiwillige Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft“ von 2001 hat sich als unwirksam erwiesen. Es wird

* Redaktion: Prof. Dr. Eva Kocher, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder).

Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, den Handlungsauftrag des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG endlich durch ein solches Gesetz umzusetzen, als Gesamtkonzeption oder auch in einzelnen Gesetzen.

Die einzelnen Elemente eines „Gesetzes zur Gleichstellung in der Privatwirtschaft“ sollten sein:

- ⇒ ein effektives Gesetz zur Herstellung von Entgeltgleichheit,
- ⇒ ein Wahlarbeitszeitgesetz
- ⇒ eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- ⇒ ein verbindliches Verfahren zur Findung von proaktiven betrieblichen Gleichstellungsmaßnahmen mit Koppelung öffentlicher Aufträge.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Entgeltgleichheit

Der Rechtsanspruch auf Entgeltgleichheit ist nicht verwirklicht. Frauen und Männer werden bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit oft nicht gleich bezahlt. Nicht selten wird dies damit begründet, dass Frauen schlechter verhandelt hätten – ein rechtlich nicht haltbares Argument. Auch Tarifverträge lassen verschiedenste Mechanismen mittelbarer Entgeltdiskriminierung erkennen: So wird zum Beispiel die Tätigkeit im Verkauf mit dreijähriger Berufsausbildung im Einzelhandel schlechter entlohnt als eine Lagerarbeitertätigkeit ohne Ausbildung. Ein sachlicher Grund für diese Differenz ist nicht erkennbar, ursächlich hierfür dürften tradierte Entgeltstrukturen und gesellschaftliche Geringbewertung von sogenannter „weiblicher“ Arbeit sein. Es werden vielfach psychosoziale Anforderungen der Kommunikation, der Kooperation oder des Einfühlungsvermögens verlangt, bei der Bezahlung jedoch nicht honoriert. Verantwortung wird oft nur im Hinblick auf Finanzen oder Führung und nicht im Hinblick auf Menschen bewertet. Physische Anforderungen und Belastungen werden überwiegend bei gewerblichen Tätigkeiten anerkannt und vergütet, nicht aber bei Dienstleistungstätigkeiten wie etwa in der Altenpflege. Statt die Entgeltlücke „schön“ zu rechnen, sollten Wirtschaft, Politik und Wissenschaft gesetzlich verpflichtet werden, effektive Maßnahmen zur Analyse und zur Beseitigung von Entgeltdiskriminierung zu ergreifen. Die Einbeziehung der Tarifparteien ist dabei wichtig. Die Durchsetzung der Entgeltgleichheit darf nicht mehr den einzelnen diskriminierten Individuen überantwortet werden; der bloße Verweis auf den Rechtsweg ist risikoreich und hat kein Veränderungspotenzial.

Das im Kabinett beschlossene Transparenzgesetz erfüllt nicht die notwendigen Anforderungen an ein wirksames Gesetz.

Der djb fordert

- ⇒ eine gesetzliche Verpflichtung zur geschlechtsdifferenzierten Entgeltanalyse im Betrieb mittels zertifizierter Verfahren,
- ⇒ eine gesetzliche und fristgebundene Verpflichtung, unter Beteiligung betrieblicher Akteur_innen der Tarifparteien geschlechtergerechte Entgeltregelungen einzuführen,
- ⇒ spürbare Sanktionen bei Verstößen oder Untätigbleiben,
- ⇒ Fehlverhalten oder Unterlassen der Arbeitgeber müssen mittels Verbandsklage oder durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes rechtsförmig angreifbar sein. Diesbezügliche Versäumnisse im AGG (siehe unten) dürfen hier nicht wiederholt werden.

2. Wahlarbeitszeitgesetz

Ein zeitgemäßes Arbeits- und Sozialrecht muss die Möglichkeit bieten, die Erwerbsarbeit und ihre Anforderungen in Einklang zu bringen mit den Bedürfnissen, die im Laufe des Lebens auftreten. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, aber zu den besonders wichtigen gehört, wie viel und welche Zeit die Erwerbsarbeit in der jeweiligen Lebensphase einnimmt. Viele Unternehmen verlangen inzwischen von Beschäftigten zeitliche Flexibilität; Unternehmen jedoch, die ihre Personalpolitik und betriebliche Organisation auf Flexibilitätsbedürfnisse von Beschäftigten einstellen, sind Ausnahmen geblieben. Mit der Vernachlässigung der Bedürfnisse von Beschäftigten werden große Teile der qualifizierten Erwerbsfähigen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, insbesondere Frauen und diejenigen, die gleichberechtigte Partnerschaften leben möchten, also auch Männer. Entsprechende Appelle an die Wirtschaft sind wohlfeil und nach aller Erfahrung weitestgehend wirkungslos. Der Gesetzgeber ist gefragt.

Der djb hat dafür eine Konzeption entwickelt, die bereits vielfach Eingang in die rechtspolitische Diskussion gefunden hat (z.B. im Weißbuch Arbeiten 4.0 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, BMAS) und ganz oder in entscheidenden Teilen umgesetzt werden sollte.

Die Grundüberlegungen dieser Konzeption sind:

- Der Gesetzesvorschlag sieht eine Verpflichtung der Betriebe vor, Wahlarbeitszeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei vermeidet er jede Bürokratie und folgt dem Konzept der regulierten Selbstregulierung. Er schreibt damit den Betrieben nicht im Einzelnen vor, welche und wie viel Zeitsouveränität sie ermöglichen müssen. Das entscheiden diejenigen, die bereits nach geltendem Recht die betrieblichen Regeln bestimmen. Durch Gesetz werden lediglich Ziel, Beteiligte und Verfahren bei der Entwicklung von Wahlarbeitszeit-

konzepten geregelt. Der Rückgriff auf die Selbstregulierung erlaubt die Geltung des Gesetzes für alle Betriebe aller Größen und aller Branchen.

- Der Gesetzesvorschlag bezieht die Tarifvertragsparteien ein und ergänzt die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.
- Durch die Einbeziehung der kollektivrechtlichen Ebene wird nicht nur ad hoc ein individueller Bedarf an Arbeitszeitänderung rechtlich durchsetzbar, sondern es werden garantierte Optionalitäten bereitgestellt und damit die Unternehmenskultur geändert.
- Das bestehende individuelle Recht zur Veränderung der Arbeitszeit wird in Bezug auf Erhöhung, Verteilung und Lage der Arbeitszeit und des Arbeitsortes erweitert. Die Einwände des Arbeitgebers müssen sich auf dringende betriebliche Gründe stützen. Die Durchsetzungsform ist unterschiedlich, je nachdem, ob ein mitbestimmtes Wahlarbeitszeitkonzept vorliegt oder nicht.
- Darüber hinaus kann der Betriebsrat über die Einigungsstelle ein Wahlarbeitszeitkonzept durchsetzen. Dasselbe gilt für eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft durch Einschaltung des Arbeitsgerichts.

3. Reform des AGG

Vor 10 Jahren trat das AGG in Kraft, und die anlässlich dieses Datums – im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) – erstellte Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass Nachbesserungsbedarf besteht. Der djb hatte bereits in den Wahlprüfsteinen 2013 Kritik in diese Richtung artikuliert; der damals angemahnte Reformbedarf besteht weiterhin.

Der djb fordert im Einzelnen:

- ⇒ die Konkretisierung des Schutzes vor diskriminierender und sexualisierter Belästigung sowie die Anpassung des Anwendungsbereichs an europarechtliche Vorgaben,
- ⇒ die Anpassung der Definition des Benachteiligungsverbot in § 3 AGG an die Rechtsprechung des EuGH zu assoziierter Diskriminierung, explizite Regelung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen (Art. 5 RL 2000/78/EG) und Klarstellung des Tatbestandes der mittelbaren Diskriminierung bei Unterlassung solcher Vorkehrungen,
- ⇒ die Einführung einer Verbandsklage für Gewerkschaften und qualifizierte Antidiskriminierungsverbände,
- ⇒ die Verlängerung der auch auf den arbeitsrechtlichen Teil des AGG Anwendung findenden zweimonatigen Geltendmachungsfrist in § 15 Abs. 4 AGG auf sechs Monate sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die Klagefrist in § 61b ArbGG,
- ⇒ die Konkretisierung der Anforderungen an Indizien im Rahmen der Beweismaßreduzierung nach § 22 AGG.

4. Betrieblich angepasste positive Gleichstellungsmaßnahmen

a) Verbindliche Verfahren

Für die Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung in den Betrieben gibt es keine Patentrezepte. Dennoch sind über die bereits erwähnten gesetzlichen Rechte hinaus positive Maßnahmen erforderlich, die an den jeweiligen Betrieb angepasst sind. Hierzu müssen die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Betrieben selbst in die Pflicht genommen werden. Es bedarf deshalb eines gesetzlichen Handlungsrahmens, der die Betriebe zur Planung, Durchführung und Kontrolle betrieblicher Gleichstellungspolitik verpflichtet. Vorbild für eine solche Verfahrensregelung könnte der 2001 erarbeitete konkrete Entwurf für ein „Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ sein. Seine Umsetzung ist im Jahre 2017 so aktuell und geboten wie schon vor mehr als 15 Jahren. Als Voraussetzung und Grundlage jeder strukturellen Gleichstellungspolitik würde eine solche gesetzliche Regelung die Unternehmen zunächst zu einer jährlich fortzuschreibenden Bestandsaufnahme hinsichtlich der Anteile der Geschlechter in den unterschiedlichen Bereichen verpflichten. Aufbauend auf der Bestandsaufnahme müssten die Unternehmen geeignete Handlungsfelder auswählen und Gleichstellungsmaßnahmen planen sowie die Umsetzung der Ziele kontrollieren. Um Kompetenz und Kreativität der betrieblichen Akteurinnen und Akteure zu unterstützen, sollten Geschäftsführung, Betriebsrat und Gewerkschaft eine betriebliche Koordinierungsstelle für Gleichstellungsfragen oder eine „betriebliche Gleichstellungsbeauftragte“ an die Seite gestellt bekommen. Unternehmen könnten in der Folge auch verpflichtet werden, bei der Beauftragung von Zulieferern und Subunternehmen auf Gleichstellungsprogramme in deren Betrieben zu achten, und bei einer ihnen erkennbaren Verletzung von Diskriminierungsverboten mit in die Haftung genommen werden.

Der djB fordert

- ⇒ eine gesetzliche Verpflichtung zu einer geschlechtsdifferenzierten Bestandsaufnahme im Betrieb,
- ⇒ eine gesetzliche und fristgebundene Verpflichtung, eine betriebliche Koordinierungsstelle für Gleichstellung einzurichten und betrieblich angepasste positive und zielgebundene Gleichstellungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen,
- ⇒ spürbare Sanktionen bei Verstößen sowie eine entsprechende Klagemöglichkeit für Gewerkschaften, Antidiskriminierungsverbände und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

b) Gleichstellungskriterien bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Als flankierendes Anreizinstrument für betriebliche Gleichstellungspolitiken bedarf es einer Koppelung öffentlicher Aufträge und Beihilfen des Bundes an die Einhaltung gesetzlicher Gleichstellungspflichten. Der Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Beihilfen des Bundes sollte nur für Unternehmen möglich sein, die bei der Abgabe ihres Angebots bzw. bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung abgeben, die Benachteiligungsverbote und die gesetzlichen Gleichstellungspflichten einzuhalten. Als Nachweis kann ein Zertifikat über ein erfolgreich durchgeführtes, freiwilliges Gleichstellungsauditverfahren dienen.

Der djb fordert

⇒ eine Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Regelungen zu Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsförderung.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Strafrecht

Opferschutz im Strafverfahren

Frauen und Kinder sind von Gewaltstraftaten sowohl im Bereich der Sexualstraftaten als auch bei häuslicher Gewalt signifikant häufiger und schwerwiegender betroffen. Zudem gelten sie als besonders schutzbedürftig im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU), die durch das 3. Opferrechtsreformgesetz in Deutschland umgesetzt wurde. Dem besonderen Schutzbedarf wird indessen noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Die EU-Opferschutzrichtlinie gebietet, die Konfrontation mit dem Beschuldigten im Strafverfahren auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und die Opfer vor erneuter Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen. In Fallkonstellationen, bei denen die Opfer sich bedroht fühlen, müssen die Maßnahmen zu ihrem Schutz deshalb ausgebaut werden.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) fordert deshalb

- ⇒ die Einführung eines Wahlgerichtsstands des Wohnortes der Verletzten in der StPO,
- ⇒ die Ausweitung der Anwendung der Videovernehmungen auch bei erwachsenen Verletzten von Sexual- und Gewaltdelikten.

Schutz vor häuslicher Gewalt

Zum Schutz vor häuslicher Gewalt hat Deutschland mit der Reform des Gewaltschutzgesetzes und des Straftatbestands der Nachstellung, § 238 StGB, wichtige weitere Schritte unternommen. Die Gewalt in der Familie verursacht jedoch noch immer nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen und stellt insbesondere für die mitbetroffenen Kinder eine Kindeswohlgefährdung dar.

Der djB fordert deshalb

⇒ den Gewaltschutz in Deutschland nicht nur interventiv, sondern auch präventiv weiter auszubauen. Dies gilt auch für ältere Frauen in verschiedenen Wohnformen wie Wohngemeinschaften, Heimen etc.

Schutz von geflüchteten Frauen

Unter den in den letzten Jahren nach Deutschland Geflüchteten sind viele Frauen, die in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht oder während ihres Aufenthalts in Deutschland Opfer von (Gewalt- und/oder Sexual-)Straftaten geworden sind. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

Der djb fordert deshalb

⇒ die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Vorgaben der EU-Verfahrens- und -Aufnahmerichtlinie und die ausdrückliche Verankerung des Gewaltschutzes im SGB II, XII und im Asylbewerberleistungsg.

Schutz von Frauen im digitalen Lebensraum

Frauen, die den öffentlichen Cyberraum als Lebensraum in der Gesellschaft nutzen, sind dabei vielfältigen Verletzungen ihrer Grundrechte ausgesetzt. Der öffentliche Cyberraum muss nicht nur als Lebensraum in der Gesellschaft sondern auch als demokratische Öffentlichkeit für Frauen gezielt gesichert werden, damit ihre ungefährdete Teilhabe ermöglicht wird. Der Begriff Hate Speech für das Phänomen digitaler Gewalt gegen Frauen im Netz wird dem Ausmaß und der Qualität dieser Gewalt nicht gerecht. Die spezifischen Gefährdungen von Frauen im Netz werden im Moment von der Politik nicht ausreichend gesehen.

Der djb fordert deshalb

- ⇒ das öffentliche Benennen der Gefährdung von Frauen im öffentlichen Cyberraum durch die Politik und entschlossene, wirkungsvolle Gegenmaßnahmen,
- ⇒ die Finanzierung von Studien und Datenerhebungen, die das Ausmaß der Gefährdungen für Frauen in Deutschland erfassen, damit entsprechende rechtspolitische und gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden können,
- ⇒ die notwendigen Maßnahmen zur schnellen und effektiven Durchsetzung individuellen Rechtsschutzes
- ⇒ sowie die Einführung kollektiver Rechtsmobilisierung wie z. B. Verbandsklage und Prozessstandschaft.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Abstammungsrecht

Unstreitig steht das **Abstammungsrecht** vor großen Herausforderungen, bedingt insbesondere durch die moderne Fortpflanzungsmedizin und die Zunahme gleichgeschlechtlicher Paare mit Kinderwunsch. Die Abstammungsrechtsreform und ihre möglichen Folgewirkungen im Unterhalts-, Sorge- und Namensrecht sind aus Sicht des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djB) ein Themenbereich, der das Familienrecht in den kommenden Jahren prägen wird.

Der djB fordert in diesem Zusammenhang von Einzelregelungen abzusehen; vielmehr empfiehlt er Lösungsansätze, die Verwerfungen mit Rücksicht auf geltendes Recht vermeiden.

Der vom Arbeitskreis Abstammungsrecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorbereitete politische Reformprozess ist konstruktiv, aber auch kritisch zu begleiten, wobei eine große Kindschaftsrechtsreform kein Tabu-Thema sein darf.

Der djB erinnert außerdem die politischen Parteien nachdrücklich daran, auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Nichtigkeit des § 1600 I Nr. 5 BGB (Beschluss vom 17. Dezember 2013, Az. 1 BvL 6/10, BGBl. I 110) zu reagieren und ein verfassungsgemäßes **Anfechtungsrecht der Behörde** zu schaffen sowie das **Adoptionsrecht** unter Gleichstellungsaspekten zu reformieren.

Güterrecht

Der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** hat als gesetzlicher Güterstand in seiner jetzigen Form an Adäquanz eingebüßt. Dies zeigen unter anderem die groben Fehlvorstellungen der allermeisten Betroffenen über die Auswirkungen des gesetzlichen Güterstands auf die dingliche Rechtslage, das „Wuchern“ des Nebengüterrechts im Schuldrecht und der rechtsvergleichende Blick ins Ausland (vgl. die CEFL-Studie von 2013), in dem Güterstände mit einer stärkeren Vergemeinschaftung des Vermögens der Ehegatten weit verbreitet sind. Wie bereits 2013 und 2015 angemerkt: Die Zugewinnngemeinschaft greift (abgesehen von §§ 1365,

1369 BGB) erst im Moment der Beendigung des Güterstands ein mit der Folge, dass sie keine Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit gewährleisten kann. Die derzeit überholten und undurchdringlichen Regeln über die Gütergemeinschaft sind ebenso wenig eine Alternative für die Ehegatten wie die Abwesenheit güterrechtlicher Wirkungen im Güterstand der Gütertrennung. Das Güterrecht sollte den (Schutz-)Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen und ihre Vorstellungen zumindest nicht grob verfehlen.

Der djb fordert daher

⇒ eine **Güterrechtsreform**, in der durch Modifikation der weitgehend ungenutzten Regeln über die Gütergemeinschaft oder durch die Einführung eines neuen Güterstands sachgerechte Lösungen für die Ehegatten geschaffen werden. Die Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeiten in der ab 2019 anwendbaren Güterrechtsverordnung unterstreicht das Bedürfnis nach „international konkurrenzfähigen“ Güterrechtsregelungen im deutschen Sachenrecht.

Der djb sieht auch im Recht der **faktischen Lebensgemeinschaften** Reformbedarf. Obwohl sich Partner einer faktischen Lebensgemeinschaft zumeist bewusst gegen ein eheähnliches Reglement entschieden haben, muss der Gesetzgeber zumindest ein Minimum an Schutzmechanismen zur Wahrung elementarer Interessen des Schwächeren, in der Regel die Frau, bereithalten. Nicht zuletzt die reichhaltige Judikatur zur Rückabwicklung größerer Zuwendungen nach Auflösung von faktischen Lebensgemeinschaften zeigt die Notwendigkeit von Regelungen.

Der djb fordert ein Tätigwerden des Gesetzgebers insbesondere unter zwei Aspekten:

⇒ Zum einen sollte ein Härtefallunterhaltsanspruch für den wirtschaftlich schwächeren Partner nach Beendigung der Lebensgemeinschaft für einen kurzen Zeitraum geschaffen werden.

⇒ Zum anderen sollte ein familienrechtlicher Ausgleichsmechanismus für die Rückabwicklung größerer Zuwendungen eingeführt werden – die derzeit von der Rechtsprechung praktizierten „Modifikationen“ bei Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Beweislast, Rang der Ansprüche aus Zweckverfehlungskondiktion und Wegfall der Geschäftsgrundlage – zeigen, dass diese Instrumente für die zu regelnde Situation ungeeignet sind.

Nachehelicher Unterhalt

Der djb hat bereits bei der Formulierung der Wahlprüfsteine im Jahr 2013 kritisiert, dass der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten maßgeblich Billigkeitserwägungen unterstellt ist und die Rechtsanwendung durch eine Vielzahl unbestimmter und damit auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe geprägt ist. Denn für den Unterhaltsanspruch des Berechtigten, ganz überwiegend die Frau, ist entscheidend, was zu den eigenen Lebensverhältnissen und dem eigenen Werdegang (prognostisch) vorgetragen und bewiesen werden kann.

Die Diskussion um den nachehelichen Unterhalt und eine „Reform der Reform“ ist auch nach fast zehn Jahren keineswegs beendet. Die Einzelfallrechtsprechung des Bundesgerichtshofs stößt immer wieder auf eine fehlende Akzeptanz. Vermisst wird insbesondere eine „verlässliche“ Rechtslage.

Die Bestimmtheit des Unterhaltsrechts kann allerdings nicht dadurch bewirkt werden, dass der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt für verschiedene Fallgestaltungen schlicht entfällt (so aber die Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zur Reform des nachehelichen Ehegattenunterhalts im Januar 2017). Vielmehr ist zumindest eine gesetzliche Regelung notwendig, wonach ehebedingte Nachteile im Sinne des § 1587b BGB vermutet werden, wenn während bestehender Ehe eine Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes aufgegeben, eingeschränkt oder nicht in vollem Umfang (wieder) aufgenommen wurde.

Eine gesetzliche Vermutung für ehebedingte Nachteile muss schließlich auch für den Fall eingreifen, dass ein Ehepartner in der Ehe länger als drei Jahre nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig war.

Der djb fordert deshalb,

⇒ dass der Unterhaltsanspruch gerade des geschiedenen Ehegatten im Hinblick auf die zu weit gefasste Norm des § 1578b BGB vom Gesetzgeber schärfer konturiert wird.

Reform des Kindesunterhaltsrechts

Die Diskussion um alternative Betreuungsmodelle führt vor Augen, dass die Regelungen der §§ 1601 ff. BGB zu überdenken sein werden. Es wird beim Kindesunterhalt an reichlich Fiktionen angeknüpft, wie z.B. fiktive Betreuungsmöglichkeiten, fiktive Leistungsfähigkeit und schließlich die – auch das darf so formuliert werden – fingierte Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt für Minderjährige.

Soweit es bisher gesetzgeberische Überlegungen/Entwürfe, insbesondere zum sogenannten Scheinvaterregress gegeben hat, sind diese nicht zielführend, verfassungsrechtlich bedenklich und an „Insellösungen“ ausgerichtet.

Der djb fordert

⇒ eine grundsätzliche Reform.

Scheidungsrecht

Völlig sanktionslos bleibt ein verfrüht gestellter Scheidungsantrag, der zu einer Verschiebung von Stichtagen im Zugewinn und Versorgungsausgleich führt, und zwar zu Lasten des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, in der Regel noch immer die Frau. Denn für den Fall, dass

das Trennungsjahr im Beschwerderechtszug abläuft, ist die Ehe auf den verfrühten Scheidungsantrag hin zu scheiden und es verbleibt bei den – unrichtigen – Stichtagen.

Der djb sieht hier Handlungsbedarf.

Versorgungsausgleich

Seit dem Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes zum 1. September 2009 (BGBl. I 2009, 700) lehrt die Praxis, dass die Reform nicht frei von Tücken ist.

Die Kernaussage des neuen Rechts, wonach im Falle einer Scheidung jedes während der Ehezeit erlangte Anrecht auf Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität nach den jeweiligen Bemessungsfaktoren des betroffenen Versorgungssystems gleichwertig zu teilen ist, kann nicht strikt durchgehalten werden, insbesondere nicht im Rahmen der betrieblichen Alterssicherung. Dies geht zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten, in der Regel noch immer die Frau.

Erreicht die betriebliche Alterssicherung mit ihrem Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße im Sinne von § 18 Abs. 1 SGB IV, mithin i.H.v. 7.140,00 Euro, können die Versorgungsträger die Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG im Wege der externen Teilung mit einem Geldbetrag abfinden. Dieser Geldbetrag ist zumeist nicht ausreichend, um eine dem Anrecht des Ehemannes annähernd vergleichbare neue Altersabsicherung zu begründen. Handelt es sich bei der betrieblichen Versorgung um eine Direktzusage oder eine Absicherung über eine Unterstützungskasse, kann der Arbeitgeber eine Ehefrau sogar bis zu einem Kapitalwert des auszugleichenden Anrechts i.H.v. 76.200,00 Euro abfinden. Die Ehefrau kann mit dem Betrag kein auch nur im Ansatz gleichwertiges Anrecht über einen dritten Versorger abschließen. Nachdem nun auch der Bundesgerichtshof mit seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2016 (BGH XII ZB 248/15 und XII ZB 665/14 jeweils vom 22. Juni 2016 und XII ZB 84/13 vom 24. August 2016 und XII ZB 447/14 vom 21. September 2016) die Abzinsung des Barwertes des künftigen Rentenleistungsversprechens bekräftigt hat, bleibt für arbeitgeberfinanzierte Versorgungen kaum noch Raum für die vom Versorgungsausgleichsgesetz geforderte reguläre interne Teilung eines Anrechts bei ein und demselben Versorgungsträger mit einer (nahezu) gleichwertigen Teilhabe.

Der djb fordert daher

⇒ eine Überprüfung der Regelung zu § 17 VersAusglG. Die externe Teilung muss eine Ausnahme bleiben und darf nicht zum Regelfall arbeitgeberfinanzierter Absicherungen stilisiert werden.

Noch völlig ungeklärt ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Ehegatte mit höheren Versorgungsanrechten, wiederum in der Regel zumeist der Ehemann, bewusst verfrüht, mithin vor Ablauf des gesetzlich geforderten Trennungsjahres (§ 1566 Abs. 1 BGB) die Scheidung beantragt, um sich so Vorteile auch beim Versorgungsausgleich zu sichern (s.o.). Denn gemäß den §§ 3 und 5 VersAusglG ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Mo-

natsletzte vor der Zustellung des Scheidungsantrags. Diese Regelung ist nicht disponibel, weshalb auch das Gericht an die gesetzliche Vorgabe gebunden ist. Wird der Scheidungsantrag durch das erstinstanzliche Gericht bei Fehlen des Trennungsjahres zurückgewiesen, bleibt die Beschwerde möglich. Ist während des Beschwerdeverfahrens das Trennungsjahr abgelaufen, wird der Zurückweisungsbeschluss der ersten Instanz aufgehoben und das Verfahren an diese zurückverwiesen. Auch wenn zwischenzeitlich ein erheblicher Zeitraum vergangen ist, verbleibt für die Wertermittlung der Versorgungsanrechte allein der ursprüngliche Stichtag maßgeblich. Eine Verweisung auf die Billigkeitsnorm des § 27 VersAusglG hilft hier in den wenigsten Fällen, da einerseits die Voraussetzung der groben Unbilligkeit an strenge Maßstäbe gebunden ist und andererseits nur in geringem Umfang damit ein Ausgleich für die betroffenen Ehegatten verbunden sein wird. Eine Entschädigung für den Verlust, der aufgrund der ausgeschlossenen Teilhabe an den höheren Anrechten des Ehegatten durch die genannten gesetzlichen Regelungen entsteht, ist mittels der Billigkeitsnorm nur in der Form sicherbar, als die eigenen Anrechte der Ehefrau gar nicht oder in minderm Umfang gekürzt werden. Zumeist fallen die Anrechte der Ehefrauen während der Ehezeit für sich gesehen aber schon nur geringfügig aus, so dass ein gerechter Ausgleich kaum realisierbar sein wird.

Der djb fordert

⇒ Abhilfe entweder über eine Lockerung des § 27 VersAusglG für die beschriebenen Fallkonstellationen oder aber eine gesetzliche Regelung, wonach z.B. im Rahmen eines Zwischenverfahrens der Stichtag festzustellen ist.

Erbrecht

Durch das Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung, die nicht mehr an die Staatsangehörigkeit, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft, besteht nicht nur vermehrt Beratungsbedarf, sondern mit Blick auf das nationale Recht auch Reformbedarf.

Gegenstand einer grundsätzlichen Überlegung sollte die Erbquote zugunsten des überlebenden Ehegatten sein. Zumindest ist der überlebende Ehegatte, regelmäßig (noch) die Frau, mit Rücksicht auf die Ehewohnung zu schützen.

Der djb fordert

⇒ den Gesetzgeber auf, tätig zu werden, z.B. durch Einführung eines dinglich gesicherten Wohnrechts.

Damit wird es indes nicht sein Bewenden haben. Denn es gilt nachzudenken über das Erbrecht des geschiedenen Ehegatten mit Blick auf die gemeinsamen Kinder für den Fall des Scheiterns der Ehe, über den Wegfall des Erbrechts für beide Ehegatten ab Zustellung des Scheidungsantrags (§ 1933 BGB), die Gleichstellung von Schwiegertöchtern und Lebenspartnerin hinsichtlich erbrachter Pflegeleistungen (Änderung des § 2057a BGB) sowie über eine

Reform des § 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB. Denn die Ehefrau bzw. Lebenspartnerin ist hier benachteiligt.

Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht

Der djb fordert – wie auch der DAV –

⇒ die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls in Ehesachen und Familiensstreitsachen. Die Untätigkeit des Gesetzgebers in dieser Hinsicht stößt auf Unverständnis.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich

1. Weiterentwicklung des Elterngeldes

Die Reform des Elterngeldes in dieser Legislaturperiode und die Einführung eines „Elterngeld Plus“ waren wichtige Meilensteine, um die Betreuung der Kinder durch Mutter und Vater in der Frühphase nach der Geburt zu unterstützen. Dennoch besteht weiterhin Reformbedarf, um die Attraktivität eines einkommensersetzenden Elterngeldes zu erhalten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile zu ermöglichen und soziale Schieflagen zu verhindern.

Eine vordringliche Maßnahme ist die schrittweise Ausweitung der Partnermonate, die verfallen, wenn sie nicht vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden. In der Realität nehmen vor allem Väter (immerhin, aber auch nur) die zwei Partnermonate als berufliche Auszeit in Anspruch, um eigene Zeit für die Kinderbetreuung zu haben. Als Hemmnisse gegen eine längere Elternzeit von Vätern werden in Umfragen Ängste vor Einkommensverlusten und beruflichen Nachteilen sowie organisatorische Probleme im Betrieb genannt. Dies gilt es abzubauen und zwar auch durch ökonomische Anreize. Die Attraktivität des neu eingeführten Partnerschaftsbonus bei gleichzeitiger Teilzeit leidet zudem daran, dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den betrieblichen Arbeitszeitrealitäten harmonieren. Eine geringfügige Absenkung des bisherigen Arbeitszeitkorridors von 25 bis 30 Stunden auf eine typische Arbeitszeitgestaltung einer Viertageswoche mit jeweils 6-stündiger Arbeitszeit (Mindestuntergrenze 24 Wochenstunden) wäre unter Berücksichtigung der Ruhepausenregelungen des Arbeitszeitgesetzes ein wichtiger Schritt.

Der djB fordert daher,

- ⇒ die Partnermonate schrittweise auszuweiten,
- ⇒ mehr Flexibilität beim Partnerschaftsbonus zu schaffen durch geringfügige Absenkung der Schwelle des Teilzeitkorridors auf 24 bis 30 Stunden.

Des Weiteren muss der Ausgleich der durch den Einkommenswegfall für die Kinderbetreuung entstehenden finanziellen Einbußen der Familie realitätsgerecht bleiben. Hierzu gehört die längst überfällige Dynamisierung des Elterngeldhöchstbetrags von 1.800 EUR sowie des Geschwisterbonus von 75 EUR. Seit der Einführung des Elterngeldes vor 10 Jahren sind diese absoluten Beträge nicht an die Einkommens- und Preisentwicklung angepasst und damit auch im Vergleich zu fast allen anderen Sozialleistungen entwertet worden. Das erschwert jedoch in den Familien die Entscheidung dafür, dass auch der Elternteil mit dem höheren Einkommen die Kindererziehung übernimmt.

Der djb fordert daher,

⇒ die Dynamisierung des Höchstbetrags sowie des Geschwisterbonus durch Anpassung an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze.

Die Ausgestaltung des Elterngeldes als familienpolitische Leistung ist in Bezug auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfe unausgewogen. Das Elterngeld wird seit den Einsparungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ohne jeden Sockelbetrag voll auf Leistungsansprüche nach dem SGB II und XII angerechnet, alle anderen Eltern erhalten jedoch jedenfalls das Mindestelterngeld von 300 EUR monatlich. Die finanzielle Mehrbelastung durch Kinder führt oft zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schon prekären Situation in Haushalten im Grundsicherungsbezug, zumal auch das Kindergeld voll auf das Sozialgeld angerechnet wird. Dieser Negativspirale gilt es im Hinblick auf ein ausgewogenes soziales Leistungssystem entgegenzuwirken.

Der djb fordert daher,

⇒ den Sockelbetrag von 300 EUR bei allen Eltern, die Grundsicherungs- oder Sozialhilfeleistungen beziehen, wieder anrechnungsfrei zu stellen.

2. Stärkung des Anspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz

Qualitativ hochwertige, preisgünstige und zuverlässige Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind eine Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Berufstätigkeit und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Insbesondere der Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige ist in den letzten Jahren aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (§ 24 SGB VIII) vorangeschritten. Dennoch zeigt sich noch immer in einigen Regionen eine eklatante Differenz zwischen dem tatsächlichen quantitativen und qualitativen Betreuungsbedarf und den bestehenden Angeboten. Es bedarf eines Ausgleichs zwischen dem Bedürfnis der berufstätigen Eltern nach Planungssicherheit hinsichtlich der Kinderbetreuung und dem Interesse der Kommunen an einer wirtschaftlichen Betreuungsinfrastruktur.

Der djb fordert daher,

- ⇒ die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege grundsätzlich eine ganztägige Betreuung gewährleistet,
- ⇒ den Erziehungsberechtigten Planungssicherheit dadurch zu ermöglichen, dass Ihnen mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn ein Kinderbetreuungsplatz verbindlich anzubieten ist, sowie
- ⇒ die Unterstützung der Kommunen durch den Bund bei der Herstellung einer bedarfsdeckenden und qualitativ hochwertigen Betreuungsinfrastruktur.

Oftmals erhalten Erziehungsberechtigte nicht rechtzeitig zur geplanten Rückkehr in den Beruf einen passenden Betreuungsplatz. Insbesondere, aber nicht nur für Alleinerziehende bedeutet das empfindliche finanzielle Einbußen durch teilweise komplette Verdienstaussfälle. Die Kompensationsmöglichkeiten hierfür sind höchst umstritten und gegebenenfalls mit langwierigen, belastenden gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ungewissen Erfolgsaussichten verbunden. Zur Stärkung des Betreuungsplatzanspruchs muss dessen Nichterfüllung für die verpflichteten Leistungsträger spürbare Konsequenzen haben.

Der djb fordert daher,

- ⇒ die gesetzliche Normierung eines Anspruchs der Eltern gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Ersatz von Verdienstaussfällen im Falle der zu späten oder Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes. Dieser Anspruch muss unabhängig vom Verschulden des Jugendhilfeträgers an der Nichterfüllung des Primäranspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz ausgestaltet sein.

3. Reformbedarf im Bereich der Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung

3.1 Geburtshilfe

Die Vielfalt der Leistungserbringer/-innen und deren Auswahl als tragendes Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung sind besonders im Bereich der Geburtshilfe und damit allein für Frauen schon jetzt nicht mehr flächendeckend gewährleistet.

Das Angebot hat aufgrund der in den vergangenen Jahren drastisch gestiegenen Haftpflichtprämien für freiberuflich tätige Geburtshelferinnen eine spürbare Einschränkung erfahren. Sie droht sich noch zu verschärfen. Hebammen, die nicht in einer Klinik oder in einem Geburtshaus angestellt sind (freiberufliche Hebammen), dürfen nur dann Schwangere betreuen und Geburten begleiten, wenn sie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Aufgrund der dramatisch gestiegenen Haftpflichtprämien haben viele freiberufliche Hebammen in den vergangenen Jahren aufgegeben oder bieten zumindest keine

Geburtshilfe mehr an. Dadurch sinkt auch das Angebot an ambulanter Schwangerschafts- und Wochenbettbetreuung. Gerade im ländlichen Raum werden zudem Krankenhausgeburten in erheblichem Umfang durch freiberufliche Hebammen („Beleghebammen“) betreut, sodass es für Schwangere außerhalb der Ballungszentren zunehmend schwierig wird, eine wohnortnahe Geburtsklinik zu finden.

Die Erwartung des Gesetzgebers, der 2015 einen Sicherstellungszuschlag für die Vergütung sowie einen gesetzlichen Verzicht von Kranken- und Pflegekassen auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen für den Schadensfall anordnete und damit eine Stabilisierung der Versicherungsprämien in der Haftpflichtversicherung erwartete, hat sich nicht erfüllt. Die Belastung aufgrund der Prämien hat sich für freiberuflich tätige Hebammen, die Geburten begleiten, 2016 weiter signifikant erhöht (9 Prozent). Für 2017 steht ein Anstieg um weitere elf Prozent zu erwarten. Der Regressverzicht der Kassen zeigt bisher keine Wirkung. Gleichzeitig haben sich die Zuschüsse der Kassen an anderer Stelle (für die Geburt) teilweise reduziert. Das Angebot freiberuflicher Geburtshelferinnen für eine Betreuung von Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit außerhalb des Krankenhauses, aber auch durch Beleghebammen innerhalb der Krankenhausbetreuung droht damit weiter eingeschränkt zu werden.

Der djb fordert,

- ⇒ kurzfristig muss ein kostendeckender Zuschlag für Hebammen bei der Vergütung durch die gesetzlichen Krankenkassen gesetzlich sichergestellt werden,
- ⇒ mittelfristigDie Einführung eines Haftungsfonds, der bei Geburtshilfe-Schäden (oberhalb einer bestimmten Deckungssumme) einspringt und so die geburtsbegleitenden Hebammen von der Haftung entlastet.

3.2 Beitragsrecht gesetzliche Krankenversicherung

Die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verstärkt die negativen Effekte des Ehegattensplittings und der geringfügigen Beschäftigung. „Minijobs“ von Ehefrauen als Zuverdienst-Beschäftigung werden mit ihr aus der gesetzlichen Krankenversicherung heraus subventioniert. Angesichts der problematischen Effekte der geringfügigen Beschäftigung auf Einkommens- und Karrierechancen sowie auf die materielle Sicherung der Frauen im Alter ist eine solche Subvention nicht zu rechtfertigen. Schutzbedürftig sind außerdem nicht die Eheleute, sondern Eltern mit minderjährigen Kindern. Im Zuge der Reform der Familienversicherung im Jahr 2015 hat der Gesetzgeber die beitragsfreie Mitversicherung unangetastet gelassen. Er bleibt aufgefordert, seinen sozialpolitischen Gestaltungsspielraum zugunsten einer Förderung von Elternschaft unabhängig von der formalen Beziehung der Elternteile zu nutzen. Die Forderung nach einer grundlegenden Neuorientierung der Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung an dem Tatbestand des Aufziehens von Kindern bleibt damit aktuell. Obwohl die Familienversicherung 2015 (für Waisen-

rentenbezieher_innen) geändert wurde, ist die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten als Subventionierung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten geblieben. Der gegebene sozialpolitische Gestaltungsraum wird nicht genutzt.

Der djb fordert,

⇒ die beitragsfreie Mitversicherung von Eheleuten nach § 10 SGB V durch eine zeitlich befristete beitragsfreie Versicherung aller Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung abzulösen und eine anschließende Versicherungsmöglichkeit in der GKV auf freiwilliger Basis vorzusehen. Ein Zeitraum der Beitragsfreiheit von drei Jahren wäre im Vergleich mit dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz und den Wertungen im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und dem Recht der Grundsicherung sachgerecht.

In der privaten Krankenversicherung (PKV) werden aufgrund europäischer Vorgaben zwar für Frauen und Männer mittlerweile gleiche Tarife angeboten. Allerdings werden Bestandsverträge nicht umgestellt. Der Wechsel in einen neuen Unisex-Tarif wird von den meisten Versicherern durch eine neue Leistungsgestaltung verstellt. Das bedeutet für alle bisher privat Krankenversicherten, dass sie in den geschlechterdifferenzierten Tarifen gefangen bleiben und Unisex in der privaten Krankenversicherung erst nach Jahrzehnten verwirklicht wird.

Der djb fordert,

⇒ die Versicherungswirtschaft zur Umstellung von Bestandsverträgen in Unisex-Tarife gesetzlich zu verpflichten.

Anstelle einer Umstellung der PKV-Bestandsverträge auf Unisex kann die Gleichstellung der Geschlechter auch dadurch verwirklicht werden, dass die GKV für diejenigen geöffnet wird, die keinen Unisex-Vertrag bei der PKV erhalten. Dies ist für Beamtinnen und Beamte allerdings nur dann sinnvoll, wenn in der GKV für diese Wechsler beihilfefähige Tarife offenstehen, wie sie heute für sogenannte Dienstordnungsangestellte existieren. Die kalkulierten Alterungsrückstellungen der wechselnden Versicherten sind dabei zum Ausgleich der Risiko-selektion auf den Gesundheitsfonds zu übertragen. Die Öffnung der GKV für Beamt_innen ist aus frauenpolitischer Perspektive ohnehin sinnvoll. Denn gerade für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte unterer Lohngruppen ist sowohl die einkommensunabhängige PKV als auch die GKV-Versicherung zum Höchstsatz ohne Arbeitgeberanteil sozial ungerecht.

Der djb fordert

⇒ die Öffnung der GKV für Beamtinnen und Beamte und die Schaffung beihilfefähiger Tarife für diese Versichertengruppe.

4. Reformbedarf im Unterhaltsvorschussgesetz

Alleinerziehende sind überwiegend Frauen, die angemessene Berücksichtigung ihrer Lebenssituation im Steuer- und Sozialrecht ist deshalb ein wichtiges frauenpolitisches Anliegen.

Ausfallender, unregelmäßig oder nicht in voller Höhe gezahlter Kindesunterhalt stellt ein großes Problem für viele Alleinerziehendenhaushalte dar. Der Unterhaltsvorschuss ist in diesem Kontext eine wichtige Sozialleistung, weil er relativ unbürokratisch zur Verfügung steht, wenn der Kindesunterhalt ausfällt. Die noch für das Jahr 2017 geplante Aufhebung der Altersgrenze von 12 Jahren und die Abschaffung der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten entsprechen einer langjährigen Forderung des djb. Der djb nimmt zur Kenntnis, dass für die politische Umsetzung dieser Ziele ein Kompromiss erforderlich war, der die Neuregelungen bei Kindern über 12 Jahren an weitere Voraussetzungen knüpft (kein Leistungsbezug nach dem SGB II für das Kind oder Mindesteinkommen der Alleinerziehenden von 600 EUR).

Der djb sieht es jedoch als Konsens an, dass der Unterhaltsvorschuss gerade eine bedürftigkeitsunabhängige Leistung darstellt, die nur an den ausfallenden Barunterhalt für das Kind anknüpft. Er fordert daher, diese grundlegende Wertentscheidung nicht (indirekt über andere Sozialgesetze) weiter aufzuweichen.

Die Unterhaltsvorschussleistung soll den ausfallenden Kindesunterhalt mit einem Mindestbetrag ersetzen und das Durchsetzungsrisiko auf den Staat verlagern. Würde der andere Elternteil Kindesunterhalt zahlen, dürfte er nur die Hälfte des Kindergeldes in Abzug bringen. Gleiches sollte (wie vor 2008) auch wieder für den Unterhaltsvorschuss gelten.

Der djb fordert

⇒ die Rückkehr zu einer nur hälftigen statt vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss.

5. Grundsicherung nach SGB II

Mehr als zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten bedarf das Recht der Existenzsicherung für Arbeitsuchende aus familien- und frauenpolitischer Sicht einer kritischen Revision. Dies betrifft zunächst die **Konstruktion und Fiktion der Bedarfsgemeinschaften**. Die Bedarfsgemeinschaft ist vor allem im Hinblick auf erwachsene Kinder (bis zum 25. Lebensjahr) und gesetzliche Vermutungsregelungen bei Partnerinnen und Partnern im Vergleich zur früheren Sozial- und Arbeitslosenhilfe deutlich ausgeweitet worden. Problematisch ist vor allem die volle Einkommensanrechnung in der Bedarfsgemeinschaft mit der Ausgestaltung einer anteiligen Hilfebedürftigkeit des Partners.

Der djb fordert,

⇒ die Berechnungsmethode der Bedarfe dahin zu verändern, dass nicht mehr die Bedarfsgemeinschaft, sondern wie nach altem Recht die Einsatzgemeinschaft berücksichtigt wird, gestaffelte Freibetragsregelungen auch neue Partnerschaften möglich machen und wieder die vertikale Berechnung – statt der horizontalen – Anwendung findet.

Insbesondere aber steht die **Einstandspflicht für Partnerkinder** (sogenannte Stiefkindregelung) im Widerspruch zu zivilrechtlichen Unterhaltspflichten, die sich vor allem für Alleiner-

ziehende – und damit ganz überwiegend für Frauen mit Kindern – mit geringem oder ohne Einkommen negativ auswirkt. Einem Partner, dessen Einkommen den eigenen Bedarf deckt, wird gleichwohl bei Zusammenleben mit der Mutter nicht nur ihre Bedürftigkeit zugerechnet, was für sich genommen nachvollziehbar ist, sondern auch die Bedürftigkeit ihrer (evtl. schon volljährigen) Kinder mit allen Folgen, die eine Einstufung als „intakte Bedarfsgemeinschaft“ nach dem SGB II mit sich bringt. Faktisch bewirkt diese Regelung, dass die Eingehung einer Partnerschaft unter Umständen von der Frau oder dem Partner vermieden wird, jedenfalls ein Zusammenleben als Familie in einem Haushalt nicht stattfinden kann.

Der djb fordert,

⇒ die Regelungen im SGB II zu der Einstandspflicht für Kinder eines nichtehelichen Partners aufzuheben.

Eine tragfähige und realitätsgerechte Lösung bezüglich der **Existenzsicherung von Kindern getrennt lebender Eltern** steht nach wie vor aus. Eine pure Aufteilung des Sozialgeldes – wie sie mit der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft vom Bundessozialgericht als hilfsweise Lösung des Problems durch Rechtsprechung für Konfliktfälle entwickelt wurde – greift hier zu kurz. Die in dieser Legislaturperiode unternommenen Versuche zur gesetzlichen Verankerung einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit einer taggenauen Abrechnung bei den Umgangstagen sind zu Recht gescheitert. Ist ein Kind an zwei Orten zuhause, steigt der Bedarf. Bestimmte Alltagsgegenstände müssen an zwei Orten vorgehalten werden, da sie nicht stetig vom Kind mitgeführt werden können. Die Tagesgestaltung und damit die Ausgaben können während des Umgangs abweichen. Gleichzeitig laufen Fixkosten am Lebensmittelpunkt des Kindes auch während seiner Abwesenheit weiter. Mit einem pauschalen Mehrbedarf könnte der Gesetzgeber insbesondere für alleinerziehende Frauen zugleich den programmatischen Gleichstellungsauftrag verwirklichen, der dem SGB II in § 1 Abs. 2 vorangestellt ist. Nur so kann er auch der besonderen Förderpflicht zum Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG genügen. Kinder mit Elternteilen im SGB-II-Bezug dürfen bei ihrem gesellschaftlich gewünschten und rechtlich geforderten umfangreichen Umgang zu beiden Elternteilen auch nach Trennung und Scheidung nicht vor größeren Barrieren stehen als Kinder aus einkommensstärkeren Familien.

Mit einer solchen Pauschalierung werden auch die Leistungsträger verwaltungsmäßig entlastet. Bei der Ausgestaltung ist eine große Bandbreite zwischen einfacher Pauschalierung als Festbetrag und differenzierenden Pauschalen nach Alter des Kindes denkbar. Dem Gesetzgeber steht hierbei eine Einschätzungsprärogative zu, wie diese Leistung auszugestalten ist. Ein erster Anknüpfungspunkt könnte ein typisierter Umfang des Umgangs sein. Entsprechende gesellschaftlich akzeptierte Wertentscheidungen sind auch bei den anderen Mehrbedarfsregelungen (etwa bei Schwangerschaft oder Behinderung) getroffen worden.

Der djb fordert,

⇒ einen realitätsgerechten pauschalierten Anspruch auf Umgangsmehrbedarf gesetzlich zu verankern.

Insbesondere die Situation alleinerziehender Mütter im Sozialleistungsbezug wird noch verschärft durch die restriktive Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII). Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelung dieser Leistungen nicht beanstandet hat (BVerfG, 23. Juli 2014, Az. 1 BvL 10/12), bleiben die fachpolitischen Bedenken bestehen. Insbesondere die Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur außerschulischen Lernförderung werden in der Praxis nur selten abgerufen und erreichen die Zielgruppe daher nicht adäquat. Durch die Normierung (nur) bestimmter Bedarfe werden soziokulturelle Gestaltungsspielräume von Familien eingeschränkt.

Der djb fordert

- ⇒ die Erhöhung des Regelsatzes der Grundsicherung und Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche um einen angemessenen Pauschalbetrag für Bildung sowie für soziale und kulturelle Teilhabe,
- ⇒ den Ausbau familienfreundlicher und kostengünstiger infrastruktureller Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII,
- ⇒ die konsequente Umsetzung des Rechts auf Chancengleichheit in der Bildung unabhängig von der sozialen Stellung der Eltern.

6. Bildungs- und Erwerbschancen für geflüchtete Frauen

Von den nach Deutschland geflüchteten Menschen sind ca. 30 Prozent Frauen. Die inzwischen reichlich aufgelegten Programme zur Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt sind jedoch überwiegend auf die Zielgruppe junger Männer zugeschnitten. Frauen werden derzeit aus unterschiedlichen Gründen von staatlichen Integrationsbemühungen schlechter erfasst und erreicht. Ein wesentlicher Faktor sind fehlende Angebote zur Kinderbetreuung, die mit Bildungs- und Integrationsangeboten kompatibel sind. Des Weiteren gehen insbesondere verheiratete Frauen seltener von sich aus zu Beratungsstellen, auch wenn sie durchaus interessiert daran wären, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Vielen fehlt es - auch deshalb - an Informationen über die Möglichkeiten, die Deutschland gerade auch Frauen an Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten bietet.

Der djb fordert,

- ⇒ Bildungs- und Integrationsangebote für Geflüchtete regelmäßig mit angemessenen und erreichbaren Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu flankieren,

- ⇒ aufsuchende Angebote zu implementieren und insbesondere geflüchtete Frauen gezielt anzusprechen und über ihre Möglichkeiten und Chancen in Deutschland zu informieren,
- ⇒ schulische und berufliche Qualifikation auch in Teilzeit zu ermöglichen,
- ⇒ Angebote der Sprachförderung flächendeckend mit berufsqualifizierenden Maßnahmen zu verzahnen.

Die Beratung geflüchteter Frauen und ihre Vermittlung in den Arbeitsmarkt sind nach Einschätzung des djb derzeit massiv von geschlechterstereotypen Annahmen geprägt. Frauen werden überdurchschnittlich häufig in das Reinigungsgewerbe und den Gastronomiesektor und damit in den Niedriglohnsektor vermittelt, ohne sie über Alternativen aufzuklären oder Qualifizierungsangebote zu machen. Die wenigen Programme, die sich gezielt an Frauen richten, beziehen sich zudem überwiegend einseitig auf pflegerische Tätigkeiten. Die bestehende geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarktes wird damit verschärft, und die Potenziale von Frauen außerhalb des Care-Sektors werden nicht wahrgenommen. Deutschland ist jedoch aus Art. 5, 10 lit. c CEDAW verpflichtet, berufsrollenbezogene Geschlechterstereotype zu bekämpfen.

Der djb fordert,

- ⇒ Berufsberatung und Qualifizierungsprogramme geschlechtersensibel auszugestalten und einer geschlechtsspezifischen Steuerung des Arbeitsmarktes gezielt entgegenzuwirken,
- ⇒ Barrieren zur Aufnahme selbständiger Tätigkeiten von Geflüchteten abzubauen und Selbstständigkeit gezielt zu fördern.

7. Einkommensbesteuerung und Kindergeld

Die Einkommensbesteuerung von Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Familien ist nach wie vor nicht konsistent. Es fehlt an einer einheitlichen Berücksichtigung von Einstandspflichten bzw. Unterhaltsaufwendungen in Partnerschaften und Familien, die steuersystematischen, gleichstellungsrechtlichen und sozialen Anforderungen entspricht.

Existenznotwendige Aufwendungen sind steuerfrei zu stellen. Eine weitergehende steuerliche Berücksichtigung von familiären Unterhaltspflichten ist im Hinblick auf die sozial ungerechten – mit dem Einkommen steigenden – steuerlichen Entlastungen nicht zu rechtfertigen. Stattdessen sollten Familien über direkte Leistungen gefördert werden, die gleichzeitig eine gerechte Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit unterstützen.

Die Besteuerung von Erwerbseinkommen behindert nach wie vor die existenzsichernde Erwerbstätigkeit von Frauen. Die Steuer- und Abgabenbelastung für den Ehepartner mit dem geringeren Einkommen ist nach wie vor eine der höchsten innerhalb der EU. Frauen sind zwar zunehmend erwerbstätig, wechseln aber gerade nach der Elternzeit, nur selten in exis-

tenzsichernde Beschäftigung. Gründe dafür sind vor allem das Ehegattensplitting, die Lohnsteuerklasse V, die unzureichende Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten und die steuerliche Privilegierung geringfügiger Beschäftigung.

Der Abbau der Steuer- und Abgabenbelastung ist dabei nicht nur eine Frage des volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch begründeten Bedarfs an weiblichen Beschäftigten. Vielmehr gehen mit den Regelungen erhebliche finanzielle Risiken einher, die vor allem Frauen tragen. Im Einkommensteuerrecht wird immer noch so getan, als ermögliche die Ehe auch dem Ehepartner, der zugunsten von Hausarbeit und/oder der Betreuung von Kindern auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit verzichtet, eine dauerhafte finanzielle Absicherung. Seit 2008 setzt das Unterhaltsrecht nach der Trennung und Scheidung einer Ehe jedoch sehr viel stärker auf die eigenständige Existenzsicherung der Eheleute. Längerfristig angelegte Reformvorschläge sind deshalb nur dann tragbar, wenn der Wechsel in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Mechanismen erleichtert wird, die dazu beitragen, dass die Steuer- und Abgabenbelastung für den Ehepartner mit dem geringeren Einkommen sinkt.

Dazu gehört auch die Abzugsfähigkeit von erwerbsbedingten Betreuungskosten in einem angemessenen, die erforderlichen Ausgaben deckenden Umfang. Die steuerliche Berücksichtigung kindbedingter Belastungen sollte zu einer gerechten Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Frauen und Männern beitragen.

Der djb fordert vor diesem Hintergrund

- ⇒ die schnellstmögliche Ablösung des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag und die gleichzeitige Umsetzung einer angemessenen und sozial gerechten Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuer- bzw. Kindergeldrecht,
- ⇒ in einem ersten Schritt jedoch zumindest die Abschaffung der Steuerklasse V im Lohnsteuerverfahren sowie
- ⇒ die Absetzbarkeit sämtlicher erwerbs- und ausbildungsbedingter Kinderbetreuungskosten vom ersten Cent an als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Um eine gleichmäßigere Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zu unterstützen, sollte sich die Absetzbarkeit bei beiderseits erwerbstätigen Eltern verdoppeln oder die Absetzbarkeit sollte auf beiderseits erwerbstätige Eltern beschränkt werden.

8. Alterssicherung

Nach wie vor gilt, dass Art und Höhe der finanziellen Absicherung im Alter primär auf Lebens- und Erwerbsbiographien beruhen. In der aktuellen Schere zwischen den gesetzlichen Altersrenten von Frauen und Männern (Gender Pension Gap), aber auch in der Verbreitung und Höhe zusätzlicher privater oder betrieblicher Altersvorsorge spiegeln sich Rollenverteilungen, Einkommensdifferenzen und Erwerbsmuster wider.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Arbeitsleben und eine gute Vereinbarung von Erwerbsarbeit und Familienaufgaben sind deshalb auch für die auskömmliche Alterssicherung von großer Bedeutung. Steuer- und sozialrechtliche Fehlanreize zum Ausstieg aus dem Erwerbsleben müssen auch aus diesem Grund beseitigt werden. Auch die nach wie vor mögliche Versicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf Antrag setzt falsche Anreize, mindert die Rentenanwartschaften und befördert Altersarmut.

Der djb fordert daher,

⇒ Anreize, auf eine eigenständige Altersvorsorge zu verzichten, zu beseitigen.

Zur Aufwertung rentenrechtlicher Biografien und zur Schließung von Versorgungslücken wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Recht Zeiten der Kindererziehung für das betreuende Elternteil als Pflichtbeitragszeiten im Umfang von drei Jahren berücksichtigt und dies additiv zu Beiträgen aus Erwerbstätigkeit. Die Beiträge werden aus Bundesmitteln gezahlt. Der djb begrüßt, dass auch für Eltern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, diese Zeiten von einem auf zwei Jahre erhöht worden sind. Der in diesem Zusammenhang häufig abschätzig verwendete Begriff „Mütterrente“ berücksichtigt nicht, dass ohne Kinder alle beitragsfinanzierten Sozialversicherungssysteme obsolet wären.

Der djb fordert daher,

⇒ die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre auszuweiten.

In den berufsständischen Versorgungssystemen sollten alle Eltern von Kindererziehungszeiten innerhalb ihrer Alterssicherungssysteme profitieren. Heute werden in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen keine oder nur geringe Zeiten der Kindererziehung angerechnet. Die Betreuung und Erziehung von Kindern und dadurch bedingte Versorgungslücken werden vielmehr systemwidrig in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten berücksichtigt und dies selbst dann, wenn in der gesetzlichen Rentenversicherung keine sonstigen rentenrelevanten Zeiten vorhanden sind.

Daraus folgende Nachteile können vermieden werden, wenn die Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Versorgung faktisch zwingend zu berücksichtigen wären. Dies könnte ohne Weiteres dadurch bewirkt werden, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung davon abhängig gemacht wird, dass das berufsständische System Kindererziehungszeiten vorsieht.

Der djb fordert daher,

⇒ die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen systemgerecht in deren Versorgungssystem zu ermöglichen.

Die Hinterbliebenenrente ist weiter zu reformieren. Die Differenzierung zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern einerseits und nichtehelicher Elternschaft mit Kindern andererseits ist nicht mehr sachgerecht. Auch die Erziehungsrente gehört auf den Prüfstand, da sie geschiedenen Eltern unter Umständen langjährig zugutekommt, anderen Alleinerziehenden aber vorenthalten wird.

Der djb fordert daher,

⇒ die Hinterbliebenenrente sowie die Erziehungsrente nicht mehr an der Ehe, sondern an der gemeinsamen Elternschaft auszurichten.

Die Ausgestaltung der Rente muss darüber hinaus grundsätzlicher überdacht werden. Frauen werden mit zunehmender Erwerbstätigkeit zwar höhere Renten beziehen. In einem von Einkommenshöhe und Erwerbszeit abhängigen System werden sie jedoch auch längerfristig weiterhin geringere Rentenanwartschaften aufbauen. Dazu kommen neue Beschäftigungsformen, die vom gängigen Alterssicherungssystem zum Teil nicht erfasst werden.

Mit der zunehmenden Verlagerung der Alterssicherung auf betriebliche und private Formen der Altersvorsorge wächst das Risiko insbesondere für Frauen, im Alter unzureichend abgesichert zu sein. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt es weitgehend an solidarischen Elementen, wie der Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Kapitalgedeckte Altersvorsorgeformen sind in Zeiten geringer Zinsen grundsätzlich wenig gewinnbringend. Die steuerliche Förderung nützt vor allem gutverdienenden Beschäftigten, zu denen Frauen seltener zählen als Männer. Zudem ist die betriebliche Altersvorsorge gerade in frauentypischen Branchen sehr viel weniger verbreitet als in männerdominierten Branchen. Es ist nicht absehbar, dass die geplante Reform (Betriebsrentenstärkungsgesetz) diese Nachteile beseitigt. Gleichzeitig wird die gesetzliche Rente durch den Ausbau steuer- und sozialversicherungsfreier Entgeltumwandlung weiter ausgehöhlt.

Der djb fordert daher,

⇒ die Zukunft der gesetzlichen Rente nicht nur unter Gesichtspunkten der Finanzierbarkeit, sondern stärker auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen und Männern zu diskutieren,

⇒ die Verlagerung auf zusätzliche Formen der Altersvorsorge inklusive der dafür aufgewendeten staatlichen Mittel im Hinblick auf die Wirkungen für Frauen zu prüfen und ggf. umzusteuern.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaefsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich Zusammenfassung

Elterngeld

- ⇒ schrittweiser Ausbau der Partnermonate,
- ⇒ Verringerung des Teilzeitkorridors beim Partnerschaftsbonus auf 24 bis 30 Stunden,
- ⇒ Anpassung der Höhe des Elterngeldes an die Einkommens- und Preisentwicklung,
- ⇒ Anrechnungsfreiheit des Sockelbetrages des Elterngeldes auf Grundsicherungs- und Sozialhilfeleistungen.

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz

- ⇒ Anspruch auf Kinderbetreuungsplatz muss ganztägige Betreuung gewährleisten,
- ⇒ Erziehungsberechtigten ist mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn ein Kinderbetreuungsplatz verbindlich anzubieten,
- ⇒ Einführung eines Anspruchs gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Ersatz von Verdienstaufschlägen im Falle der zu späten oder Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes, unabhängig von dessen Verschulden an der Nichterfüllung des Rechtsanspruchs.

Geburtshilfe: Hebammenversorgung sicherstellen

- ⇒ Kurzfristig: Gesetzliche Regelung eines kostendeckenden Zuschlages für Haftpflichtprämien von Hebammen bei der Vergütung durch die gesetzlichen Krankenkassen,
- ⇒ mittelfristig: Einführung eines Haftungsfonds, der bei Geburtshilfe-Versicherungsfällen (oberhalb einer bestimmten Deckungssumme) einspringt und die geburtsbegleitenden Hebammen von der Haftung entlastet.

Krankenversicherungsrecht

- ⇒ Beitragsfreie Mitversicherung von Eheleuten nach § 10 SGB V durch zeitlich befristete beitragsfreie Versicherung aller Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung mit anschließender Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ablösen,
- ⇒ Verpflichtung der privaten Versicherungswirtschaft per Gesetz, auch Bestandsverträge auf Unisex-Tarife umzustellen.

Unterhaltsvorschuss

- ⇒ Rückkehr zu einer nur hälftigen statt vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss.

Grundsicherung (SGB II)

- ⇒ Überarbeitung der Konstruktion und Fiktion der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere der Regeln der Einkommensanrechnung (Übergang zur vertikalen Anrechnung)
- ⇒ Aufhebung der Regelungen im SGB II zur Einstandspflicht für Kinder eines nichtehelichen Partners,
- ⇒ Einführung eines realitätsgerechten pauschalierten Anspruchs auf Umgangsmehrbedarf,
- ⇒ Erhöhung des Regelsatzes der Grundsicherung und Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche um angemessenen Pauschalbetrag für Bildung, sowie soziale und kulturelle Teilhabe.

Bildungs- und Erwerbschancen für geflüchtete Frauen

- ⇒ Bildungs- und Integrationsangebote für Geflüchtete mit angemessenen und erreichbaren Möglichkeiten der Kinderbetreuung flankieren,
- ⇒ aufsuchende Angebote implementieren und geflüchtete Frauen gezielt ansprechen und über ihre Möglichkeiten und Chancen informieren,
- ⇒ schulische und berufliche Qualifikation auch in Teilzeit ermöglichen,
- ⇒ Berufsberatung und Qualifizierungsprogramme geschlechtersensibel ausgestalten und einer geschlechtsspezifischen Steuerung des Arbeitsmarktes gezielt entgegenwirken.

Kindergeld und Einkommenssteuer

- ⇒ Schnellstmögliche Ablösung des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag mit gleichzeitiger Umsetzung einer angemessenen und sozial gerechten Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuer- bzw. Kindergeldrecht,
- ⇒ Abschaffung der Steuerklasse V im Lohnsteuerverfahren,
- ⇒ Absetzbarkeit sämtlicher erwerbs- und ausbildungsbedingter Kinderbetreuungskosten vom ersten Cent an als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Alterssicherung

- ⇒ Zukunft der gesetzlichen Rente nicht nur unter Gesichtspunkten der Finanzierbarkeit, sondern auch unter Berücksichtigung der Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen und Männern diskutieren,
- ⇒ zusätzliche Formen der Altersvorsorge und der dafür aufgewendeten staatlichen Mittel im Hinblick auf die Wirkungen für Frauen prüfen und ggf. umsteuern,
- ⇒ Anreize, auf eine eigenständige Altersvorsorge zu verzichten, beseitigen,
- ⇒ Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre ausweiten,
- ⇒ Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen systemgerecht in deren Versorgungssystem ermöglichen,
- ⇒ Ausrichtung von Hinterbliebenenrente und Erziehungsrente nicht mehr an der Ehe, sondern an der gemeinsamen Elternschaft.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung im öffentlichen Dienst

1. Repräsentanz von Frauen im Bundestag

Im Deutschen Bundestag sind 36,3 Prozent der Abgeordneten weiblich. In den Bundesländern sind im Durchschnitt 32,2 Prozent Frauen in den Parlamenten vertreten. Frauen stellen mit 51 Prozent die Mehrheit in der Bevölkerung. Jegliche Politik, die Antworten auf die Nöte und Bedürfnisse der Bevölkerung sucht, muss zwischen Lebensbedingungen, Verhaltensweisen, Einstellungen von Frauen und Männern unterscheiden. Denn diese unterscheiden sich erheblich. Belege hierfür finden sich in erschreckend großer Zahl in den Forderungen der anderen Kommissionen des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djB) an die Politik des Jahres 2017 – auf sie sei verwiesen.

Wenn Frauen annehmen, dass ihre spezifischen Interessen in den Händen weiblicher Abgeordneter im Regelfall besser aufgehoben sind und sie deshalb eine Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten fordern, die ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht, so ist dies mehr als verständlich. Neu ist, dass dies auch gerichtlich eingefordert wird. So durch die von mehr als 130 Frauen und Männern und vielen Verbänden am 30. November 2016 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereichte Popularklage. Mit ihr soll eine Änderung des bayerischen Wahlrechts – im Sinne einer paritätischen Ausgestaltung der Wahlvorschläge der Parteien – erreicht werden. Ob es sich um eine politische oder eine verfassungsrechtliche Frage handelt, ist am Ende nicht entscheidend. Fest steht, dass sich etwas ändern muss. Wenn die Vorsitzende der Gruppe der Frauen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Karin Maag in einer Veranstaltung mit der Bundeskanzlerin am 15. Februar 2017 die Befürchtung äußert, dass es nach dem Verlauf bisheriger Kandidatenaufstellungen nicht einmal wahrscheinlich sei, dass in der Unionsfraktion im nächsten Bundestag der Frauenanteil von 25 Prozent gehalten werden könne, so ist dies ein Warnsignal.

Der derzeitige niedrige Frauenanteil im Bundestag von 36,3 Prozent geht maßgeblich auf die CDU/CSU-Fraktion zurück. Diese verfügt über einen Frauenanteil von 24,8 Prozent. Deutlich mehr, nämlich 55,6 Prozent weibliche Abgeordnete hat Bündnis 90/Die Grünen. Die Linke sogar 56,3 Prozent und die SPD immerhin noch 42,2 Prozent. Die meisten der derzeit im Bundestag vertretenen Parteien haben für die Aufstellung der Kandidatenlisten in ihren Parteistatuten eine Frauenquote festgelegt. Dies jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung und davon abhängig, dass sie parteiintern auch eingehalten wird. Dies ist nicht durchgehend der Fall. Kontrollorgane und Sanktionen bei Zuwiderhandlungen fehlen, jedenfalls bei den großen Parteien. Bei B'90/Die Grünen und der Linken handelt es sich um eine 50 Prozent-Quote, bei der SPD um eine 40 Prozent-Mindestquote. Es geht dabei um Quoten mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit. Als bloße „Soll-Quote“ und in einer Höhe von 33,3 Prozent gestaltet das Statut der CDU den Frauenanteil aus. Die CSU besitzt für die Kandidatenaufstellungen nicht einmal eine Soll-Quote. Wie wenig wirksam bloße parteiinterne Absichtserklärungen sind, zeigt überdeutlich die stets geringe Zahl an weiblichen Mandatsträgerinnen von CDU/CSU, die noch nie über 25 Prozent hinaus gekommen ist. Und: Sollten in einen neuen Bundestag 2017 FDP und AfD einziehen, deren Statuten überhaupt keine Frauenquoten kennen, muss mit einem weiteren starken Rückgang des Frauenanteils insgesamt gerechnet werden.

Der djb fordert daher

- ⇒ alle Parteien auf, in ihren Statuten einen verbindlichen Frauenanteil von 40 Prozent , besser 50 Prozent für alle Funktionen und Mandate aufzunehmen,
- ⇒ von den Parteien, Frauen in gleicher Zahl wie Männer auf chancenreiche Listenplätze zu setzen. Der djb wird die zur Bundestagswahl antretenden Parteien hieran messen. Zu bevorzugen sind Parteien, die eine Quotierung der Listenplätze in Form eines Reißverschlussverfahrens in ihrer Satzung festgelegt haben.

Sollte die Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten nicht verbessert werden, ist nach weiteren, auch gesetzlichen Lösungen zu suchen, um die Parteien zu veranlassen, Frauen parteiintern bessere Chancen als derzeit einzuräumen.

2. Gleichstellung im öffentlichen Dienst

Es bleibt eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes, in Gleichstellungsfragen mit gutem Beispiel voranzugehen. Dafür ist in den letzten Jahren durchaus einiges geschehen. Allerdings noch zu wenig. So hätte das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig) im Jahre 2015 die leistungsabhängige Frauenquote endlich wirkungsvoller ausgestalten können, etwa so wie es in dem Gutachten von Hans-Jürgen Papier und Martin Heidebach aus dem Jahr 2014 vorgeschlagen wurde: Da Leistung nie mathematisch genau festzustellen ist, hätte der Gesetzge-

ber klarstellen sollen, dass geringfügige (ohnein niemals objektiv verifizierbare) Unterschiede bei den Notenfeststellungen für den Leistungsvergleich außer Betracht zu bleiben haben, dass also entscheidend auf eine im Wesentlichen gleiche Eignung abzustellen ist. Der Gesetzgeber sollte auch das System der Leistungsbeurteilungen in den Bundesbehörden besser regeln. So sollte er – gegen die verbreitete Praxis in der Rechtsprechung – klarstellen, dass Eignungsbeurteilungen zwar abgeschlossene, frühere Beurteilungen heranziehen dürfen, es sich insoweit aber im Ergebnis um leistungsfremde Feststellungen handelt. Wer für einen Leistungsvergleich die Leistungsentwicklung jenseits des maßgeblichen Beurteilungszeitraums heranzieht, verwendet kein leistungsbezogenes Kriterium, sondern eben nur ein leistungsfremdes Hilfskriterium, das die Anwendung leistungsbezogener Vorzugsregeln nicht behindern darf.

Ein Fehlgriff im BGleiG war es, eine – ebenfalls leistungsabhängige – Männerquote vorzusehen. Denn diese dürfte schon aus Verfassungsgründen nur nach Feststellung einer strukturellen Diskriminierung von Männern angewendet werden. Es spricht nichts dafür, dass dies jemals der Fall sein wird. Eine überflüssige Regelung ist aber stets auch eine politisch falsche Regelung. Auf jeden Fall sendet sie ein falsches Signal aus.

Auch im Übrigen besteht beim BGleiG weiterhin Verbesserungsbedarf. Soweit sich dies auf der Grundlage von Gesprächen mit Gleichstellungsbeauftragten beurteilen lässt, ist es insbesondere ein Problem, dass es immer noch Dienststellenleitungen und Vorgesetzte gibt, die das BGleiG nach Möglichkeit ignorieren – ohne dass es dafür Sanktionen gibt. Auch kommt es offenbar immer wieder vor, dass Teilzeitbeschäftigte wegen ihrer geringeren Möglichkeiten, Überstunden zu leisten, oder ganz generell wegen ihrer geringeren „Verfügbarkeit“ – für die sie bekanntermaßen ja auch weniger Einkommen beziehen – schlechter beurteilt werden. Zudem sind die Kontroll- und Einspruchsrechte der Gleichstellungsbeauftragten offenbar immer noch nicht hinreichend wirkungsvoll ausgestaltet. Und anderes mehr.

Der djb fordert

- ⇒ nach der Bundestagswahl den Vollzug des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sozialwissenschaftlich evaluieren zu lassen und auf dieser Grundlage die ermittelten Schwachstellen zu verbessern,
- ⇒ die Abschaffung der – im besten Fall nur – überflüssigen Männerquote im BGleiG.

3. Richterinnen in Roten Roben

Der djb verfolgt seit vielen Jahren die jährlichen Wahlen zu den obersten Bundesgerichten. Jedes Jahr ist festzustellen, dass von Seiten der Länder zu wenige Frauen für Richterpositionen vorgeschlagen werden. Einer der Gründe dafür scheint das in allen Ländern eher intransparente Vorschlagsverfahren zu sein, das zu wenig Frauen auf die Vorschlagslisten bringt. Von den vorgeschlagenen, meist Richterinnen oder Beamtinnen der Länder, werden selbst unstrittig herausragend geeignete Frauen vom Richterwahlausschuss des Bundes

nicht immer gewählt. Dies ungeachtet des Umstandes, dass weibliche Richter an allen Bundesgerichten stark unterrepräsentiert sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung von September 2016 erstmals geklärt, dass der Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG sowohl die zuständigen Ministerinnen oder Minister als auch den Richterwahlausschuss bindet. Diese Bindung wird nicht dadurch verringert, dass sie gerichtlich nicht oder doch nur in krassen Fällen überprüfbar ist. Der djb ist davon überzeugt, dass eine konsequente Beachtung des Leistungsgrundsatzes dazu führen müsste, dass Frauen – sofern sie denn vorgeschlagen wurden – bei der Richterwahl künftig bessere Chancen haben. Entscheidend wird damit die Erhöhung des Frauenanteils bei den Vorschlägen.

Der djb fordert

⇒ den Bundesgesetzgeber auf, die bei der Bundesrichterwahl Vorschlagsberechtigten zu quotierten Wahlvorschlägen zu verpflichten; für frei werdende Stellen an einem Bundesgericht wären dann gleich viele Frauen wie Männer vorzuschlagen – eine Regelung, die sich für die Europäischen Gerichtshöfe in Straßburg (EGMR) und Luxemburg (EuGH) bereits bewährt hat.

4. Migration und Asyl

Mit dem Beschluss vom September 2015, syrische Flüchtlinge nicht in andere EU-Länder zurückzuschicken – wie es das Dublin-System eigentlich vorsieht – und die Anträge der Flüchtlinge unter Anwendung seines Selbsteintrittsrechts aus der Dublin-III-Verordnung selbst zu bearbeiten, wurde die Bundesregierung in hohem Maße menschenrechtlichen Anforderungen gerecht. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat auf den exponentiellen Anstieg der Flüchtlingszahlen ab Herbst 2015 dann allerdings mit hektischer Betriebsamkeit reagiert – siehe die Gesetze zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und der Erleichterung von Ausweisungen, die zusammen das Asylpaket II bildeten; oder asyl- und aufenthaltsrechtliche Änderungen durch das Integrationsgesetz sowie die Veränderungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Ziele waren vor allem die Beschleunigung der Verfahren und die Reduzierung der Flüchtlingszahlen. Wie weit diese Ziele rechtsstaatlich und verfassungskonform in Gesetzesform gegossen wurden, wird erst die Zukunft erweisen. Die Hast des Gesetzgebers hatte zur Folge, dass die Erforderlichkeit der rechtlichen Änderungen im Einzelnen, ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem oder auch gleichrangigem Recht einer vertieften Überprüfung nicht unterzogen werden konnten. Die im Rahmen der Verbandsanhörungen eingeräumten Fristen waren regelmäßig für eine gründliche Stellungnahme unzureichend.

Etwa ein Drittel der Asylsuchenden sind Frauen. Ihre spezifischen Probleme, soweit bekannt, verdienen mehr Aufmerksamkeit. Sie benötigen verstärkt eine ihre Intimsphäre schützende besondere Unterbringung. Auch waren viele der geflüchteten Frauen traumatischen Erlebnissen vor und während der Flucht ausgesetzt. Sie bedürfen deshalb vielfach der psychologischen Betreuung. Im Übrigen geht es entscheidend um die Bildungs- und Erwerbschancen

geflüchteter Frauen, wie sie in den Forderungen der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich im Einzelnen dargelegt sind. Hierauf sei verwiesen.

Mit einer gewissen Besorgnis sind allerdings einige der Vorschläge der Europäischen Kommission zu betrachten, die im Juli 2016 Entwürfe für die Überarbeitung aller für das Gemeinsame Europäische Asylsystem maßgeblichen Rechtsakte vorgelegt hat. Auch wenn grundsätzlich eine weitere Harmonisierung des Europäischen Asylsystems zu begrüßen ist, birgt die geplante Harmonisierung der Kriterien der Zuerkennung des Status als international Schutzberechtigter und der Grundsätze des Asylverfahrens in Mitgliedstaaten wie Deutschland die Gefahr der Absenkung des Schutzniveaus. Dies ohne sicherstellen zu können, dass Mitgliedstaaten, die sich schon bisher in der Flüchtlingspolitik nicht kooperationsbereit gezeigt haben, dann tatsächlich faire und zügige Asylverfahren bereitstellen.

So ist es nach dem bisherigen Entwurf der sogenannten Qualifikations-Verordnung eher unklar, ob dieser weiterhin die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG zuließe oder ob es bei den Regelungen zu einem einheitlichen Status innerhalb einer Flüchtlingsfamilie gemäß § 26 AsylG bleiben könnte.

Der djb fordert,

- ⇒ bei den geplanten Harmonisierungen des Gemeinsame Europäische Asylsystems darauf zu achten, dass es nicht zu einer Absenkung des deutschen Schutzstandards kommt. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Familien, Frauen und Kindern muss Vorrang haben.

Berlin, 24. März 2017
Pressegespräch

WIR HABEN DIE WAHL Forderungen des djB an die Parteien

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen
Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Kommission Europa- und Völkerrecht

Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen!

Immer wieder sind entscheidende geschlechtergleichstellungspolitische Aktivitäten auf europäischer Ebene angestoßen worden.

- Die Europäische Union bildet eine auf die Grund- und Menschenrechte gestützte Wertegemeinschaft. Art. 21 und 23 GRC, Art. 2, 3 Abs. 3 UAbs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie die Querschnittsklauseln in Art. 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden eine solide Grundlage. Für den weiterhin dringenden europaweiten Handlungsbedarf stehen Gesetzgebungskompetenzen in Art. 19, 153 Abs. 1 lit. i, 157 Abs. 3 AEUV zur Verfügung.
- Die Europäische Union muss wieder eine treibende Kraft werden bei der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, denn in vielen Fällen war und ist das europäische Recht ein wichtiger Motor für Geschlechtergleichstellung auf nationaler Ebene. Der Gerichtshof der Europäischen Union ermöglichte Frauen durch seine Rechtsprechung, sich Zugang zu bisher männerdominierten Berufen zu verschaffen, gleiches Arbeitsentgelt einzufordern und gleiche Arbeitsbedingungen sowie Rechte durchzusetzen, die man ihnen national noch verweigerte, und sich effektiv gegen Diskriminierung zu wehren. Die EU darf diese Vorreiterrolle nicht aufgeben.
- Daneben muss die Wertegemeinschaft auch für die Rechte von schutzsuchenden Flüchtlingen solidarisch eintreten und ein besonderes Augenmerk auf die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen richten.
- Auch wenn das Diskriminierungsverbot u.a. wegen des Geschlechts in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ohne Ratifizierung des 12. Zusatzprotokolls nur als akzessorisches Recht wirksam werden kann, hat und wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit weitreichenden Entscheidungen zur Realisierung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen beitragen.

- Frauen sind häufiger als Männer von Gewalt betroffen. Seit 2014 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) in Kraft. Zwar haben alle EU-Mitgliedstaaten es gezeichnet, aber erst 14 Mitgliedstaaten ratifiziert.
- Für die internationale Ebene ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) hervorzuheben. Die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses haben der Bundesregierung aufgezeigt, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Der djb fordert:

- ⇒ Die Europäische Union (EU) muss sich auch weiterhin deutlich zur Geschlechtergleichstellung als einem der Grundwerte der Europäischen Union bekennen, dies in allen Politiken herausstellen und auf die Einhaltung der Menschenrechte achten.
- ⇒ Die EU muss darauf hinwirken, dass die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern von den Mitgliedstaaten auch in der Realität umgesetzt werden, wozu es weiterer Anreize zur Implementierung und ggf. wirksamer Sanktionsmechanismen bedarf. So bedarf es einer Verknüpfung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit der Strategie Europa 2020. Dies verlangt die vorbehaltlose Unterstützung der europäischen Idee und des europäischen Gleichstellungsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland.
- ⇒ Die Bundesregierung muss sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass das EU-Gleichstellungsrecht wieder zum Motor der Geschlechtergleichstellung in Europa wird, indem eine neue Gleichstellungsstrategie entwickelt wird, die über die Schwerpunkte gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit sowie bessere Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf hinausgeht.
- ⇒ Die Bundesregierung muss sich für ein solidarisches Europa einsetzen, dass schutzbedürftigen Personen, insbesondere geflüchteten Frauen und Mädchen, den notwendigen Schutz garantiert.
- ⇒ Die Bundesrepublik Deutschland muss die „Istanbul-Konvention“ vorbehaltlos ratifizieren und mit der Umsetzung ein deutliches Signal gegen Gewalt an Frauen und Mädchen setzen.
- ⇒ Die Bundesrepublik Deutschland muss die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse, insbesondere des CEDAW-Ausschusses, transparent umsetzen.

Im Einzelnen:

1. Aufsichtsrätinnenrichtlinie

Die Europäische Kommission hat im November 2012 einen Vorschlag zur Einführung eines Verfahrens zur Erhöhung des Frauenanteils für Aufsichtsräte in großen börsennotierten Unternehmen vorgelegt. Der italienische und zuletzt der Ende 2015 vorgelegte luxemburgische Kompromissvorschlag haben keine Mehrheit im Rat gefunden. Seitdem wird nicht mehr verhandelt. Deutschland blockiert diesen Vorschlag auf EU-Ebene. Der djb hält es für notwendig, dass es diesbezüglich europaweit geltende Standards gibt mit Blick auf Artikel 23 GRC und Artikel 157 Absatz 4 AEUV.

Der djb fordert:

⇒ Deutschland soll sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene für eine europaweit geltende Aufsichtsrätinnenrichtlinie einsetzen.

2. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für erwerbstätige Eltern

Die Kommission hat für Ende April ein Maßnahmenpaket zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erwerbstätiger Eltern als ersten Schritt zur Umsetzung der Konsultation zum Sozialen Pfeiler angekündigt. Der djb hat seine Forderungen (nachzulesen unter: https://www.djb.de/static/common/download.php/savepm/3654/st16-28_EU-Social-Pillar.pdf) im Rahmen dieser Konsultation Ende 2016 eingebracht und sich zu Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung als Prioritäten bekannt, unter anderem mit dem Hinweis auf die Wahlarbeitszeit als ein Modell, das Frauen die Möglichkeit gibt, trotz familiärer Belastungen am Arbeitsmarkt teilzuhaben.

Der djb fordert:

⇒ Deutschland soll sich in den Verhandlungen auf EU-Ebene für **effektive Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** einsetzen. Dabei geht es zum einen darum, die bestehenden Regelungen effektiv umzusetzen und zum anderen, die Rechtsgrundlagen in Art. 153 und 157 AEUV besser zu nutzen.

3. Transparente und effektive Umsetzung von Unionsrecht

Aus dem Unionsrecht folgen wesentliche Regelungen zur Bekämpfung von Geschlechtsdiskriminierung im Erwerbsleben, in der sozialen Sicherung, bei Elternschaft und im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, sowie zur aktiven Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Allerdings verletzen viele Mitgliedstaaten persistent europäisches Recht, indem sie Vorgaben aus Richtlinien nicht oder nicht hinreichend in ihr nationales Recht umsetzen. Bedauerlicherweise gehört auch Deutschland zu diesen Staaten; das Allgemeine Gleich-

behandlungsgesetz hat die europäischen Vorgaben von Beginn an nicht vollständig umgesetzt und wurde insoweit auch nicht korrigiert.

Der djb fordert:

⇒ Deutschland muss unverzüglich die Antidiskriminierungsrichtlinien und das sonstige auf Geschlechtergerechtigkeit zielende Unionsrecht **vollständig implementieren**. Zudem sollte die Bundesregierung die Umsetzung des EU-Gleichstellungsrechts in systematischer Darstellung veröffentlichen, um dem Gebot der Transparenz und ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Zivilgesellschaft nachzukommen.

4. Nachfolge Strategie Europa 2020

Der djb unterstützt eine engere Verknüpfung der Geschlechtergleichstellung mit der Strategie Europa 2020. In der laufenden Periode sind erforderlich:

- ein viertes geschlechtergerechtes Wachstum,
- ein sechstes 40-Prozent-Ziel für Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen,
- eine achte Leitinitiative Umsetzung des Grundrechts Gleichstellung von Frauen und Männern, untersetzt mit einer Entgeltgleichheitsrichtlinie, die Definitionen zum Entgelt und Gleichwertigkeit (der Arbeit) regelt sowie eine Verpflichtung zur Einführung und Nutzung neutraler Arbeitsplatzbewertungsmethoden, eine Entgeltgleichheitsberichtspflicht einführt wie auch eine geschlechtergleichstellungsrechtliche Prüfung von Tarifverträgen. Eine Beweislastverlagerung, ein Auskunftsrecht (vermeintlich) Betroffener und eine europaweit geltende Lohntransparenz hält der djb auch für regelungswürdig.

Der djb fordert:

⇒ Deutschland soll sich in der Vorbereitung der nächsten Zehnjahresstrategie Wirtschaft und Wachstum dafür einsetzen, dass die Geschlechtergleichstellung mit angemessenen Maßnahmen berücksichtigt wird.

5. Vorbehaltlose Ratifikation und Umsetzung der „Istanbul-Konvention“

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine schwer wiegende Menschenrechtsverletzung. Sie hindert insbesondere Frauen und Mädchen daran, ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt zu genießen und aktiv wahrzunehmen. Im Jahr 2011 hat der Europarat mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) ein umfassendes und verbindliches völkerrechtliches Regelwerk mit nationalen Handlungspflichten vorgelegt, welches am 1. August 2014 in Kraft trat. Die Bundesrepublik hat die Istanbul-Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Der djb fordert:

- ⇒ Die Bundesrepublik Deutschland muss **unverzüglich und vorbehaltlos** die Istanbul-Konvention **ratifizieren** und deren Forderungen effektiv in nationales Recht und andere geeignete Maßnahmen umsetzen.

6. Effektive Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention

Am 21. Februar 2017 hat der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW) den kombinierten 7./8. Bericht Deutschlands zur Umsetzung der Konvention in Genf mit der Bundesregierung verhandelt. Die Empfehlungen des Ausschusses liegen seitdem vor.

Doch die UN-Frauenrechtskonvention und andere für Frauen relevante Menschenrechtsinstrumente werden von deutschen Behörden so gut wie nicht beachtet oder angewendet. In der Rechtsprechung spielen sie kaum eine Rolle. Vielen staatlichen Akteurinnen und Akteuren scheinen diese Instrumente nicht bekannt zu sein.

Der djb fordert:

- ⇒ Deutschland muss die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses unverzüglich und effektiv durch nationales Recht und andere geeignete staatliche Maßnahmen umsetzen.
- ⇒ Die Bundesregierung muss die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses gut sichtbar (insbesondere auf ihren Internetseiten) für die Zivilgesellschaft veröffentlichen und öffentlich Rechenschaft über deren Umsetzung ablegen.
- ⇒ In Deutschland müssen zu CEDAW und den für Frauen relevanten Menschenrechtsinstrumenten regelmäßige Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für die in staatlichen Funktionen tätigen Personen, einschließlich der Justiz und anderer unabhängiger Stellen, angeboten werden.

7. Mainstreaming von Menschenrechten von Frauen

In der deutschen Politik wird die Bedeutung von Frauenmensenrechten häufig nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. So wurde zum Beispiel Ende letzten Jahres ein nationaler Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten erlassen, in dem die relevanten Menschenrechte von Frauen an keiner Stelle erwähnt werden. Gender Budgeting findet nicht statt; die in den Geschäftsordnungen der Ministerien auf Bundesebene enthaltene Verpflichtung zu Gender Mainstreaming wird ignoriert.

Der djb fordert:

- ⇒ Bei allen Aktivitäten der Bundesregierung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ist Menschenrechten von Frauen effektiv Wirksamkeit zu verschaffen, indem eine entsprechend ausgestattete Stelle mit Kabinettsrang innerhalb der Bundesregierung eingerichtet wird, welche die Durchführung eines Mainstreamings von Menschenrechten von Frauen bei allen Aktivitäten der Bundesregierung beaufsichtigt und garantiert.



WOMEN'S



EWMD Deutschland e.V.

München, 3.6.2017

Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl von EWMD Bayern

Zusammen mit 15 weiteren Frauenverbänden hat EWMD die sogenannte Berliner Erklärung 2017 aufgestellt.

Berliner Erklärung 2017 Gemeinsame Forderungen von 16 Frauenverbänden an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

Da geht noch was! Die Gleichberechtigung von Frauen in Arbeitswelt und Gesellschaft kommt zu langsam und nicht entschieden genug voran. Es ist höchste Zeit für weitere Schritte – und zwar in der kommenden Wahlperiode. 2018/19 jähren sich zentrale Meilensteine in der Geschichte von Demokratie und Gleichberechtigung: 100 Jahre Frauenwahlrecht, 70 Jahre Grundgesetz mit Gleichberechtigungartikel und 25 Jahre aktiver Gleichstellungsauftrag. Unsere zentralen Forderungen an die Politik sind:

- 1. Gleiche Teilhabe**
- 2. Gleiche Bezahlung**
- 3. Verbindlichkeit, Transparenz und Monitoring von Gleichstellungspolitik**

1. Gleiche Teilhabe

Für die **Privatwirtschaft** fordern wir:

- für die Aufsichtsräte auch der Unternehmen, die entweder börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, eine feste Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent bei Neubesetzungen ab 2018 sowie ihre Ausweitung auf alle Unternehmensrechtsformen (SE, Ltd & Co KG), auch ausländische (britische Public Limited Company),
- für die operativen Führungsebenen (Vorstand und zumindest die beiden darunterliegenden Ebenen) eine Zielgröße von jeweils mindestens 30 Prozent Frauen sowie

Vorstand

President: Sieglinde Schneider, Vice-President: Astrid Friesecke,
Juliane Chakrabarti, Sigrid Hauenstein, Coelestina Kurzrock-Juschkus,
Zeina Matar, Heike Freriks, Nicole Meissner, Elke Domeyer, Heike Schoenmann

EWMD Deutschland e.V.
Anklamer Str. 38, 10115 Berlin
Postanschrift:
c/o Candela, Grindelallee 43
20146 Hamburg

Bank Details: Deutsche Bank Berlin Account:020029500 BLZ 100 700 00
BIC/SWIFT-Code: DEUTDE33HAN DE 85 1007 0000 0020029500

germany@ewmd.org
www.ewmd.org

- die Einführung wirksamer Sanktionen:
 - für den Fall der Nichterreichung der Geschlechterquote in Aufsichtsräten z.B. leerer Stuhl, Nichtigkeit von Beschlüssen
 - für den Fall, dass die transparente Veröffentlichung von Zielgrößen oder von Gründen für ihre etwaige Nichterreichung unterlassen wird z.B. finanzielle Sanktionen, Einschränkung des Prüfvermerks
 - für den Fall der Nichterreichung der mindestens 30 Prozent-Zielgrößen z.B. die Pflicht, die Gründe im Einzelnen nachvollziehbar offenzulegen und von einer geeigneten Stelle überprüfen zu lassen, die öffentlich hierzu Stellung nimmt.

Für die Bereiche **Medien, Kultur, Medizin und Wissenschaft** fordern wir:

- die paritätische Besetzung der jeweiligen Aufsichts-, Beratungs- und Vergabegremien (wie z.B. Fördermittelentscheidungsgremien, Selbstverwaltungsgremien, gewählte Ärztegremien, Berufungskommissionen),
- die Vergabe öffentlicher Aufträge und Fördermittel an mindestens 40 Prozent Frauen,
- verbindliche Zielgrößen von mindestens 30 Prozent Frauen in den jeweiligen Führungspositionen.

Für **Politik und Parlamente** fordern wir:

- in der kommenden Legislaturperiode für die Wahlen zum Bundestag ein verfassungskonformes Paritätsgesetz auf den Weg zu bringen.

2. Gleiche Bezahlung

Das Gesetz für Entgelttransparenz ist ein erster Schritt, um geschlechterspezifische Entgeltunterschiede zu erkennen und zu beheben. Wir halten jedoch weitergehende gesetzliche Regelungen und weitere Maßnahmen für notwendig: u.a.

- transparente, umfassende Prüfverfahren zur geschlechterdifferenzierten Entgeltanalyse in allen Betrieben mit Betriebsratspflicht,
- Abschaffung des Ehegattensplittings in seiner jetzigen Form bei angemessenen Übergangszeiten,
- Einführung eines Unterrichtsfachs *Wirtschaft und Lebensökonomie* als Pflichtfach sowie eines Pflichtfachs *Informatik/Technik*.

3. Verbindlichkeit, Transparenz und Monitoring von Gleichstellungspolitik

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien als „durchgängiges Leitprinzip“ vorgegeben. Wir fordern dessen verbindliche Anwendung, z.B.

- indem sich alle Ressorts – nicht nur das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – dieser Querschnittsaufgabe entsprechend qualifizieren und strukturell-organisatorisch aufstellen,
- durch die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans mit Zielen, Indikatoren und Maßnahmen, um die unter 1. und 2. genannten Forderungen zu erreichen,

- durch die Erhebung, die Auswertung und das Monitoring relevanter Daten, um die Umsetzung bzw. die Wirksamkeit der für die Forderungen relevanten Gesetze zu evaluieren,
- durch die Verankerung von wirksamen Sanktionen in den gesetzlichen Regelungen,
- durch die geschlechtergerechte Vergabe öffentlicher Fördermittel und öffentlicher Aufträge und die Einführung von Gender Budgeting im Bundeshaushalt sowie
- durch die Einrichtung einer Beratungs-, Service- und Transferstelle, um Gleichstellungspolitik kontinuierlich zu unterstützen.

Frauenstudien München e.V.

FRAUENSTUDIEN MÜNCHEN e.V. 81 03 12 81903 München

Frauenstudien München e.V.
Postfach 81 03 12
81903 München

Tel 089 / 44 37 36 90
Mobil 0177 / 829 48 05
Fax 089 / 23 51 34 97

info@frauenstudien-muenchen.de
www.frauenstudien-muenchen.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE68 7002 0500 0008 8582 00
BIC BFSWDE33MUE

Steuernummer
143/215/20325

München, 9. März 2017

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl

Forderungen von Frauenstudien München e.V.

- Beenden der strukturellen Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern
- Abschaffung des Ehegattensplittings und Etablierung eines geschlechtergerechten Fürsorgemodells
- Öffnung der Lehrpläne, um Frauen als Vorbilder zu sehen, um die Errungenschaften von Frauen in den Naturwissenschaften, der Literatur und anderen Fächern sichtbar zu machen und um die Frauenbewegung als Gegenentwurf einer strukturellen Unterdrückung vorzustellen
- Etablieren der Schutzmöglichkeiten vor frauenfeindlichen Übergriffen durch sexuelle Gewalt, Netzhass oder andere Arten
- Gewährleistung des besonderen Schutzes von geflüchteten Frauen und Kindern



Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2017

- Wohnungsunternehmen (z.B. Genossenschaften) die nachhaltig günstigen Wohnraum gerade für Frauen erstellen sollen bei der Grundstückvergabe (städtische oder staatliche Grundstücke) bevorzugt werden.
- Auch sollte der Kaufpreis erst bei Baugenehmigung bezahlt werden müssen – wie dies noch vor einigen Jahren in München so gehandhabt wurde.
- Insgesamt mehr geförderten Wohnungsbau (z.B. EOF/MModel) gerade für Frauen, da Frauen immer noch über weniger Einkommen verfügen – besonders die Rentnerinnen. Z.B aktuell durch Kauf von über 70 geförderten Wohnungen (EOF) an der Welfenstr in München (Paulaner Gelände wurde uns vom Makler angeboten)
- Mehr Wohnraum für Frauen in Notsituationen:
Täglich erreichen uns Anfragen von verzweifelten Frauen. Auch gibt es kaum Unterkünfte für obdachlose Frauen (z.B. Karla 51) die Obdachlosenheime sind 90 % nur für Männer.
 - Mehr Schutzwohnungen (derzeit nicht einmal 400 in ganz Bayern)
 - Mehr Frauenhäuser
 - Mehr Wohnraum für obdachlose Frauen
- Besondere Förderprogramme die selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnprojekte gerade für Alleinerziehende Mütter initiieren und fördern. Diese Gruppe der Wohnungssuchenden ist besonders benachteiligt auf dem Wohnungsmarkt. Hier könnten sich die Mütter gegenseitig unterstützen, z.B. in Gemeinschaftsräumen auch für mehrere kochen, sich unterstützen bei Krankheit der Kinder u.s.w.. Dies könnte den Müttern große Entlastung bieten, für physische und psychische Gesundheit von Mutter und Kind sorgen und eine Erwerbsarbeit sehr stark begünstigen. Immerhin sind über 40 % der Harz IV Empfänger alleinerziehende Mütter!



Elisabeth Gerner
(Vorstandsfrau)



Sabina Prommersberger
(Vorstandsfrau)



*Frauen-
Gesundheits-
Zentrum e. V.*

*Grimmstr. 1
80336 München
Tel. 089/129 11 95
Fax 089/129 84 18
fgz@fgz-muc.de
www.fgz-muc.de*

Forderungen zur Bundestagswahl 2017

Wir fordern, die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen der Politik als übergeordnete, klar definierte Aufgabe verbindlich zu machen. Dazu dienen die Umsetzungen der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung mit Folgeabschätzung im Sinne des Gender Budgeting.

Einzelne Themen sind z.B.

- Einrichtung einer Frauenquote von Minimum 50 % in Entscheidungsgremien in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
- Durchgängig geschlechtersensible Forschung im Gesundheitsbereich
- Anpassung des Abstammungsrechts an neue Formen von Familien und andere Formen von Lebensgemeinschaften. Ehe, Adoptionsmöglichkeiten und Zugang zu Insemination für alle, die das haben möchten
- Abschaffung des Ehegattensplittings
- Geschlechtergerechte Gestaltung der Alterssicherung
- Umsetzung der geschlechtsspezifischen Vorgaben der EU-Verfahrens- und Aufnahme richtlinie für Aufnahmeverfahren für Asylsuchende
- Gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen, insbesondere geflüchteter Frauen in Qualifikation, Ausbildung und Arbeitsmarkt und die Beseitigung bestehender Hindernisse

*Bankverbindung:
Postbank München
IBAN DE15 7001 0080 0200 2118 02
BIC PBNKDEFF
BLZ 700 100 80
Kto.-Nr.: 200211802*

*Mitglied im Bundesverband der
Frauengesundheitszentren
und im Paritätischen*

Forderungen zur Bundestagswahl 2017 von GEDOK München e.V.

- Einführung und Umsetzung eines Entgeltgesetzes, welches für Männer und Frauen gleiches Gehalt auf gleichen Stellen zusichert
- Berücksichtigung langjähriger ehrenamtlicher Arbeit bei der Rentenberechnung
- Stärkere Beteiligung von Kulturschaffenden Frauen an Entscheidungsprozessen
- Altersgrenze bei Bewerbungen für Kunst- und Kulturpreise nach oben verschieben

Wahlprüfsteineⁱ

An die zur Bundestagswahl 2017 antretenden Parteien

Die deutsche Bundesregierung wird regelmäßig von internationalen Institutionen wie der UNO (CEDAW Bericht) und der OECD (Bericht zur Gleichstellung der Geschlechter) für ihre unzureichende Gleichstellungspolitik gerügt.

Deutschland gehört im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung in vielen Bereichen immer noch zu den Schlusslichtern in der Europäischen Union, so in Bezug auf den Schutz von Frauen vor Diskriminierung und Gewalt, bei der Gleichstellung im Arbeitsleben (equal pay) und in den sozialen Sicherungssystemen. Auch bei den gesellschaftlichen Bedingungen für Familien- und Sorgearbeit und bei der Verteilung von Nachteilen und Lasten, die daraus entstehen, besteht ein Umsetzungsdefizit des staatlichen Auftrags zur Gleichstellung (Art.3 Abs. 2 GG u.a.).

Ursachen für den zu verzeichnenden Stillstand sind die unabgestimmten, widersprüchlichen und z.T. gegenläufigen Politiken in den verschiedenen Politikfeldern (siehe bereits den 1. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6240, 16.06.2011). Ebenso fehlt eine Verständigung darüber, welchen Qualitätsansprüchen die Regierungsarbeit in Bezug auf die demokratische Entwicklung der Geschlechterverhältnisse genügen soll. So werden Standards für gute Regierungsführung (good governance) wie die Anwendung von systematischer Folgenabschätzung (Gender Mainstreaming) und eine Ziel- und Wirkungsorientierung (Gender Budgeting) nicht umgesetzt.

Wir als Wählerinnen, Bürgerinnen und als Expertinnen für Gleichstellung in unterschiedlichen Politikfeldern, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Institutionen, haben darum einige sehr konkrete Fragen an Ihre Partei als mögliche Partnerin in einer zukünftigen Regierung.

Aufgrund unserer Erfahrung mit Wahlprüfsteinen (siehe http://www.gmei.info/GMEI_Wahlpruefsteine_2013.pdf), bitten wir Sie ausdrücklich um die **konkrete** Beantwortung der Fragen. Ihr Parteiprogramm liegt uns vor und dort finden wir keine ausreichenden Informationen zu unseren Themen, weshalb wir uns direkt an Sie wenden.

A) Organisation von Regierungsarbeit

- 1.1 Welche Maßnahmen werden Sie im Hinblick auf die Organisation und Führung der politischen Administration ergreifen, um dem in der Verfassung formulierten Auftrag nachzukommen, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern?
- 1.2 Wie werden Sie dem in ihrer inhaltlichen Regierungsarbeit **systematisch in allen Politikbereichen** Rechnung tragen? Bitte machen Sie dies an konkreten Beispielen deutlich.
- 1.3 Wie werden Sie hierfür die international anerkannten **Strategien des Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) und des Gender Budgeting (ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung)** in Ihrer Regierungs- und parlamentarischen Arbeit nutzen?
- 1.4 Welche Bedeutung messen Sie der bewussten Gestaltung der **öffentlichen Mittelverwendung** bei der „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“ (Art 3 Abs 2) bei?
- 1.5 Welches Interesse haben Sie, Klarheit über die Wirkungen der öffentlichen Mittelverwendung mit dem Ziel der Gleichstellung u.a. durch Folgeabschätzungen zu erhalten?
- 1.6 Was werden Sie zur Herstellung von Transparenz unternehmen?
- 1.7 Wie werden Sie hierfür die Anregungen aus dem Alternativbericht zu **CEDAW** (Alternativbericht der CEDAW-Allianz in Deutschland 2016, vgl. <http://www.gmei.info/index.php/gmei-kompakt>) aufnehmen?

*Obwohl in anderen europäischen Ländern üblich, fehlt in Deutschland ein **koordiniertes Wissensmanagement**, um die politikfeldspezifischen Forschungsergebnisse und das Wissen aus der Praxis für die Gleichstellungspolitik zusammenzutragen und es für die Politikentwicklung und gute Regierungsführung (Folgenabschätzung, Wirkungsorientierung) zu nutzen. Dies kann, so zeigt die Erfahrung mit dem Gender-Kompetenzzentrum der Bundesregierung (2003- 2010), öffentliche Stellen und Exekutiven dabei unterstützen, bessere Politikentwicklung und -umsetzung zu leisten.*

- 1.8 Wie stehen Sie zur Einrichtung eines **unabhängigen Instituts**, das gleichstellungspolitisch relevantes Wissen für die Politikentwicklung bündelt, erarbeitet und bereit stellt?
- 1.8.1 Wie sollte die Regierung die Arbeit eines solchen Instituts nutzen?
- 1.8.2 Wie wären Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und Bürger daran zu beteiligen?

B) Finanzpolitik

Das tradierte System der Besteuerung führt zu erheblichen Steuer- und Abgabenbelastungen, die vor allem Frauen treffen und deren Erwerbstätigkeit behindern.

2. Welche Maßnahmen planen Sie, um die durch das **Ehegattensplitting**, **Lohnsteuerklasse V**, die **unzureichende steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** sowie die **steuerliche Privilegierung geringfügiger Beschäftigung** gesetzten Erwerbshürden für die Person mit dem je geringeren Einkommen zu beseitigen?

C) Alterssicherung

Nicht nur wir verzeichnen eine Zunahme von Altersarmut speziell bei Frauen.

3.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um die eklatante **Differenz der Alterseinkünfte** zwischen Männern und Frauen zu reduzieren?

3.2 Angesichts der aktuellen Betonung der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung: Wie soll die durch Einkommens- und Erwerbsstrukturen von Frauen bedingte unzureichende Teilhabe an der **Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge verbessert** werden (s. z.B. Spangenberg in APUZ 10-11/2013)?

3.3 Was halten Sie vom Abbau der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung zugunsten der **Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung**?

Das Thema Altersarmut betrifft insbesondere Solo-Selbständige, unter denen besonders viele Frauen sind. Ein spezielles Thema ist die „Einbindung der Solo-Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung“.

3.4 Was halten Sie von Vorschlägen, **Solo-Selbständige**, die nicht über berufsständische Versicherungswerke abgesichert sind, in die Künstlersozialkasse aufzunehmen oder durch andere Versicherungsmöglichkeiten gleichwertig zu **versichern**, ohne die Wirtschaftlichkeit der Selbständigkeit zu gefährden?

D) Lohngerechtigkeit

*Der **Gender Pay Gap** in Deutschland liegt - laut Angaben des Statistischen Bundesamtes - im Jahr 2015 bei 21% (8% in den "neuen" Bundesländern und 23% in den "alten" Bundesländern).*

4.1 Welche Regelungen zur Überwindung der **Entgeltungleichheit** zwischen Frauen und Männern sowie der ungleichen Bezahlung von sogenannten Frauen- und Männerberufen halten Sie für notwendig und wie wollen Sie diese umsetzen?

4.2 Welchen Handlungsbedarf sehen Sie, um die private Versorgungsarbeit (**Care-Arbeit**) als gleichwertig zur Erwerbsarbeit anzuerkennen und die Existenz derer zu sichern, die sie leisten?

E) Stärkung der Demokratie

In Deutschland tragen die Politik und die öffentlichen Verwaltungen mit Gleichstellungspolitik dazu bei, das demokratische Selbstverständnis von der Freiheit von Diskriminierung, dem

Recht auf gleiche Teilhabe und der Wahlfreiheit in Fragen der Lebensführung umzusetzen. Dieser gesellschaftliche Konsens wird aktuell von der Neuen Rechten mit fragwürdigem Argumenten und Gebaren infrage gestellt und diskreditiert.

5.1. In welcher Form werden Sie sich zu **demokratischen Grundwerten und emanzipativen Rechtsansprüchen** von Wahlfreiheit und Selbstbestimmung, insbesondere den Frauenrechten bekennen, und deren Infragestellung entgegentreten?

5.2 Aktuell werden auch **Frauenrechte** sowie Rechte geschlechtlicher Minderheiten gegen Familienförderung ausgespielt. Welche reproduktiven Rechte halten Sie für unantastbar:

- Die Beibehaltung der rezeptfreien Abgabe der „Pille danach“?
- Die aktuellen Regelungen zur Abtreibung?

5.3 Werden Sie sich für politische Initiativen zur sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich einsetzen, und wenn ja, für welche in besonderer Weise?

5.4 Wie sehen Sie eine Modernisierung des **Personenstandsrechts**, um das Recht auf Selbstbestimmung auch von transsexuellen Menschen umzusetzen?

5.5 Welchen Handlungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedingungen von **Intersexuellen**, insbesondere Kindern und deren Eltern, bei der Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung?

Eine Form der Diskreditierung von Gleichstellungspolitik ist die Leugnung gesellschaftlicher, geschlechterbasierter Strukturen, z.B. in Entscheidungszentren, auf dem Arbeitsmarkt, etc. Um ein solches reduktionistisches, individualistisches Verständnis von Gesellschaft zu vertreten, wird der Begriff Gender, mit dem sozio-ökonomische Strukturen beschrieben und deren Auswirkungen analysiert werden können, verunglimpft. Insbesondere die sozial- und kulturwissenschaftliche Genderforschung (früher Frauen- und Geschlechterforschung) wird diskreditiert, bis hin zu direkten Attacken und Bedrohungen von Vertreter_innen dieser Disziplin.

5.6 Welche Haltung vertreten Sie zu dem Begriff **Gender als sozio-ökonomischer Kategorie**?

5.7 Wie wollen Sie dazu sicherstellen, dass **Frauen- und Geschlechterforschung** weiterhin wissenschaftliche Grundlagen für die Politikentwicklung und gesellschaftspolitische Reformen erarbeiten kann?

Gleichstellung und Frauenrechte werden in aktuellen Debatten häufig auch für die hierarchische Abgrenzung gegen andere Kulturen und die pauschale Diffamierung von Personen aus anderen Kulturkreisen missbraucht. Ein Beispiel ist die Diskussion um die Sicherheit von Frauen im öffentlichen Raum. Die Dramatisierung von angeblichen Gefahren

ist ein altes Muster, um Hass gegen Fremde und als „Andere“ Definierte zu schüren und bis heute ein subtiles Mittel zur Absicherung männlicher Dominanz im öffentlichen Raum.

5.8 Wie wollen Sie der **Funktionalisierung von Frauen** für Fremdenhass entgegenwirken?

F) Menschenrechte in Deutschland

Im letzten Jahr hat Deutschland viele Geflüchtete aufgenommen. Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention haben sie einen Schutzanspruch vor weiterer Gewalt und Diskriminierung. Diesen Schutz zu gewährleisten ist eine vordringliche Aufgabe des Aufnahmelandes. Doch auch in Deutschland sind Frauen, Kinder und sowie homo- oder transsexuelle Menschen sexualisierter Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Die Asylrechtsänderungen von 2015 und 2016 haben das noch einmal verschärft.

6.1 Wie wollen Sie legale und sichere **Einwanderungsmöglichkeiten für Geflüchtete** nach Deutschland schaffen?

6.2 Wie wollen Sie sicherstellen, dass spezifische **Fluchtgründe von Frauen und Mädchen** in Asylverfahren systematisch und verstärkt berücksichtigt werden?

6.3 Wie wollen Sie erreichen, dass geflüchtete Frauen und Kinder entsprechend ihrer besonderen **Schutzbedürfnisse** untergebracht und unterstützt werden?

6.4 Durch die Einschränkung des Familiennachzugs besteht für Frauen und Mädchen die Gefahr, dass sie sich gezwungen sehen, auf gefährlichen Fluchtwegen den Weg nach Europa anzutreten. Wie wollen Sie in dieser Hinsicht zum Schutz von Frauen und Mädchen beitragen?

Wir bedanken uns für Ihre Mühe, unsere Fragen zu beantworten und bitten Sie um die Erlaubnis, die Antworten auf unserer Webseite veröffentlichen und verlinken zu dürfen.

Mit Dank

GMEI – Gender Mainstreaming Experts Internationalⁱⁱ

ⁱ Elektronisch ist der Text über www.gmei.info verfügbar.

ⁱⁱ Das Netzwerk GMEI besteht aus Expertinnen, die über umfangreiche praktische Erfahrungen und ausgewiesene Expertise in der Gender Mainstreaming Umsetzung sowie über fundierte Theoriekenntnisse aus der aktuellen Frauen- und Geschlechterforschung verfügen. Dies beinhaltet ein Verständnis von Gender Mainstreaming als emanzipative und transformative Strategie, die an der Veränderung von politischen und administrativen Prozessen ansetzt, um bestehende Benachteiligungen abzubauen, neue Benachteiligungen zu verhindern und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. www.gmei.info



März 2017

Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2017

erstellt von der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit/IFFF

Die Bundesregierung ist laut Grundgesetz (Art.1;2) auf Frieden, Menschenrechte und gerechtigkeitsorientierte Entwicklung verpflichtet.

Deutschland ist weltweit der fünftgrößte Rüstungs- und der zweitgrößte Kleinwaffenexporteur. Durch die hohe und immer noch steigende Anzahl der Waffenexporte, und der Bundeswehreinsätze, durch die Bedeutung Ramsteins als militärisches Drehkreuz, durch die substantielle Unterstützung der NATO trägt Deutschland nicht zur Sicherheit von Menschen/ Frauen bei, sondern ist mitverantwortlich an Kriegsverbrechen und Fluchtursachen.

Als Frauenfriedensorganisation möchten wir folgende Fragen in den Mittelpunkt stellen:

Erhöhung des Bundeswehretats:

Sicherheit wird von Frauen so definiert:

Nahrung, Wasser, Wohnen, Arbeit, Bildung, Kultur –überall mangelt es an Geld, aber die Rüstungsausgaben sollen erhöht werden.

Welche Stellungnahme beziehen Sie in der Diskussion um die Erhöhung der „Verteidigungsausgaben?“

Zu Rüstungsexport:

Laut Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau) sowie einer Studie von WILPF (Women's International League for Peace and Freedom) und dem deutschen Institut für Menschenrechte besteht ein Zusammenhang zwischen Rüstungsexporten (insbesondere Klein-und Leichtwaffen) und Frauenmorden/Gewalt gegen Frauen (z.B. Mexiko).

Werden Sie sich für eine drastische Reduzierung deutscher Waffenexporte – insbesondere in Drittländer und Krisenregionen – einsetzen? Werden Sie gegen die Lieferung von Kleinwaffen und Munition an Diktaturen und unsichere Staaten stimmen und sich für eine restriktive Kontrolle sogenannter Endverbleibserklärungen einsetzen?

Bewaffnete Drohnen:

Extralegale Hinrichtungen verletzen nationales Recht, Menschenrechte oder humanitäre Gesetze. So bezeichnet *amnesty international* den Einsatz von bewaffneten Drohnen als extralegal.

Treten Sie dafür ein, dass die Bundeswehr auch in Zukunft auf die Anschaffung und den Einsatz von bewaffneten Drohnen verzichtet?

Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland:

2010 beschloss der Bundestag den „Abzug aller Atomwaffen aus Deutschland“. Inzwischen hat sich eine überwältigende Mehrheit der UN-Staaten bereiterklärt, ab März 2017 über ein Verbot von Atomwaffen zu verhandeln.

Setzen Sie sich für einen Abzug aller Nuklearsprengköpfe aus Deutschland ein? Unterstützen Sie die UN-Initiative für eine nuklearwaffenfreie Welt? Sind Sie dafür, dass auch die NATO auf Atomwaffen verzichtet?

Zivile Konfliktlösung und Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen:

Wie wollen Sie dazu beitragen, Maßnahmen der zivilen Konfliktlösung - wie sie im Leitlinienprozess verankert werden - substantiell zu stärken und auch den zivilen Friedensdienst besser auszustatten?

Setzen Sie sich aktiv für die Umsetzung der UN-Resolutionen 1325 ff (Beteiligung von Frauen an allen Konfliktlösungsfällen) im Sinne des aktuellen NAP 2017-2020 (Nationaler Aktionsplan) zum Schutz von Frauen und zu ihrer Beteiligung an Friedentischen und Konfliktlösungsmechanismen ein? Welchen Stellenwert sehen Sie in einer adäquaten und substantiellen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen am Prozess der Umsetzung?

Gewalt gegen Frauen, insbesondere geflüchtete Frauen:

Gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder brauchen Schutz und Hilfe, u.a. eine angemessene und verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen, Notrufen und Beratungsstellen. Frauen auf der Flucht werden zu Hause und unterwegs durch Gewalt traumatisiert und sind auch bei uns in vielen Unterkünften nicht sicher davor.

Welchen Stellenwert räumen Sie einem besonderen Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt auf der Flucht und insbesondere in entsprechenden Unterkünften in Deutschland ein? Welche konkreten Maßnahmen werden Sie einsetzen, um dem besonderen Schutzbedürfnis von Frauen gerecht zu werden? Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Frauen nicht gegen ihren Willen in sogenannte sichere Herkunftsländer abgeschoben werden, in welchen sie erneut unter geschlechtsspezifischer Verfolgung leiden würden?

Frauen- und Mädchenhandel in die Zwangsprostitution:

Kriegerische Auseinandersetzungen und fremde Soldaten erhöhen die Gefahr der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen (z.B. Jesidische Frauen). Es ist bekannt, dass auch Angehörige der UN-Schutztruppen in den Frauenhandel verstrickt sind.

Welche Maßnahmen werden Sie unterstützen, um die Frauen und Kinder zu schützen, die insbesondere aus den Flüchtlingslagern in die Zwangsprostitution gehandelt werden.

IFFF-Gruppe München

Brigitte Obermayer, IFFF-Gruppe München, Schwanthaler Str. 80, 80336 München

E-Mail: obermayer@wilpf.de

2

Beiratungsstatus bei den Vereinten Nationen ECOSOC, UNCTAD und UNESCO / Sonderberaterstatus bei FAO, ILO und UNICEF

Gemeinnützige Körperschaft | St.-Nr. 27/668/56048 (FA für Körperschaften I Berlin) | GLS Bank | Konto 1142 59 8700 | BLZ 430 609 67



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

Als Wahlprüfsteine für die Bundestagswahlen 2017 betrachten wir insbesondere folgende Punkte:

- ⇒ Förderung und Ausbau des jüdischen Lebens in Deutschland
- ⇒ Stärkung des historisch-politischen Bewusstseins in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
- ⇒ Umsetzung der aktuellen Empfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (vor allem hinsichtlich der Einsetzung eines Antisemitismusbeauftragten der Bundesregierung im Bundeskanzleramt)
- ⇒ Beobachtung und Bekämpfung des Rechtsextremismus/ -populismus
- ⇒ Beobachtung und Bekämpfung von Islamismus sowie Extremismus in jeder Form – das betrifft auch die Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln im In- und Ausland (Missbrauch von deutschen Steuergeldern muss verhindert werden)
- ⇒ Mehr Prävention gegen die Radikalisierung junger Muslime – Stichwort Islamismus, Salafismus
- ⇒ Beobachtung und Bekämpfung der antisemitischen Tendenzen im Linksextremismus
- ⇒ Fokus auf Antisemitismusprävention/ und -bekämpfung bei der Integration von Einwanderern



Katholischer Deutscher
FRAUENBUND

Standpunkte

des Katholischen Deutschen Frauenbundes



kompetent solidarisch engagiert

Standpunkte des KDFB

Seit seiner Gründung vor 110 Jahren gestaltet der Katholische Deutsche Frauenbund auf vielfältige Weise und auf allen Ebenen Gesellschaft, Politik und Kirche mit. Wir Frauenbundesfrauen formulieren unsere Interessen öffentlich und weisen auf Ungerechtigkeiten hin, auf diese Weise nehmen wir Einfluss auf aktuelles politisches Geschehen und auf zukünftige Entwicklungen.

Wir wollen dazu beitragen, dass die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit konsequent und mit Frauensolidarität geschieht. Auf der Basis unseres christlichen Menschenbildes wird engagiertes Handeln so zum Ausdruck lebendiger Demokratie.

Alle Frauenbundesfrauen sind aufgerufen, sich beständig für die Rechte und Interessen von Frauen einzusetzen und die gesellschaftspolitischen Standpunkte des Verbandes in Gesprächen und Diskussionen zu vertreten. Auch im Kontakt mit politisch Verantwortlichen zeigen unsere Positionen, Meinungen und Forderungen, dass sich der Frauenbund aktiv für eine gerechte Gegenwart und Zukunft stark macht.



Anlässlich der Wahlen 2013 hat der Frauenbund seine aktuellen „Standpunkte“ zusammengefasst:

GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN VERWIRKLICHEN

Das Grundgesetz sieht ausdrücklich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern vor: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Art. 3 Abs. 2 GG). Die Wirklichkeit sieht immer noch anders aus. **Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) setzt sich dafür ein, dass Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und gemeinsam Verantwortung tragen.** Er fordert den Staat auf, seinem verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag nachzukommen. Der Frauenbund fordert einen **Rahmenplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Lebensverlaufsperspektive** auf der Basis der **Handlungsempfehlungen des Ersten Gleichstellungsberichts** sowie die Erstellung eines Gleichstellungsberichts für **jede Legislaturperiode.**

Des Weiteren ist bei allen politischen Entscheidungen zu überprüfen, welche Auswirkungen sie auf Frauen und welche sie auf Männer haben. **Gleichstellungsgesetze und Frauenförderpläne müssen beibehalten und fortentwickelt werden.** Frauenministerien auf Bundes- und Landesebene sowie Stellen für Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte dürfen nicht abgeschafft werden, solange Frauen in vielen Bereichen, vor allem aber in Führungspositionen, unterrepräsentiert sind. Für die Besetzung von **Aufsichtsräten fordert der KDFB eine gesetzliche Frauenquote von 50 %.**

Erwerbsarbeit gerecht entlohnen und verteilen

Gleicher Lohn für gleichwertige, von Frauen und Männern geleistete Arbeit ist in Deutschland immer noch keine Selbstverständlichkeit. Auch sind Frauen in Führungspositionen weiterhin unterrepräsentiert, während sie in niedrig entlohnten Berufsfeldern und Kleinstarbeitsverhältnissen (sog. „Minijobs“) die Mehrheit stellen.

Um Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern zu erreichen, fordert der KDFB:

- die **Umsetzung von Handlungsempfehlungen** durch Unternehmen und Sozialpartner zur maßgeblichen Verringerung der bestehenden Entgeltungleichheit (Selbstverpflichtung zur Eigenprüfung durch Instrumente wie „Logib-D“; Tarifpolitik);
- die **leistungsgerechte Vergütung der Pflege- und Gesundheitsberufe** durch Anhebung des Ausbildungsniveaus, die adäquate Ausbildung von Studien- und Weiterbildungsabschlüssen im Tariffeld sowie die monetäre Berücksichtigung der für das Berufsfeld notwendigen emotionalen, sozialen und medizinisch-technischen Kompetenzen;
- die **volle Sozialversicherungspflicht für alle Arbeitsverhältnisse** durch Ausweitung der Gleitzone in der Weise, dass sie bereits ab dem ersten Euro Verdienst zum Tragen kommt, aber überwiegend zu Lasten des Arbeitgebers geht. Erst ab 851,- € sollen die Beträge paritätisch zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen verteilt werden;
- eine gesetzlich festgelegte **Lohnuntergrenze**;
- die **Abschaffung der Steuerklasse V.** Bis dahin sollen Maßnahmen zur stärkeren Anwendung des Faktorverfahrens bei der Besteuerung von erwerbstätigen Ehepaaren entwickelt werden (statt der Steuerklassenwahl III – V);
- die Einrichtung von (vollzeitnahen) **Teilzeitarbeitsplätzen auch in Leitungsfunktionen**;
- den **Rechtsanspruch auf Erhöhung des Beschäftigungsumfangs** analog zum bestehenden Recht auf Teilzeit;
- die Sicherstellung einer **geschlechtersensiblen Berufsberatung** – hierzu ist die aktive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit lokalen gleichstellungspolitischen Akteuren zu fördern.

Familie hat einen hohen Stellenwert im Leben von Frauen und Männern. Damit Familie in der modernen Gesellschaft für alle Generationen lebbar ist und Partnerschaften stabil bleiben, braucht es unterstützende Rahmenbedingungen durch Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – und vor allem Zeit. Zeitpolitische Aspekte müssen stärker und auf allen gesellschaftlichen Ebenen des öffentlichen Lebens berücksichtigt werden (z.B. Anpassung von Öffnungszeiten von Behörden an Familien- und Berufsleben; Problem der so genannten „Randzeitenbetreuung“ bei Kitas und Schulen). Der KDFB fordert die Vereinbarkeit von Ausbildung, Elternschaft, Pflege, Erwerbstätigkeit und Fort- und Weiterbildung im Lebensverlauf. Die besondere Situation von Alleinerziehenden muss stärker berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung von Familien fordert der KDFB:

- die **flächendeckende Sicherstellung von qualitativ hochwertiger und wohnortnaher Kinderbetreuungsmöglichkeit** von Geburt an bis ins Schulkindalter;
- das **Festhalten am Rechtsanspruch auf qualifizierte Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren** sowie die schrittweise bedarfsgerechte Erhöhung der Angebote, wie etwa durch Unterstützung von Betriebskindergärten, Kooperationen mit Kinderbetreuungsrichtungen oder betrieblich unterstützter Tagespflege;
- das **Festhalten an der dreijährigen Elternzeit**;
- eine **Ausweitung der Partnermonate beim Elterngeldbezug** bis hin zu einer paritätischen Aufteilung zwischen Müttern und Vätern sowie die Überarbeitung der Regelung bei doppelter Teilzeit der Eltern (Anspruchsverbrauch);
- einen **Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit**;
- eine **flexiblere Ausgestaltung der maximal sechsmonatigen Pflegezeit**, so dass die Pflegezeit abschnittsweise und/oder alternierend mit anderen Familienangehörigen in Anspruch genommen werden kann. Die Pflegezeit ist auch für **Mitarbeitende in Kleinbetrieben** (bis 15 Personen) einzuführen;
- die **Bezahlung der kurzfristigen 10-tägigen Freistellung von der Arbeit für Pflege** analog der Regelung bei Erkrankung von Kindern;
- die **flexible Ausgestaltung der Übergänge zwischen ambulanten und stationären Versorgungsformen** für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen;

→ den Ausbau von **familienfreundlichen Arbeitszeiten** und die Ermöglichung **alternierender Arbeitsplätze** wie z.B. den Wechsel von Heim- und Büroarbeitsplatz.

Unter Berücksichtigung der Lebensverläufe von Frauen und Männern fordert der KDFB:

- den Ausbau weiterer Maßnahmen, die **den beruflichen Wiedereinstieg** von Frauen (und Männern) während und nach Familienzeiten erleichtern und auch die **Aufnahme von Tätigkeiten mit höherem Beschäftigungsumfang** ermöglichen;
- die **Überprüfung, ob mit Blick auf die Erwerbsobliegenheit im Neuen Unterhaltsrecht** eine tatsächliche **Einzelfallprüfung** hinsichtlich der konkreten Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsverhältnisse und bestehenden Betreuungsmöglichkeiten des unterhaltsberechtigten Elternteils erfolgt. (Die gesetzliche Regelung sieht grundsätzlich die **Aufnahme von Erwerbstätigkeit ab dem dritten Lebensjahr des Kindes vor**);
- die **Attraktivität der steuerlichen Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen noch weiter zu erhöhen** und das Unternehmen „Privathaushalt“ zu erleichtern und zu entbürokratisieren;
- eine **lebenslauforientierte und demografiesensible Personalpolitik**. Dazu gehört die Schaffung von Anreizen zur Fort- und Weiterbildung, insbesondere während der Eltern- oder Pflegezeit – und dies zu familienfreundlichen Zeiten –, die vorausschauende gemeinsame Karriereplanung mit Mitarbeitenden sowie die **Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und privater Sorgearbeit** für Beschäftigte;
- die **Förderung von Einrichtungen, die das Gelingen von Ehe und Familie ermöglichen** wie zum Beispiel Ehe- und Partnerschaftsberatung, Familienbildung, Elternkurse. Die stärkere Einbeziehung von Männern in die Sorgearbeit (Kindererziehung, Pflege, Haushalt) ist dabei ein zentrales Thema.

Ehrenamtliche Arbeit, die Frauen in Familie, Pflege, Kirche und Gesellschaft leisten, muss in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht und stärker anerkannt werden.

Der KDFB fordert:

- die **Berücksichtigung langjähriger ehrenamtlicher Verantwortung** in der Rentenversicherung analog zu Erziehungs- und Pflegezeiten;
- **gerechte und transparente Behandlung von Aufwands- und Übungsleiterpauschalen im Steuerrecht** für alle Bereiche ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Tätigkeit;
- die **Anpassung der Steuerfreibeträge für ehrenamtlich tätige Vorstände** an die Steuerfreibeträge für ÜbungsleiterInnen;
- eine eigene **Förderung** – neben neuen Formen des Ehrenamtes – auch der **Verbände**, in denen viele Frauen organisiert sind und die eine Kontinuität des Engagements gewährleisten;
- **Sicherung der Nachhaltigkeit ehrenamtlicher Strukturen** durch einen für alle gleichermaßen garantierten Versicherungsschutz;
- **Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen**, die aus langjähriger ehrenamtlicher Verantwortung erwachsen, analog zu formalen Bildungsabschlüssen.

Frauen brauchen eine eigenständige Alterssicherung. Die Lebensleistung von Frauen, die zugunsten von Sorgearbeit ihre berufliche Tätigkeit für Partner, (Schwieger-)eltern und/oder eigene Kinder eingeschränkt oder gänzlich aufgegeben haben, muss bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Lebensverläufe von Frauen und Männern fordert der KDFB:

- die **Anrechnung von drei Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten bei der Rente auch für vor 1992 geborene Kinder**. Als längerfristiges Ziel sollen die Kindererziehungszeiten stufenweise auf sechs Jahre pro Kind ausgedehnt werden;
- die **rentenrechtliche Gleichstellung der Sorgearbeiten Kindererziehung und Pflege** durch die Ausgestaltung der **Familienpflegezeit als Lohnersatzleistung** sowie die **Anrechnung von Pflegearbeit bei der Rentenanswartschaft** mit einem Entgeltpunkt pro einem Jahr Pflege;
- den **Einbau von Mindestelementen in der gesetzlichen Rentenversicherung** bei langjähriger Versicherungszugehörigkeit zur Vermeidung von Altersarmut;
- den **Ausbau der Arbeitnehmerversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung**, in der alle Erwerbstätigen versichert sind, damit sich die wichtigste Säule der Alterssicherung auf eine breitere Basis der Solidarität stützen und die wachsende Zahl derer, die heute schon nicht mehr ausreichend abgesichert sind, erfasst werden kann.

- die **strafrechtliche Verfolgung der „Freier“** von zur Prostitution gezwungenen Frauen sowie nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung der Täter;
- den besonderen **Schutz von Jugendlichen und Kindern**;
- **Armutbekämpfung und Aufklärungskampagnen** in den Herkunftsländern.

Nachhaltig leben und wirtschaften

Die Menschheit trägt Verantwortung dafür, dass Kindern und Enkelkindern eine Welt hinterlassen wird, in der sie gut leben können. Dazu braucht es gerechtere Wirtschafts- und Finanzsysteme, die sich dem Prinzip Nachhaltigkeit – verstanden als ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit – in globaler Perspektive verpflichtet sehen. Ethisches Investment und Kritischer Konsum sind dafür maßgebliche Handlungsmaximen, die sich auch an die Einzelne und den Einzelnen richten.

Der KDFB fordert:

- die **Überprüfung aller Maßnahmen und Entscheidungen** hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die **Umwelt**, das **Klima** sowie die **Lebens- und Arbeitsbedingungen** von Frauen und Männern;
- die **Einführung einer Finanztransaktionssteuer** mit der **Sicherstellung der Mittelverwendung** zur **Armutsbekämpfung** und zum **Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen**;
- die **Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung neuer Finanzkrisen und zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise** unter besonderer Berücksichtigung ihrer Konsequenzen auf die Lebenswelten von Männern und Frauen;
- **Einschränkung des Bodenverbrauchs** sowie **Unterbindung von Boden- und Lebensmittelspekulationen** auf ein Mindestmaß;
- eine **Förderpolitik**, die nicht durch fehlgesteuerte Anreize **Klimaschädigungen** und **menschenunwürdige Arbeitsbedingungen** insbesondere in den Ländern des Südens verstärkt;
- die **Förderung** der **bäuerlichen, klimaanpassungs- und standortangepassten, umweltverträglichen Landwirtschaft**;
- **faire Handelsbedingungen** für Erzeugern und VerbraucherInnen;

Menschen, die vor Krieg, Hunger und Armut fliehen, sind in extremen Zwangslagen. Insbesondere Frauen erfahren in diesem Kontext häufig zusätzlich sexuelle Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Um sie und ihre Familien besser zu schützen, braucht es neben verbesserten rechtlichen Bestimmungen auch eine Gesellschaft, die bereit ist, sich den Herausforderungen des interkulturellen Miteinanderlebens zu stellen.

Der KDFB fordert:

- den **grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie für Migrantinnen und Asylbewerberinnen**. Dazu gehören eine zeitnahe **Familienzusammenführung** sowie ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** für Frauen auch nach einer **Trennung vom Ehemann**;
- die **konsequente Bekämpfung von Zwangsprostitution, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung**. Die dreijährige „**Verweildauer**“ in einer Ehe für Frauen, die von Zwangsheirat betroffen sind, muss wieder **abgesenkt** werden;
- **integrationspolitische Ansätze zur Erschließung vorhandener Ressourcen von Migrantinnen** (Bildungsmotivation, Sprach- und Orientierungskurse, zivilgesellschaftliches Engagement) sowie die **gezielte Förderung und Stärkung** junger Migrantinnen, ihre **Potentiale und Begabungen** zu entfalten;
- die **weitere Verbesserung der Anerkennung** der im Heimatland erworbenen beruflichen und akademischen **Qualifikationen** und die **Anpassung** durch gezielte **Maßnahmen** zur beruflichen **Nachqualifizierung** und **Weiterbildung**;
- die **konsequente interkulturelle Öffnung der gesellschaftlichen Subsysteme** (Betriebe, Behörden, Vereine), um ethnische **Vielfalt** abzubilden;
- ein **längeres und durchgehend gewährtes Aufenthaltsrecht für Opferzeuginnen** – insbesondere im Zusammenhang mit erzwungener **Prostitution** und **Frauenhandel**;
- die **langfristige Sicherung der Arbeit von Organisationen**, die von **Zwangsprostitution** und **Gewalt** betroffene Frauen **beraten** und **betreuen** (Finanzierung von **Fachberatungsstellen** und **anonymen Schutzwohnungen**);

die Sicherstellung einer extern überprüften **Labelzertifizierung** für fairgehandelte und/oder Bio-Produkte;
 die **Freihaltung der Lebensmittelproduktion** von der umstrittenen Gentechnik;
 ein generelles **Tempolimit „130“**,
 die Bereitstellung der Mittel für einen nachhaltigen **Verbraucherschutz** und die Förderung von Aufklärungsprogrammen;

Eine neue Energiepolitik ist für den KDFB unabdingbar. Er fordert:

das **Festhalten an der beschlossenen Laufzeit** zum Atomausstieg und den zügigen **Ausbau der erneuerbaren Energien**;
 eine deutliche **Verstärkung der Maßnahmen zur Energieeinsparung** und zur effizienteren Energienutzung;

die verstärkte **Forschung** auf dem Gebiet **neuer Energietechniken**;
 den **Vorrang des Flächenanspruchs für Nahrungsmittelproduktion** vor dem Anbau von Energiepflanzen.

Die Würde des Menschen achten

Der Schutz und die Würde des menschlichen Lebens sind besonders in seinen verletzlichsten Phasen zu Beginn und zum Ende hin ausdrücklich sicherzustellen. Der Frauenbund setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, in der behinderte Kinder und ihre Familien gleiche Teilhabe- und Verwirklichungschancen wie Menschen ohne Beeinträchtigungen haben. Die Endlichkeit des Lebens, d.h. das Sterben und der Tod dürfen nicht weiter tabuisiert werden, sondern müssen in die Mitte der Gesellschaft zurückgeholt werden. Der KDFB spricht sich für Forschungsfreiheit aus, wie sie das Grundgesetz fest schreibt. Sie hat jedoch dort ihre Grenzen, wo die Menschenwürde bedroht ist.

Der KDFB fordert:

→ die **Beibehaltung und konsequente Anwendung des Embryonenschutzgesetzes**. (Das Gesetz verbietet das Klonen von menschlichen Embryonen und die verbrauchende Embryonenforschung);
 → die umfassende **Beratung von Eltern vor und nach pränataldiagnostischen Maßnahmen**. Dazu gehört auch die Sicherstellung und Weiterentwicklung von **psychosozialen Unterstützungsangeboten für werdende Mütter und Väter von voraussichtlich behinderten Kindern** während der Schwangerschaft und im unmittelbaren Kontext der Geburt;

→ die ausführliche **Information werdender Mütter** auch über alle der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur (parallelen) **Begleitung und Betreuung während der Schwangerschaft** außerhalb der gynäkologischen Arztpraxis. Auf die Leistungen von **Hebammen** wird

bislang vornehmlich nur im Kontext des Wochenbettes hingewiesen;
 → eine **Änderung des Arzthaftungsrechtes** in einer Weise, die verhindert, dass Ärztinnen und Ärzte zu einer Abtreibung raten, weil sie im Falle einer Geburt eines behinderten Kindes haftungsrechtliche Konsequenzen (z.B. Unterhaltszahlungen) befürchten;
 → das Festhalten am **Verbot aktiver Sterbehilfe**. Durch ein gesetzliches Verbot ist der beruflichen und organisierten Sterbehilfe ebenso entgegenzutreten wie der Werbung für Angebote jeglicher Förderung von Selbsttötung und Sterbehilfe;

→ die stärkere **Förderung von Angeboten der Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospize** und ihre Verankerung in Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege, um ein Sterben in Würde zu ermöglichen;

im Sinne einer aktiven Lebenslaufpolitik langfristig angelegte Maßnahmen, um dem **Fachkräftemangel in der Pflege** entgegenzuwirken und so Betreuung, Begleitung und Pflege sicherzustellen;

angesichts des **demographischen Wandels** günstige Rahmenbedingungen dafür zu etablieren, dass Menschen auch im (hohen) Alter in die Gesellschaft integriert bleiben, um so der Angst vor Einsamkeit frühzeitig zu begegnen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu diesen Themen?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: www.frauenbund.de.



Katholischer
FRAUENBUND

Herausgeber:
Katholischer Deutscher Frauenbund e.V.
Kaisersstraße 18
50677 Köln

Telefon: 0221 / 360 92 0
Telefax: 0221 / 360 92 74
E-Mail: bundesverband@frauenbund.de
www.frauenbund.de

© 2001 Frauenbund

kompetent solidarisch engagiert

Für eine feministische Außen- und Asylpolitik!

Forderungspapier der Frauenrechtsorganisation *medica mondiale* zur Bundestagswahl 2017

Die Bundestagswahl 2017 fällt in eine Zeit, die geprägt ist durch bewaffnete Konflikte, gewaltsamen Extremismus sowie zunehmende staatliche Fragilität am Rande Europas und weltweit. Schwere Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung sind die Folge. Für Frauen und Mädchen bedeuten Kriege immer auch massive sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt. Nicht zuletzt angesichts dieser Entwicklungen befinden sich gegenwärtig rund 60 Millionen Menschen auf der Flucht.¹ Die zukünftige Bundesregierung steht vor der Aufgabe, gemeinsam mit europäischen und internationalen PartnerInnen tragfähige Lösungen für diese Herausforderungen zu entwickeln. Diese dürfen nicht allein einer pragmatischen Logik folgen, sondern müssen menschenrechtlichen Anforderungen genügen.

Der Schutz von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten sowie ihre volle Mitwirkung an Friedensprozessen tragen dabei erheblich zur Wahrung und Förderung des Friedens und der internationalen Sicherheit bei. Zu diesem Schluss kam auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) und verabschiedete am 31. Oktober 2000 die Resolution 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“.² Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Resolution umzusetzen. Sowohl die zukünftige Bundesregierung als auch die Abgeordneten des neu gewählten Deutschen Bundestags sind aufgefordert, den Prinzipien der Resolution 1325 im Rahmen

deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik Rechnung zu tragen und in ihrem Sinne zu handeln.

Auch innenpolitisch hat die Resolution 1325 hohe Relevanz. In den vergangenen zwei Jahren suchten hunderttausende Frauen und Mädchen Zuflucht in Deutschland.³ Viele von ihnen haben in ihren Herkunftsländern, auf der Flucht, aber auch hierzulande massive sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt.

Dennoch nehmen deutsche PolitikerInnen diese Form der Gewalt selten als Fluchtgrund wahr. Auch die Einrichtung notwendiger Schutz- und Unterstützungsmechanismen in Deutschland lässt auf sich warten. Die zukünftige Bundesregierung sowie die Abgeordneten des neu gewählten Deutschen Bundestags sind angehalten, geflüchteten Frauen in deutschen Flüchtlingsunterkünften notwendigen Schutz zu gewähren und ihnen angemessene Unterstützung anzubieten. Gleichzeitig muss sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtgrund auf die asylopolitische Agenda gesetzt werden, wenn Fluchtursachen langfristig und ernsthaft bekämpft werden sollen.

Grundsätzlich wird die besondere Gefährdung von Frauen und Mädchen nur dann zum Thema gemacht, wenn es für andere Zwecke dienlich ist. Das zeigt der Umgang mit den Vorfällen der Kölner

¹ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2015): Weltweit fast 60 Millionen auf der Flucht. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.unhcr.de/home/artikel/f31dce23af754ad07737a7806dfac4fc/weltweit-fast-60-millionen-menschen-auf-der-flucht.html>

² Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: S/RES/1325.

³ Bundesministerium des Innern (2016): Pressemitteilung. 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html>

Silvesternacht 2015/2016⁴ und die daraus folgenden Verschärfungen im Asylrecht.

Die neue deutsche Bundesregierung sollte sich zu einer Politik der Geschlechtergerechtigkeit und einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt an Frauen und Mädchen bekennen. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema darf nicht darauf begrenzt werden, die Verantwortung für sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt anderen (fremden) Menschen aufzuerlegen. Vielmehr muss diese im Inneren und Äußeren bekämpft und eine politische Instrumentalisierung um jeden Preis vermieden werden.

In diesem Sinne sehen wir für die nächste Legislaturperiode folgenden Handlungsbedarf:

Sexualisierte Kriegsgewalt bekämpfen

Als strategisches Mittel der Kriegsführung löst sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt spätestens seit dem Krieg in Bosnien und Herzegowina immer wieder weltweite Empörung aus. Es wird medial berichtet über Massenvergewaltigungen in der Demokratischen Republik Kongo, über sexuelle Versklavung durch den sogenannten Islamischen Staat oder sexualisierte Folter in syrischen Gefängnissen. Dabei geht es um Macht, Kontrolle und Zerstörung. Diese Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aber auch Männer und Jungen in bewaffneten Konflikten sind kein neues Phänomen. Durch sexualisierte Kriegsgewalt soll die „gegnerische Gesellschaft“ langfristig zersetzt werden. Begründet ist diese Form der Gewalt in diskriminierenden Geschlechterverhältnissen. Diese manifestieren sich in patriarchalen Gesellschaften bereits in Friedenszeiten, zum Beispiel in der Missachtung des Rechts auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper.

In den vergangenen Jahren setzten PolitikerInnen die Bekämpfung sexualisierter Kriegsgewalt zunehmend auf die internationale Agenda. Um diese Form der Gewalt wirksam zu bekämpfen, bedarf es transformativer Strategien, die Geschlechtergerechtigkeit verwirklichen. Auch der Umgang mit den Folgen sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche

Verantwortung. Qualifizierte Unterstützung ist hier ebenso wichtig wie die Anerkennung und Aufarbeitung des erlebten Unrechts.⁵ Letztlich gilt es, die Rechte von Überlebenden auf politischer, ökonomischer, sozialer und rechtlicher Ebene durchzusetzen.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

Geschlechtergerechtigkeit als Eckpfeiler deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik zu etablieren, langfristige und ganzheitliche Unterstützung für Überlebende und ihre Familienangehörigen vor Ort zu fördern – einschließlich psychosozialer Arbeit, Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, ökonomischer Existenzsicherung sowie Schutzstrukturen (z.B. Frauenhäuser), unabhängige Frauenrechtsorganisationen und -verteidigerInnen in ihrer Rolle als zivilgesellschaftliche Kontrollinstanz und Motor für gesellschaftlichen Wandel diplomatisch zu schützen und zu stärken, die Strafverfolgung der Täter sowohl auf internationaler Ebene – etwa durch den Internationalen Strafgerichtshof – als auch direkt vor Ort einzufordern, geschlechtergerechte Friedensverhandlungen und -prozesse aktiv mitzugestalten und die gesellschaftliche Aufarbeitung des Unrechts politisch voranzutreiben.

Nationalen Aktionsplan 1325 „Frauen, Frieden und Sicherheit“ umsetzen

Mit der Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans 1325 (NAP 1325) für den Zeitraum 2013 bis 2016 wollte die Bundesregierung ihr außen-, entwicklungs- und sicherheitspolitisches Engagement im Themenfeld „Frauen, Frieden und Sicherheit“ strategischer ausrichten. Trotz der Finanzierung zahlreicher Projekte mangelt es noch immer an der kohärenten Umsetzung der Resolution in allen relevanten Politikfeldern – einschließlich des zivilen Krisenengagements.

Am 11. Januar 2017 hat das Bundeskabinett einen Folgeaktionsplan beschlossen. Bis 2020 sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ als Querschnittsthema der deutschen Außen-, Sicherheits- und Ent-

⁴ Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016): Silvesternacht 2015 in Köln – Landesregierung trägt zur transparenten Aufarbeitung der Ereignisse bei. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.land.nrw/de/silvesternacht-koeln-landesregierung-traegt-konsequent-zur-transparenten-aufarbeitung-der-ereignisse>

⁵ *medica mondiale* (2016): Policy Briefing: Ansätze zur Unterstützung von Überlebenden. Lehren aus Bosnien und Herzegowina, Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Positionspapier_offene-Briefe/Policy-Briefing_medica-mondiale_Unterstuetzung_Ueberlebender_2016.pdf

wicklungspolitik zu stärken.⁶ Damit der Nationale Aktionsplan in der Praxis Wirkung entfalten kann, muss dieser gemäß der OSZE Kriterien⁷ fortentwickelt und umgesetzt werden.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf den NAP 1325 mit einem eigenen Budget sowie ausreichend personellen Ressourcen auszustatten, ein transparentes und wirkungsorientiertes Monitoring- und Evaluierungsverfahren zur Umsetzung des NAP 1325 unter Beteiligung von Zivilgesellschaft einzuführen, die Prinzipien der Resolution 1325 in allen relevanten Politikfeldern querschnittsmäßig zu verankern und umzusetzen – etwa in den Leitlinien für ziviles Krisenengagement, die Verwirklichung der Resolution 1325 auf die Agenda für ihre Kandidatur als nichtständiges Mitglied im VN Sicherheitsrat (2019 bis 2020) zu setzen.

Frauenrechte in Afghanistan fördern

Seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 hat die afghanische Regierung sich in ihrer Verfassung, durch nationale Gesetze sowie die Ratifizierung internationaler Konventionen zur Verwirklichung von Frauenrechten verpflichtet. Insbesondere bei den Themen Bildung und Gesundheitsversorgung sind Verbesserungen für Frauen und Mädchen zu verzeichnen. Nichtsdestotrotz ist ihre Situation prekär: Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gehören für viele Frauen und Mädchen zum Alltag. Zwangsverheiratung und sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen sind weit verbreitet. Staatliche Institutionen wie Polizei und Gerichte setzen die Rechte von Frauen und Mädchen in der Regel nicht durch.

Hinzu kommt, dass die Lage im Land nach über 15 Jahren Afghanistaneinsatz äußerst instabil ist: Die Einheitsregierung ist in politische Grabenkämpfe verstrickt. Das Land versinkt in Korruption. Die Sicherheitslage verschlechtert sich kontinuierlich. Gleichzeitig steigt die Zahl der zivilen Todesopfer

stetig.⁸ Diese Entwicklungen wirken sich ebenfalls direkt auf Frauen und Mädchen aus – etwa bei der Suche nach Lösungen für Frieden und Stabilität. So hat beispielsweise im September 2016 die afghanische Regierung ein Abkommen mit der Aufstandsbewegung Hezb-e Islami geschlossen, deren militärischer Flügel von dem mutmaßlichen Kriegsverbrecher Gulbuddin Hekmatyar geführt wird.⁹ Bei solchen Kompromissen mit fundamentalistischen Akteuren besteht die Gefahr, dass Errungenschaften für mehr Geschlechtergerechtigkeit geopfert werden. Nachhaltiger Frieden und Stabilität in Afghanistan sind langfristig nur mit Frauen und bei Wahrung ihrer Rechte zu erreichen. Die Bundesregierung trägt diesbezüglich politische Verantwortung in Afghanistan.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf sich im Rahmen des Versöhnungs- und Friedensprozesses in Afghanistan konsequent für Frauenrechte und die Beteiligung von Frauen gemäß der Resolution 1325 einzusetzen, die Umsetzung des Sustainable Mutual Accountability Frameworks – einschließlich der darin vereinbarten Maßnahmen zur Förderung von Frauenrechten – von der afghanischen Regierung einzufordern und die eigenen deutschen Verpflichtungen zu erfüllen, selbstkritisch das bisherige Afghanistan-Engagement Deutschlands zu evaluieren und daraus entsprechende Lehren für die Zukunft zu ziehen, die Schutzbedürftigkeit afghanischer Geflüchteter anzuerkennen und diese nicht nach Afghanistan abzuschieben.

Flucht und Asyl

Seit im Jahr 2015 eine große Gruppe von Menschen aus Bürgerkriegsländern wie Syrien, Irak oder Afghanistan zu uns nach Deutschland geflüchtet ist,¹⁰ diskutieren PolitikerInnen und Zivilgesellschaft intensiv darüber, wie mit den Herausforderungen dieser Migrationsbewegung umgegangen werden soll. Dabei drehen sich die Fragen nicht mehr nur darum, wo und wie die geflüchteten Menschen untergebracht werden sollen, wie sie medi-

⁶ Auswärtiges Amt (2017): Pressemitteilung. Staatsministerin Böhmer zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit. Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2017/170111_StM_B_Res1325.html.

⁷ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) (2014): Study on National Action Plans on the Implementation of the United Nations Security Council Resolution 1325. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.osce.org/secretariat/125727?download=true>.

⁸ Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) (2017): UN Calls on Parties to Take Urgent Measures to Halt Civilian Casualties, As Numbers for 2016 Reach Record High. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_16_feb_2017_final.pdf.

⁹ Osman, Borhan (2016): Peace With Hekmatyar: What does it mean for battlefield and politics? Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/peace-with-hekmatyar-what-does-it-mean-for-battlefield-and-politics>.

¹⁰ Syrien (36,9%), Afghanistan (17,6%) und Irak (13,3%) zählten 2016 zu den zugangsstärksten Herkunftsländern. BAMF (2017): Schlüsselzahlen Asyl 2016. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselfzahlen-asyl-2016.pdf?__blob=publicationFile

zinisch und psychologisch betreut werden können oder wie ihre „Integration“ in die deutsche Gesellschaft am besten gelingen könnte. Mittlerweile geht es in der Debatte verstärkt darum, wie Menschen aus afrikanischen oder arabischen Ländern von der Flucht nach Europa abgehalten werden können.

Weiterhin kommt lediglich ein Bruchteil der weltweit flüchtenden Menschen nach Europa. Der größere Anteil der Geflüchteten sucht als Binnenvertriebene im eigenen Land oder in Nachbarstaaten Zuflucht.¹¹ Trotzdem sieht Europa sich nicht imstande, eine humane Flüchtlingspolitik und eine würdige Versorgung und Unterbringung flüchtender Menschen zu gewährleisten.

Vielmehr sprechen sich viele deutsche PolitikerInnen verstärkt für die Einführung von Obergrenzen für die Einreise flüchtender Menschen aus. Trotz der bereits durchgeführten Asylrechtsverschärfungen im Rahmen des Asylpaktes II¹² plädieren sie für weitere Beschneidungen von Rechten Asylsuchender, um die Chancen für ein dauerhaftes Bleiberecht geflüchteter Menschen zu verringern.¹³

Nach wie vor leisten viele Menschen aus der Zivilgesellschaft tagtäglich Beeindruckendes, um geflüchteten Frauen, Männern und Kindern zu helfen. Gleichzeitig mehren sich Stimmen, die mit rechtsradikalen und teils menschenverachtenden Positionen, Hetze gegen Geflüchtete betreiben und sich für deren Ausweisung stark machen.

Die Perspektive flüchtender Frauen und Mädchen und ihre besondere Gefährdungssituation vor, während und nach der Flucht finden kaum Eingang in die aktuelle Debatte. Nur selten sind ernsthafte Anstrengungen bemerkbar, ihre Lage tatsächlich verbessern zu wollen.

Für die nächste Legislaturperiode sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

Sexualisierte Gewalt als Fluchtgrund auf die asylpolitische Agenda setzen

In den Jahren 2011 bis 2016 wurden 13.920 Frauen und Mädchen in syrischen Gefängnissen gefoltert und vergewaltigt.¹⁴ In Afghanistan berichtet die Unabhängige Menschenrechtskommission von 2.579 dokumentierten Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in den ersten acht Monaten des Jahres 2015.¹⁵ 46 Prozent der verheirateten Frauen im Irak haben im Jahr 2012 Gewalt durch ihren Ehemann erfahren.¹⁶

Viele Frauen, die sich auf die Flucht begeben, haben also neben den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten bereits jahrelang weiteres Leid erfahren: Sie befinden sich in vielen sogenannten Fluchtherkunftsländern in einem Krieg, der gegen sie als Frauen geführt wird. Wie die Aussagen syrischer Frauen belegen, fliehen sie gerade auch wegen der erlebten oder drohenden sexualisierten Gewalt.¹⁷

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt als Fluchtursache endlich ernst zu nehmen und als zentrales Thema auf die asylpolitische Agenda Deutschlands zur Bekämpfung von Fluchtersachen zu setzen, sich auf europäischer Ebene für eine geschlechtersensible Ausgestaltung europäischer Asylpolitik einzusetzen, insbesondere dafür, dass geflüchtete Frauen in allen europäischen Mitgliedsstaaten adäquat untergebracht und versorgt werden, Gelder aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Unterstützung von sogenannten Fluchtherkunftsländern zu 30 Prozent in die Unterstützung von Frauen und lokalen Frauenstrukturen zu investieren.

11 UNHCR (2016): Global Trends. Forced Displacement in 2015. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <https://s3.amazonaws.com/unhcrsharedmedia/2016/2016-06-20-global-trends/2016-06-14-Global-Trends-2015.pdf>.

12 Das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) ist am 17. März 2016 in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte des Gesetzes, können auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums nachgelesen werden. Abgerufen am 19.02.2017 unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/03/asylpaketII-tritt-in-kraft.html>.

13 Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017. TOP: Asyl- und Flüchtlingspolitik. Hier: Rückkehrpolitik. Abgerufen am 16.02.2017 unter: https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf;jsessionid=0192605DCF91CB8D3CCB83B2ED8527C3.s2t2?__blob=publicationFile&v=1.

14 Syrian Network for Human Rights (2016): 22,823 Women Killed in Syria since March 2011. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://sn4hr.org/wp-content/pdf/english/22823_Woman_killed_in_Syria_since_March_2011_en.pdf.

15 Afghanische unabhängige Menschenrechtskommission (2015): Elimination of violence against women 1394. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>.

16 UN Iraq (2013): Women in Iraq Factsheet. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.uniraq.com/index.php?option=com_k2&view=item&id=498:women-in-iraq-factsheet&Itemid=626&lang=en.

17 International Rescue Committee (2013): Syria: A Regional Crisis. The IRC Commission on Syrian Refugees. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.rescue-uk.org/sites/default/files/document/991/finalsyriareportanglicised.pdf>.

Legale Fluchtwege für Frauen und Kinder einrichten

Der Anteil von Frauen an der weltweiten Fluchtbewegung beträgt 47 Prozent.¹⁸ Allerdings schaffen es lediglich 17 Prozent in die EU zu flüchten.¹⁹

Das liegt zum einen daran, dass Frauen die horrenden Summen für eine Überfahrt nach Europa nicht bezahlen können. Zum anderen daran, dass Frauen ohne eine männliche Begleitperson die Gefahren der Flucht fürchten. Auch die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Menschen im Rahmen des Asylpakets II und die Schließung der Balkanroute haben dazu geführt, dass viele Frauen mit ihren Kindern in Flüchtlingslagern in Jordanien, der Türkei oder in Serbien wortwörtlich feststecken. Dort leben sie unter menschenunwürdigen Bedingungen und sind der Gefahr sexualisierter Gewalttaten ausgesetzt.²⁰

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf ausreichend Aufnahmekontingente und damit legale Fluchtwege für alleinreisende Frauen und Kinder zu schaffen, die sich in Flüchtlingslagern entlang der Fluchtroute befinden, sich innerhalb der europäischen Union dafür einzusetzen, dass auch andere europäische Länder solche Kontingente einführen, humanitäre Visa für Frauen auszustellen, die von sexualisierter Kriegsgewalt betroffen sind.

Sexualisierte Kriegsgewalt als Asylgrund anerkennen

Nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen [...] seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [...] bedroht ist.“²¹ Das heißt: In Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention können auch Verfolgungen, die allein an das Geschlecht der Person anknüpfen²², einen Asylgrund darstellen.

Zahlreiche Frauen und Mädchen sind in Kriegen systematisch sexualisierter und anderen Formen

geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Da erstaunt es, dass von den im Jahr 2015 insgesamt positiv beschiedenen Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lediglich 1 Prozent aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung getroffen wurden.²³

Die Anzahl sexualisierter Gewalttaten, die Frauen weltweit aufgrund ihres Geschlechts erleiden, spiegeln sich also in keiner Weise in der Anzahl der positiv beschiedenen Asylanträge wider.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

geflüchteten Frau – auch aus sogenannten sicheren Herkunftsländern – ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf das Anhörungsverfahren einzuräumen, sie umfassend darüber aufzuklären, dass sie eigene Fluchtgründe geltend machen können und geschlechtsspezifische Gewalt einen Asylgrund darstellen kann, in diesem Zusammenhang die EU-Richtlinie 2013/33/EU²⁴ endlich umzusetzen und Beurteilungskriterien für die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Sinne der §§ 21 und 22 der Richtlinie zu entwickeln, die Anhörungen vor dem BAMF so zu gestalten, dass Frauen über ein einschneidendes Erlebnis, wie zum Beispiel eine Kriegsvergewaltigung, sprechen können. Hierfür braucht es eine respektvolle Atmosphäre, die eine Retraumatisierung verhindert. Weiter sollten folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

Die Anhörung muss durch weibliche Anhörerinnen erfolgen.

Die Anhörerinnen müssen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Traumatisierung geschult sein.

Geflüchtete Frauen müssen während der Anhörung jederzeit psychologischen Beistand in Anspruch nehmen dürfen und vorab über diese Möglichkeit informiert werden.

Weibliche Sprachmittler sind im Umgang mit von geschlechtsspezifischer Gewalt und Traumatisierung betroffenen Frauen besonders zu schulen.

18 UNHCR (2016): Global Trends 2015. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html>.

19 UNHCR (2016): Global Trends 2015.

20 Human Rights Watch: „Greece: Refugee “Hotspots” Unsafe, Unsanitary, Women, Children Fearful, Unprotected: Lack Basic Shelter“, 19. Mai 2016. Abgerufen am 19.02.2017 unter: <https://www.hrw.org/news/2016/05/19/greece-refugee-hotspots-unsafe-unsanitary>

21 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), § 60 Verbot der Abschiebung. Abgerufen am 18.02.2017 unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html.

22 Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_01.pdf.

23 2014 lag laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Anteil noch bei 2,6%. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf;jsessionid=9C51DCE9C259BC3C5B35B8CAA21895B3.1_cid368?__blob=publicationFile.

24 Europäischer Rat; Europäisches Parlament (2013): Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung).

Bundesweit Gewaltschutzkonzepte einführen
Bislang haben lediglich vier Bundesländer Gewaltschutzkonzepte für ihre Landesunterkünfte entwickelt.²⁵ Und das, obwohl geflüchtete Frauen und Kinder in den Unterkünften besonders gefährdet sind, Opfer von multiplen Formen von Gewalt zu werden. Das belegen zahlreiche Medienberichte und Aussagen betroffener Frauen und Kinder.²⁶

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

ein einheitliches Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten, dass in allen Flüchtlingsunterkünften der Bundesrepublik Deutschland verbindlich umzusetzen ist,

die notwendige rechtliche Grundlage für die Erarbeitung eines solchen Bundeskonzeptes zeitnah zu schaffen und die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Als Orientierung für ein Bundesgewaltschutzgesetz könnten die vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016 veröffentlichten Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte herangezogen werden.²⁷

Deutsche Flüchtlingspolitik nicht weiter auslagern

Im Juli 2016 betonte die deutsche Bundeskanzlerin während ihrer Bundespressekonferenz mehrfach, dass sie das Thema Fluchtursachenbekämpfung als zentrales Thema einer zukünftigen Flüchtlingspolitik betrachte.²⁸ Wie sich die deutsche Bundes-

regierung und die Europäische Union Fluchtursachenbekämpfung vorstellen, konnte in der Folge an diversen Projekten abgelesen werden. Hierzu gehören unter anderem das EU-Türkei-Abkommen, Migrationspartnerschaften mit Ländern wie Niger, Senegal oder Mali oder der jüngst auf Malta beschlossene 10-Punkte-Plan über eine Kooperation mit dem bürgerkriegsgebeutelten Libyen bei der Seenotrettung geflüchteter Menschen.

Die Inhalte der Programme wie auch die Auswahl der Partner verdeutlichen, dass diese Politik in erster Linie auf die Schließung der EU-Außengrenzen abzielt.²⁹ Dass die Regierungen in den Fluchtherkunftsländern nicht selten einen großen Anteil daran haben, dass die Menschen aus ihren Ländern fliehen, weil sie zum Beispiel massiv (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen ausüben, spielt augenscheinlich keine Rolle.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

keine neuen Abkommen mit menschenverachtenden und diktatorischen Regimen abzuschließen, um Geflüchtete davon abzuhalten, in der EU und speziell in Deutschland Schutz zu suchen,

die Grenzsicherung nicht weiter zu externalisieren, zum Beispiel durch Internierungslager in Libyen, in denen geflüchtete Menschen festgehalten, gefoltert und vergewaltigt werden oder geplante Auffanglager in Tunesien.

25 Konzept zum Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Landesaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://mfjiv.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Gewaltschutzkonzept_fuer_gefuechte_Frauen_in_Landesaufnahmeeinrichtungen/160118_Gewaltschutzkonzept_Erstaufnahme_RLP_final_nach_Min_2_.pdf

Gemeinsames Konzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) des Landes Niedersachsen für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende (2015). Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.ms.niedersachsen.de/download/103368>.

In Bremen zuhause. Frauen, Kinder und Personen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Übergriffen und Gewalt bedroht sind, in Flüchtlingsunterkünften schützen. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://ssl.bremen.de/soziales_neu/sixcms/media.php/13/In%2BBremen%2Bzuhause%2B-%2BGewaltschutz%2Bim%2BKontext%2Bvon%2BIntegration.pdf.

Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/161202_Gewaltschutzkonzept.pdf.

26 Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 32. Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf.

27 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandardsunterkuenfte-data.pdf>.

28 Bundespressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel zu aktuellen Themen der Innen- und Außenpolitik am 28.07.2016. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/07/2016-07-28-bpk-merkel.html>.

29 Europäische Kommission (2016): Fact Sheet: EU-Turkey Statement: Questions and Answers. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-963_de.htm.

Europäische Kommission (2016): EU zieht erste Bilanz der Migrationspartnerschaften mit Afrika. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://ec.europa.eu/germany/news/eu-zieht-erste-bilanz-der-migrationspartnerschaften-mit-afrika_de?newsletter_id=188&utm_source=representations_newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Aktuell&utm_content=EU%20zieht%20erste%20Bilanz%20der%20Migrationspartnerschaften%20mit%20Afrika&lang=de.

Europäischer Rat (2017): Erklärung von Malta, abgegeben von den Mitgliedern des Europäischen Rates, über die externen Aspekte der Migration: Vorgehen in Bezug auf die zentrale Mittelmeerroute. Abgerufen am 18.02.2017 unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/01/03-malta-declaration/>.

Asylrechte nicht weiter beschneiden

Die Festlegung sicherer Herkunftsländer³⁰ führt in der Praxis dazu, dass geflüchtete Menschen in Kategorien nach Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive oder solchen mit schlechter Bleibeperspektive eingeteilt werden.

Für diejenigen mit einer schlechten Prognose bedeutet das, dass die individualrechtliche und unvoreingenommene Prüfung ihres Asylbegehrens von Anfang an erschwert wird. Diese Annahme wird durch die in einigen Bundesländern bereits eingeführten 48-Stunden-Ankunftscentren belegt. Auf der Grundlage einer prognostizierten Bleibeperspektive sollen dort Entscheidungen über einen Asylantrag binnen 48 Stunden durchgeführt werden können. Das heißt: Die ärztliche Untersuchung, die Aufnahme der persönlichen Daten, die Identitätsprüfung, die Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag können innerhalb von 48 Stunden erfolgen.³¹

Besonders betroffen von dieser Regelung sind Frauen und Mädchen, die aufgrund sexualisierter Gewalt oder anderer geschlechtsspezifischer Gründe aus ihrer Heimat geflohen sind. Durch das verkürzte Verfahren und die verkürzten Rechtsmittelfristen (eine Woche) ist es unmöglich, sich ausführlich über die Geltendmachung ihrer Verfolgungsgründe beraten zu lassen und Vertrauen zu fassen, um über ihre Geschichte sprechen zu können oder sich eines psychologischen Beistands zu bedienen.

Wir fordern die künftige Bundesregierung auf

keine weiteren Länder zu sogenannten sicheren Herkunftsländern zu bestimmen. Das muss insbesondere für ein Land wie Afghanistan gelten, in dem Frauen und Mädchen massiver Gewalt ausgesetzt sind, das geplante gemeinsame Rückkehrzentrum von Bund und Ländern nicht umzusetzen, keine weiteren asylrechtlichen Verschärfungen einzuführen.

Das Asylpaket II hat bereits zu massiven Beschneidungen von Rechten Asylsuchender geführt. Darüberhinausgehende Verschärfungen hebeln grundgesetzlich verankerte Individualrechte und die Genfer Flüchtlingskonvention aus.

³⁰ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Sichere Herkunftsstaaten. In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien. Abgerufen am 18.02.2017 unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>.

³¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Anknüpfungszentren. Abgerufen am 18.02.2017 unter: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=7788488&lv2=5831810.

Literaturverzeichnis

- Afghanische unabhängige Menschenrechtskommission** (2015): Elimination of violence against women 1394. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <http://www.aihrc.org.af/home/research-reports/5170>.
- Auswärtiges Amt** (2017): Pressemitteilung. Staatsministerin Böhmer zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit. Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2017/170111_StM_B_Res1325.html.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Schlüsselzahlen Asyl 2016. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselfzahlen-asyl-2016.pdf?__blob=publicationFile.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf;jsessionid=9C51DCE9C259BC3C5B35B8CAA21895B3.1_cid368?__blob=publicationFile.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Sichere Herkunftsstaaten. In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien. Abgerufen am 18.02.2017 unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Ankunftszentren. Abgerufen am 18.02.2017 unter: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=7788488&lv2=5831810.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandardsunterkuenfte-data.pdf>.
- Bundesministerium des Innern** (2016): Pressemitteilung. 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html>.
- Europäische Kommission** (2016): EU zieht erste Bilanz der Migrationspartnerschaften mit Afrika. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://ec.europa.eu/germany/news/eu-zieht-erste-bilanz-der-migrationspartnerschaften-mit-afrika_de?newsletter_id=188&utm_source=representations_newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Aktuell&utm_content=EU%20zieht%20erste%20Bilanz%20der%20Migrationspartnerschaften%20mit%20Afrika&lang=de.
- Europäische Kommission** (2016): Fact Sheet: EU-Turkey Statement: Questions and Answers. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-963_de.htm.
- Europäischer Rat** (2017): Erklärung von Malta, abgegeben von den Mitgliedern des Europäischen Rates, über die externen Aspekte der Migration: Vorgehen in Bezug auf die zentrale Mittelmeerroute. Abgerufen am 18.02.2017 unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/01/03-malta-declaration/>.
- Europäischer Rat; Europäisches Parlament** (2013): Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung).
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) (2016): Global Trends. Forced Displacement in 2015. Abgerufen am 16.02.2017 unter: <https://s3.amazonaws.com/unhcrsharedmedia/2016/2016-06-20-global-trends/2016-06-14-Global-Trends-2015.pdf>.
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) (2015): Weltweit fast 60 Millionen auf der Flucht. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.unhcr.de/home/artikel/f31dce23af754ad07737a7806dfac4fc/weltweit-fast-60-millionen-menschen-auf-der-flucht.html>.
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) (2002): Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Abgerufen am 18.02.2017 unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3_FR_int_vr_rl-Richtlinie_01.pdf.
- Human Rights Watch** (2016): Greece: Refugee "Hotspots" Unsafe, Unsanitary, Women, Children Fearful, Unprotected; Lack Basic Shelter. 19. Mai 2016. Abgerufen am 19.02.2017 unter: <https://www.hrw.org/news/2016/05/19/greece-refugee-hotspots-unsafe-unsanitary>.
- International Rescue Committee** (2013): Syria: A Regional Crisis. The IRC Commission on Syrian Refugees. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.rescue-uk.org/sites/default/files/document/991/finalsyriareportanglicised.pdf>.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen** (2016): Silvesternacht 2015 in Köln – Landesregierung trägt zur transparenten Aufarbeitung der Ereignisse bei. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.land.nrw/de/silvesternacht-koeln-landesregierung-traegt-konsequenz-zur-transparenten-aufarbeitung-der-ereignisse>.
- medica mondiale** (2016): Policy Briefing: Ansätze zur Unterstützung von Überlebenden. Lehren aus Bosnien und Herzegowina, Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Positionspapiere_offene-Briefe/Policy-Briefing_medica-mondiale_Unterstuetzung-Ueberlebender_2016.pdf.
- Merkel, Angela** (2017): Bundespressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel zu aktuellen Themen der Innen- und Außenpolitik am 28.07.2016. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/07/2016-07-28-bpk-merkel.html>.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (2016): Konzept zum Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Landesaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Gewaltschutzkonzept_fuer_gefluechtete_Frauen_in_Landesaufnahmeeinrichtungen/160118_Gewaltschutzkonzept_Erstaufnahme_RLP_final_nach_Min_2_.pdf.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Niedersachsen; Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen (2015): Gemeinsames Konzept für den Kinderschutz und Gewaltschutz für Frauen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge und Asylbegehrende (2015). Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.ms.niedersachsen.de/download/103368>.

O.V. (2017): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), § 60 Verbot der Abschiebung. Abgerufen am 18.02.2017 unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html.

O.V. (2017): Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017. TOP: Asyl- und Flüchtlingspolitik. Hier: Rückkehrpolitik. Abgerufen am 16.02.2017 unter: https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/_Anlagen/2017/02/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender.pdf;jsessionid=0192605D-CF91CB8D3CCB83B2ED8527C3.s2t2?__blob=publicationFile&v=1.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) (2014): Study on National Action Plans on the Implementation of the United Nations Security Council Resolution 1325. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.osce.org/secretariat/125727?download=true>.

Osman, Borhan (2016): Peace With Hekmatyar: What does it mean for battlefield and politics? Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.afghanistan-analysts.org/peace-with-hekmatyar-what-does-it-mean-for-battlefield-and-politics>.

Perkonigg, Axel; Wittchen, Hans-Ulrich (1999): Prevalence and comorbidity of traumatic events and posttraumatic stress disorder in adolescence and young adults. In: A. Maercker, M. Schützwohl & Z. Solomon (Hrsg.): Posttraumatic Stress Disorder: A life-span developmental perspective, S. 113-136, Seattle.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 32. Abgerufen am 20.02.2017 unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf.

Rath, Christian (2015): Reform des Vergewaltigungsparagrafen. Nein zu „Nein heißt Nein“. In: taz. die tageszeitung am 08.09.2015. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <http://www.taz.de/!5226622>.

Senatskommissarin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau; Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport; Senator für Inneres (2016): In Bremen

zuhaus. Frauen, Kinder und Personen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Übergriffen und Gewalt bedroht sind, in Flüchtlingsunterkünften schützen. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://ssl.bremen.de/soziales_neu/sixcms/media.php/13/In%2BBremen%2Bzuhaus%2B-%2BGewaltschutz%2Bim%2BKontext%2Bvon%2BIntegration.pdf.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (2016): Report of the Secretary-General on conflict-related sexual violence. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2016_361.pdf.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (2000): S/RES/1325.

Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen (2016): Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/161202_Gewaltschutzkonzept.pdf.

Syrian Network for Human Rights (2016): 22,823 Women Killed in Syria since March 2011. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://sn4hr.org/wp-content/pdf/english/22823_Woman_killed_in_Syria_since_March_2011_en.pdf.

Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) (2017): UN Calls on Parties to Take Urgent Measures to Halt Civilian Casualties, As Numbers for 2016 Reach Record High. Abgerufen am 20.02.2017 unter: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/protection_of_civilians_in_armed_conflict_annual_report_2016_16_feb_2017_final.pdf.

Vereinte Nationen (2017): Pressemitteilung. Security Council ISIL (Da'esh) and Al-Qaida Sanctions Committee Removes One Entry from Its Sanctions List. Abgerufen am 20.02.2017 unter: <https://www.un.org/press/en/2017/sc12705.doc.html>.

Vereinte Nationen Irak (2013): Women in Iraq Factsheet. Abgerufen am 16.02.2017 unter: http://www.uniraq.com/index.php?option=com_k2&view=item&id=498:women-in-iraq-factsheet&Itemid=626&lang=en.

Impressum

medica mondiale e. V.
Hülchrather Straße 4
50670 Köln

Tel. 02 21/93 18 98-0
Fax 02 21/93 18 98-1
info@medicamondiale.org
www.medicamondiale.org

Autorinnen: Jeannette Böhme und Jessica Mosbahi
Redaktion: Jenny Brunner, Mechthild Buchholz,
Monika Hauser

Köln März 2017

Gestaltung: Sandra Seitz-Atlama



musica femina münchen e.V.

www.musica-femina-muenchen.de

Anne Holler-Kuthe
Occamstraße 11, 80802 München
www.musica-femina-muenchen.de

Forderungen zur Bundestagswahl 2017 von musica femina münchen e.V.

- Auf den Wahllisten stehen gleichviele Männer und Frauen im Reißverschlussverfahren auf den Listen
- Einführung und Umsetzung eines Entgeltgesetzes, welches für Männer und Frauen gleiches Gehalt auf gleichen Stellen zusichert
- Langjährige ehrenamtliche Arbeit rentenrechtlich anerkennen
- Stärkere Beteiligung für Kulturschaffende an Entscheidungsprozessen

München 20. März 2017

i.A. Anne Holler-Kuthe

Vorstand

Marie-Pierre Beckius
Veit Stoß-Straße 14
80687 München
Tel 089 - 74 69 174

Anne Holler-Kuthe
Occamstraße 11
80802 München
Tel 089 - 39 69 64

Andrea Lässig
Staudingerstraße 63
81735 München
Tel 0176 - 20 741 0 47

Susanne Wosnitzka
Mittelstraße 8
86153 Augsburg
Tel 08 21 - 44 92 14 06



Forderungen von TERRE DES FEMMES zum Thema Häusliche Gewalt

Wahlprüfsteine

Am 1. Juni 2017 hat die Bundesregierung die Ratifizierung der Istanbul Konvention beschlossen. Die Ratifizierung ist ein Meilenstein für die Umsetzung von Menschenrechten in Deutschland, insbesondere im Schutz und in der Unterstützung von Mädchen und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Damit erklärt sich Deutschland bereit, das Übereinkommen vollständig und dauerhaft umzusetzen. Aus unserer Sicht müssen daher weitere Schritte erfolgen.

TERRE DES FEMMES fordert:

1. **Rechtsanspruch auf Hilfe bei Gewalt:** Deutschland muss sicherstellen, dass allen Frauen, die Gewalt erleiden, adäquate Hilfe und Unterstützung zur Verfügung steht, unabhängig von ihrem Wohnort, Gesundheitszustand, der Herkunft oder dem Aufenthaltstitel.

Das momentane Hilfesystem für Frauen nach Gewalt steht leider nicht allen Frauen zur Verfügung. Es ist weder flächendeckend ausgebaut noch ausreichend finanziert. Das Hilfesystem muss aber für alle gewaltbetroffenen Frauen und Kindern vorhanden sein. Betroffene haben ein menschenrechtliches Recht auf Hilfe und Unterstützung (s. Artikel 18, 23, 25 der Istanbul-Konvention). Ein neues Bundesgesetz muss diese Ansprüche regeln, ein bedarfsgerechtes Angebot (u.a. Frauenhäuser, spezialisierte Frauenberatungsstellen, Opferschutzambulanzen, psychosoziale Prozessbegleitung) sicherstellen und für eine adäquate Finanzierung sorgen.

2. **Ein neuer Aktionsplan zu Gewalt an Frauen:** Deutschland braucht ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen, das konkrete Maßnahmen vorsieht und mit einem umfassenden Budget ausgestattet ist.

Der zweite Aktionsplan der Bundesregierung zu Gewalt gegen Frauen liegt inzwischen 10 Jahre zurück (2007). Höchste Zeit für einen neuen Aktionsplan mit dem Ziel, sämtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zur Unterstützung von Betroffenen zu bündeln, zu koordinieren, zu evaluieren und mit einem ausreichendem Budget zu versehen, so dass diese - auch personell - durchgeführt werden können. Ein solches Gesamtkonzept gegen Gewalt an Frauen sieht auch die Istanbul-Konvention (Artikel 7 und 8) vor.

3. **Datenerhebung:** Daten zu Gewalt an Frauen müssen regelmäßig und umfangreich erhoben werden, auch unter Berücksichtigung der Folgen von Gewalt auf das weitere (Erwerbs-)Leben.

In Deutschland findet keine regelmäßige Datenerhebung zu Gewalt an Frauen statt und somit auch keine Überprüfung der bestehenden Hilfs- und Aufklärungsangebote. Die letzte umfassende Dunkelfeldstudie zu Häuslicher Gewalt ist aus dem Jahr 2004. Daten



zu Auswirkungen von Gewalt auf den Lebenslauf von Frauen, zum Beispiel auf ihre Erwerbsfähigkeit, fehlen für Deutschland komplett. Die Istanbul-Konvention sieht jedoch die Erhebung von Daten dringend vor (s. Artikel 11). Formen, Verteilung und gesamtgesellschaftliche Kosten Häuslicher Gewalt müssen genauer erforscht und bestehende Gegenmaßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden.

5. **Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes:** Die Wegweisung sollte bundesweit mindestens 14 Tage dauern, Verstöße müssen besser geahndet und sanktioniert werden, betroffene Berufsgruppen müssen regelmäßig geschult werden (z.B. PolizistInnen, RichterInnen, Staatsanwaltschaft), Sprachmittlung muss etabliert werden. Ein proaktiver Ansatz in der Beratung betroffener Frauen sollte gesetzlich vorgegeben werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen in verschiedenen europäischen Ländern zeigen, dass viele Opfer von Nahraumgewalt durch die aktuelle Praxis von Schutzanordnungen nicht oder nicht adäquat vor weiterer Gewalt geschützt werden. Dies trifft in Deutschland vor allem auf Personen mit spezifischen Schutz- und Unterstützungsbedarf zu, wie z.B. geflüchtete Frauen, Migrantinnen, wohnungslose Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen. Eine Reform des Gewaltschutzgesetzes ist daher dringend nötig.

6. **Aussetzung des Umgangsrechts für das gewalttätige Elternteil:** Bei Verdacht auf Gewalt darf es - nur unter Umständen - einen begleiteten Umgang geben. Im Vorfeld muss eine Gefahrenanalyse stattgefunden haben. Das Umgangsrechtsverfahren darf bei Verdacht auf Häuslicher Gewalt nicht beschleunigt werden.

Gerade in hochbrisanten Fällen von Häuslicher Gewalt kommt es immer wieder bei Übergabesituationen zu einer erneuten Gefährdung der Frau. Das muss verhindert werden und zugleich muss das Kindeswohl stärker in den Vordergrund rücken. Gewalt zwischen den Eltern ist für Kinder eine schwere psychische Belastung. Einem Kind, das jahrelang mitansehen musste, wie der eigene Vater die Mutter misshandelte, kann nicht zugemutet werden, Kontakt zum Vater pflegen zu *müssen*. Es sollte unabhängig von seinem Alter selbst mitbestimmen dürfen, was seinem Wohl dient. Das Kindeswohl und die Sicherheit der Betroffenen müssen immer Vorrang haben. Zudem darf das Umgangsrechtsverfahren bei Verdacht auf Häusliche Gewalt nicht beschleunigt werden.

7. **Reform der Opferentschädigung:** Das Opferentschädigungsgesetz muss hin zu einem modernen Entschädigungsrecht reformiert werden.

Betroffene und Zeugen schwerer Straftaten haben das Recht auf Opferentschädigung, jedoch nur, wenn es sich um einen tätlichen Angriff gehandelt hat. Betroffene von Häuslicher Gewalt oder Stalking erleiden häufig jedoch nicht direkte körperliche Gewalt, sondern zum Beispiel durch Bedrohung oder durch (finanzielle) Kontrolle, also durch diverse Formen psychischer Gewalt. Deshalb muss das OEG - wie schon lange geplant - hin zu einem modernen Entschädigungsrecht reformiert und auf psychische Gewalt ausgeweitet werden.



Weitere Forderungen:

- Regelmäßige und bundesweite **Sensibilisierung (z.B. durch verpflichtende Fortbildungen) von Behörden, Richterschaft und Polizei.**
- Den Ausbau einer **jugendgerechten Präventionsarbeit** auch in Schulen.
- Einen rechtlichen **Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung** für alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind.
- Die Einführung von betrieblichen Maßnahmen zum **Schutz vor Häuslicher Gewalt (Workplace Policy)** in Unternehmen und Verwaltungen.

Juliane von Krause
Kordinatorin

TuSch - Trennung und Scheidung Frauen für Frauen e.V.

Grimmstr. 1 • 80336 München
Telefon: (089) 77 40 41 • Email: tusch@tusch.info • www.tusch.info

Wahlprüfsteine 2017

- **Arbeitsanreize schaffen durch mehr Lohngerechtigkeit:
Einführung eines effektiven Entgeltgleichheitsgesetzes
Steuerliche Privilegierung geringfügiger Beschäftigung abschaffen
Abschaffung des Ehegattensplittings, Lohnsteuerklasse V**
- **Bessere steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**
- **Gestaltung der Alterssicherung:
Armutsrissen für Frauen minimieren**
- **Private Versorgungsarbeit (Care-Arbeit) als gleichwertig zur Erwerbsarbeit anerkennen
(auch hinsichtlich Existenzsicherung)**
- **Förderung der Integration von Migrantinnen, insbesondere geflüchteter Frauen in
Qualifikation, Ausbildung und Arbeitsmarkt und die Beseitigung bestehender
Hindernisse (z.B. bei Anerkennung der Abschlüsse)**

Forderungen, die sich aus den unmittelbaren Erfahrungen im TuSch ergeben:

- **Günstigen Wohnraum für Frauen schaffen**
- **Präventiver Schutz für Frauen vor Gewalt (z.B. Wohnungszuweisung auch bei psych.
Gewalt)**
- **Kinderbetreuung: Angebote und Öffnungszeiten flexibler gestalten. Qualität der
Kinderbetreuung und Betreuungssituation der Kinder verbessern (v.a. nach Übertritt
von Kindergarten in Schule)**
- **Zugang für Frauen zur gesetzlichen KV erleichtern, wenn sie während Ehe über ihren
Mann in der privaten Krankenversicherung mitversichert waren**
- **Berufliche Perspektiven nach der Trennung verbessern (z.B. bei Teilzeit → Möglichkeit
der Rückkehr in Vollzeit)**
- **Unterhaltsrecht: Ungerechtigkeiten, die für Frauen auf Grund traditioneller
Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern innerhalb der Ehe immer noch bestehen,
beseitigen**
- **Wechselmodell: Auch zukünftig nur bei Einvernehmen und Kooperationsbereitschaft
zwischen den Eltern. Unterhaltsansprüche für Wechselmodell gesetzlich regeln**
- **Unterhaltsvorschussgesetz: Ausweitung auch auf SGB II Leistungsempfänger_innen**
- **Migrantinnen durch „Lotsen“ unterstützen**

UFH

Nachstehend erhalten Sie die Wahlprüfsteine / Forderungen der UnternehmerFrauen im Handwerk München e. V. zur Bundestagswahl:

1. Bessere soziale Absicherung von mitarbeitenden Ehefrauen bzw. selbstständigen Frauen in einem Handwerksbetrieb im Alter und bei Scheidung, durch Einführung von Pflichtbeiträgen.
2. Einrichtung einer Unterstützung für selbstständige Frauen im Handwerk, denen in existenzbedrohenden Situationen (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) unbürokratisch finanzielle Hilfe geleistet wird.
In diesem Rahmen die Bereitstellung von verlässlichen Arbeitskräften, die in Form eines Pools als Ersatz im Betrieb eingesetzt werden können, damit dieser nicht geschlossen werden muss.
Vorbild: Betriebshilfe für die Wirtschaft in Österreich
3. Bürokratieabbau beim Mindestlohngesetz im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten für geringfügig Beschäftigte.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Keller
2. Vorsitzende der
UnternehmerFrauen im Handwerk München e.V.



Forderungen des Verein afghanischen Frauen in München e.V. zur Bundestagswahl 2017

Frauen Politik:

- die Gesetze sind immer noch auf Basis der alten Strukturen bezüglich der Familie, Verpflichtungen und Sicherheit der Frauen aufgebaut.
- Die Gesellschaft hat sich gewandelt und Frauen sind bei diesem Wandel benachteiligt/vernachlässigt worden, so z.B. im Berufs sowie Familienleben, im Rentenalter, in dem ihnen die Altersarmut droht.

Integration:

- Mehr Betriebs Kindergärten - Kinderkrippen zur besseren Unterstützung der Frauen im Bildung und Berufsalltag.
- In sozialen Bereichen könnte eine Zusammenarbeit mit den Spezialisten den Heimatländer sehr sinnvoll sein.

Bildungspolitik:

- Erhöhung der Studiengebühre sowie des Semestertickets stoppen.
- Zugang der Bildung für ALLE, ob reich oder arm.
- Anpassung der Bibliothekskapazitäten an die enorm steigenden Studierendenanzahl.
- Bessere Kommunikation zwischen Verwaltung und Studierenden.
- Wiedereinführung des G9



VEREIN FÜR
FRAUENINTERESSEN E.V.
SEIT 1894 IN MÜNCHEN

Verein für Fraueninteressen e.V. Forderungen zur Bundestagswahl 2017

Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit

Der Verein für Fraueninteressen fordert ein Paket von Maßnahmen zur Gleichberechtigung und Gleichstellung von erwerbstätigen Frauen und Männern mit Familienaufgaben auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehören

- Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf
- der Rechtsanspruch auf einen Teilzeit- und Vollzeitarbeitsplatz
- flexible Arbeitszeitmodelle
- unbefristete Arbeitsverträge
- berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen
- ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Kindern und von pflegebedürftigen Familienangehörigen
- professionelle Kinderbetreuung mit angemessener Entlohnung
- eine existenzsichernde, diskriminierungsfreie Altersversorgung
- eine gleiche und höhere Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten in der Rentenversicherung
- eine gerechte und paritätische Verteilung von Erwerbsarbeitsplätzen und unentgeltlicher Familienarbeit zwischen Frauen und Männern (50/50-Quote)

Parität in den Parlamenten

Der Verein für Fraueninteressen fordert ein Paritätsgesetz, das für alle Wahlen in Deutschland auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern nach Art. 3 GG sicherstellt.

Bekämpfung von Menschenhandel

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 5. April 2011 die EU-Richtlinie 2011/36/EU (Menschenhandelsrichtlinie) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer verabschiedet. Diese EU-Richtlinie muss unverzüglich in nationales Recht umgesetzt werden.

Bekämpfung von Prostitution

Die Forderung des Europäischen Parlamentes nach einem Europa ohne Prostitution muss nach dem Vorbild von Frankreich, Schweden und den Niederlanden auch in Deutschland gesetzlich umgesetzt werden.

Schutz von Frauen auf der Flucht

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 33) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 3) dürfen Flüchtlinge nicht dorthin zurückgeschickt werden, wo ihnen Gefahr für Leib und Leben droht. Frauen, die nach Deutschland geflüchtet sind, muss dieser Schutz uneingeschränkt gewährt werden.

Stand: März 2017

Verein für Fraueninteressen e.V.
Thierschstraße 17, 80538 München
Tel. 089/2904463, Fax 089/2904464
Email: verein@fraueninteressen.de
www.fraueninteressen.de
1. Vorsitzende: Christa Weigl-Schneider, VR 6540

Bankverbindung und Spendenkonto:
Konto: 128884, BLZ 70150000
Stadtsparkasse München
IBAN: DE1170150000000128884
BIC: SSKMDEMM





Politik für Alleinerziehende?

Wahlprüfsteine des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Bundestagswahl 2017 Fragen und Forderungen an die Parteien

Jede fünfte Familie in Deutschland ist heute eine Einelternfamilie. Tendenz: Weiter steigend. Waren es 1996 schon 1,3 Millionen alleinerziehende Mütter oder Väter, sind es heute bereits 1,6 Millionen. Mit knapp 90 Prozent ist die Mehrheit der Alleinerziehenden weiblich. Insgesamt leben in diesen Familien 2,3 Millionen Kinder unter 18 Jahren.

Alleinerziehende sind gegenüber anderen Familienformen schlechter gestellt (Steuerrecht, Unterhalt), als Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt (unfreiwillige Teilzeit, Niedriglohn, ungleiche Bezahlung), als Mütter in ihren Bedarfen faktisch noch immer ignoriert (flexible gute Kinderbetreuung und Ganztagschulen) und werden schließlich im Alter überproportional häufig von Altersarmut betroffen sein (geringe Beiträge, wenig private Vorsorgemöglichkeiten). Alleinerziehende leisten viel, aber sie haben weder die gleichen Chancen noch die gleiche Teilhabe mit den bekannten langfristigen Auswirkungen für ihre Kinder.

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik muss das Leitbild des existenzsichernd erwerbstätigen Erwachsenen mit familiären Fürsorgepflichten umsetzen, damit allen Familien, ob vor oder nach einer Trennung oder Scheidung, ob mit einem oder mehreren Kindern, ein Leben oberhalb von Armutsgrenzen ermöglicht werden kann.

Bitte legen Sie in Ihren Antworten auch dar, bei welchen Ihrer Forderungen Sie in Koalitionsverhandlungen nicht zu Kompromissen bereit wären.

1. Familienpolitik

Familienpolitische Leistungen sind nach wie vor an der Zweielternfamilie mit verheirateten Eltern ausgerichtet.

Die Lebenssituation von Alleinerziehenden ist sehr oft geprägt von der ehemals zu zweit getragenen Arbeitsteilung in Ehe oder Partnerschaft. Werden für Eheleute durch familienpolitische Leistungen Anreize für traditionelle Arrangements gesetzt, ist das mittelbar eine Familienpolitik, die Alleinerziehenden später zum Nachteil gereicht. Einige der ehe- und familienbezogenen Leistungen entfalten über den Lebensverlauf messbare und nachhaltig spürbare Verhaltenswirkungen. Die stärkste Wirkung haben das Ehegattensplitting und beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Jeweils für sich aber noch mehr in Kombination setzen diese beiden Leistungen eindeutig einen Anreiz für Ehepaare, sich gemeinsam dafür zu entscheiden, dass die Frau ihre Erwerbstätigkeit (langfristig) reduziert und der Mann in Vollzeit für den wesentlichen Teil des Haushaltseinkommen sorgt.

Die je nach Familienform unterschiedliche Verteilungswirkung familienpolitischer Leistungen benachteiligt damit sowohl partnerschaftlich arbeitsteilige Elternpaare als auch Einelternfamilien.

- 1.1. Welchem Leitbild von Familie folgt Ihre Partei in der Familienpolitik?**
- 1.2. Welche Ziele verfolgt Ihre Partei in der Familienpolitik?**
- 1.3. Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass die Vielfalt der Familienformen gleichermaßen unterstützt wird?**

Der VAMV setzt sich für eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik ein, damit Mütter und Väter Beruf und Familie gut vereinbaren können und über den Lebensverlauf hinweg jederzeit in der Lage sind, ihre Existenz selbstständig zu sichern. Familienpolitische Leistungen sollten dies befördern. Das ElterngeldPlus soll „eine neue Leistung für die Generation Vereinbarkeit“ sein. Das ist zu begrüßen. Alleinerziehende sind hier jedoch benachteiligt: Der Partnerschaftsbonus kann kaum in Anspruch genommen werden, weil der Erwerbskorridor von 25 bis 30 Wochenstunden zu hoch angesiedelt ist und Alleinerziehende praktisch von der Inanspruchnahme ausschließt.

- 1.4. Hat Ihre Partei die Absicht, den Zugang zum Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus realistisch auszugestalten und den Erwerbskorridor für Alleinerziehende entsprechend zu senken?**

2. Steuerpolitik

Im Rahmen der Steuerpolitik kann der Gesetzgeber lenkend in die Höhe von Haushaltseinkommen eingreifen. Alleinerziehende in Steuerklasse II können jährlich lediglich einen Entlastungsbetrag von 1.908 Euro absetzen. Ehepaare mit ungleichen Einkommen, sogar kinderlose Eheleute profitieren mit bis zu 16.000 Euro Entlastung im Jahr vom Ehegattensplitting. Das Modell des männlichen Ernährers mit weiblicher Zuverdienerin wird mit dem Ehegattensplitting strukturell unterstützt. Trennen sich diese Paare, ist es für die Frauen häufig nicht leicht, eine existenzsichernde Arbeit zu finden und diese mit dem Alleinerziehenden zu vereinbaren. Das Unterhaltsrecht setzt anders als das Ehegattensplitting auf Eigenständigkeit in der Existenzsicherung.

Eine Besserstellung von Verheirateten ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

- 2.1. Unterstützt Ihre Partei die Forderung des VAMV, das Ehegattensplitting abzuschaffen und stattdessen die Individualbesteuerung einzuführen?**
- 2.2. Fordert Ihre Partei in ihrem Wahlprogramm eine Anhebung und Dynamisierung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende?**
- 2.3. Wie steht Ihre Partei zur Ausgestaltung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende mit einem zweiten Grundfreibetrag als Gegenstück zum Ehegattensplitting?**

Eine weitere Möglichkeit für eine gerechtere Besteuerung von Familien sieht der VAMV in der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder. Mit der reduzierten Mehrwertsteuer würden niedrige Einkommen in allen Familienhaushalten spürbar entlastet.

- 2.4. Unterstützt Ihre Partei die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder?**

3. Bildungspolitik

Der VAMV plädiert für die Einführung qualitativ hochwertiger, ganztägiger sowie gebührenfreier Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und fordert die Bundespolitik auf, diesbezüglich in der Bildungspolitik wieder mehr Verantwortung zu übernehmen.

Gerade Alleinerziehende sind auf qualifizierte und flexible Kinderbetreuung angewiesen. Das betrifft nicht nur die Betreuung und Erziehung der Kinder in Kitas, für die die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards u.a. für Öffnungszeiten, Qualifikation und Weiterbildung der Fachkräfte, Fachkraft-Kind-Relationen, maximale Gruppengrößen und pädagogische Leitlinien fordert. Auch die Qualität der Betreuung und Förderung von Schulkindern am Nachmittag muss verbessert werden.

- 3.1. **Setzt sich Ihre Partei für einen Ausbau flexibler Kinderbetreuung ein, so dass Eltern mit Schichtdiensten spezielle Kinderbetreuung rund um die Uhr in Anspruch nehmen können?**
- 3.2. **Verfolgt Ihre Partei das Ziel, in Kitas, aber auch im Bereich der Schulkindbetreuung die Qualität zu erhöhen und zu sichern und wodurch?**
- 3.3. **Möchte Ihre Partei die Rahmenbedingungen für Erzieherberufe verbessern und wodurch?**
- 3.4. **Verfolgt Ihre Partei das Ziel, flächendeckend reguläre Ganztagschulen auszubauen, die auch am Nachmittag eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie qualifizierte Freizeitangebote bereitstellen?**

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ist aus Sicht des VAMV ein Misserfolg. Durch die Sachleistungen des BuT soll das Existenzminimum der Kinder gedeckt werden. Das ist oftmals nicht der Fall. Nur als Beispiel: Von den Zuschüssen zum Mittagessen können nur die Schüler/innen profitieren, an deren Schule überhaupt ein Mittagessen angeboten wird. Die Leistungen, die am häufigsten in Anspruch genommen werden, gab es größtenteils schon vorher, ihre Abwicklung ist heute nur deutlich komplizierter geworden. Der VAMV setzt sich deshalb dafür ein, dass das Bildungs- und Teilhabepaket abgeschafft und stattdessen der Regelsatz für Kinder erhöht wird.

- 3.5. **Setzt sich ihre Partei dafür ein, dass es in allen Schulen und Kitas ein kostenloses und gleichzeitig gesundes und hochwertiges Mittagessen gibt?**
- 3.6. **Fordert Ihre Partei einen gebührenfreien Zugang zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, damit alle Kinder gleiche Chancen auf Bildung haben?**
- 3.7. **Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass Kindern in Armut das Existenzminimum im Bereich Bildung und Teilhabe garantiert wird?**

4. Sozialpolitik

Die Hälfte aller Kinder in Armut lebt bei Alleinerziehenden, zu 90 Prozent bei Müttern. Einelternfamilien haben mit rund 43 Prozent das größte Armutsrisiko aller Familienformen und das, obwohl die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Frauen mit ca. 70 Prozent hoch ist und weiter ansteigt. Arbeit allein schützt sie und ihre Kinder also nicht per se vor Armut. Das ist seit langem bekannt. Da Leistungen wie das Kindergeld, der Unterhaltsvorschuss oder das Elterngeld vollständig auf Sozialleistungen angerechnet werden, bieten sie gerade für Haushalte mit niedrigen Einkommen keinen Schutz vor Kinderarmut. Der VAMV fordert die Einführung einer Kindergrundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern, in der alle kindbezogenen Transfers zusammengefasst werden.

- 4.1. **Mit welchen konkreten Maßnahmen möchte Ihre Partei Kinderarmut bekämpfen?**
- 4.2. **Wird sich Ihre Partei für die Kindergrundsicherung entsprechend dem Modell des VAMV einsetzen?**

Die sozialrechtlichen Regelsätze (SGB II und SGB XII) sowohl für Kinder wie auch Erwachsene liegen unterhalb der Armutsrisikoschwellen. Der VAMV bewertet das System der Mindestsicherung nicht als ein Armut vermeidendes Instrument.

4.3. Wie setzt sich Ihre Partei für eine bedarfsgerechte Neubemessung der sozialrechtlichen Regelsätze ein?

Zusätzlich wird das Sozialgeld für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft des alleinerziehenden Elternteils auch noch gekürzt, wenn das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Damit ist das Existenzminimum von Kindern, die Umgang mit ihrem getrennt lebenden Elternteil haben, nicht mehr verlässlich abgesichert. Denn wenn ein Kind in zwei Haushalten lebt, ist das teurer: Fixkosten fallen nicht weg, wenn das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil ist; gleichzeitig braucht dieser auch Mittel, um das Kind während des Umgangs zu versorgen.

4.4. Erkennt Ihre Partei die umgangsbedingten Mehrkosten von Trennungskindern im Sozialrecht an? Wie beabsichtigen Sie, für Alleinerziehenden und ihre Kinder Rechtssicherheit zu schaffen, angesichts der immer mehr um sich greifenden Praxis, das Sozialgeld der Kinder für Umgangstage zu kürzen?

4.5. Fordert Ihre Partei die Einführung einer Umgangspauschale für den Umgangsmehrbedarf von Kindern im SGB II, damit Eltern und Kinder sich den Umgang miteinander leisten können?

Die Absenkung des Rentenniveaus und der Zwang zur zusätzlichen privaten Vorsorge haben die Möglichkeiten der Altersvorsorge für Mütter und Alleinerziehende verschärft. Eine zusätzliche Vorsorge muss man sich leisten können, der Großteil der Alleinerziehenden kann das aufgrund der geringen Einkommen nicht. Alleinerziehende werden zukünftig überdurchschnittlich häufig von Altersarmut betroffen sein.

4.6. Wie will Ihre Partei sicherstellen, dass Alleinerziehende bis ins Alter gegen Armut abgesichert leben können?

4.7. Setzt sich Ihre Partei für eine Stärkung der gesetzlichen Rente ein?

5. Arbeitsmarktpolitik

Für den VAMV ist der Zugang zu existenzsichernder Erwerbsarbeit für Eltern allgemein und für Alleinerziehende im Besonderen von zentraler Bedeutung. Alleinerziehende Frauen sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, weil sie erstens Frauen und zweitens Mütter sind.

Teilzeit ist in Deutschland meist Frauensache: über 80 Prozent der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen und fast jede zweite Frau arbeitet in Teilzeit. Die meisten Frauen tun dies, um familiären Verpflichtungen nachzukommen, während die wenigen Männer ihre Arbeitszeit für eine berufliche Aus- oder Weiterbildung reduzieren.

2015 waren 35 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II „Aufstockerinnen“, bezogen also trotz Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen, weil ihr Einkommen nicht existenzsichernd ist.

Minijobs schaffen weitere Probleme: Rentenansprüche werden nicht erworben, fast 50 Prozent der Minijobber erhalten den Mindestlohn nicht und der gesetzliche Anspruch auf Kranken- und Urlaubsgeld wird in der Praxis oft nicht gewährt. Der VAMV fordert deshalb eine Arbeitsmarktpolitik, die die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Blick hat.

- 5.1. **Wie will Ihre Partei dem Wunsch vieler Mütter und Väter nach mehr vollzeitnahen, existenzsichernden Teilzeitstellen gerecht werden?**
- 5.2. **Strebt Ihre Partei einen allgemeinen Anspruch auf Befristung von Teilzeit an? Unterstützt sie ein Rückkehrrecht auf Vollzeit?**
- 5.3. **Mit welchen Strategien will Ihre Partei den Verdienstabstand von Frauen und Männern verringern?**
- 5.4. **Mit welchen Mitteln möchte Ihre Partei die Aufwertung von Frauenberufen – auch materiell – erreichen?**
- 5.5. **Setzt sich Ihre Partei dafür ein, eine Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro einzuführen?**
- 5.6. **Welche Strategien verfolgt Ihre Partei, um Frauen in Führungspositionen zu fördern?**
- 5.7. **Verfolgt Ihre Partei das Ziel, Teilzeitausbildungen und Teilzeitstudien zu ermöglichen? Setzt sie sich dafür ein, dass die Berufsausbildungshilfe als vorrangige Leistung besser ausgestaltet wird, so dass die Notwendigkeit ergänzenden SGB II-Bezugs entfällt?**

6. Soziale Wohnraumförderung

Vor allem in Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt deutlich zugespitzt. Hier gibt es einen massiven Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Dies hat zur Folge, dass einkommensschwache Menschen aus den Städten bzw. Stadtzentren gedrängt werden. Alleinerziehende und ihre Kinder sind von dieser Segregation in erheblichem Umfang betroffen, da sie überproportional einkommensarm sind.

- 6.1. **Macht sich Ihre Partei dafür stark, bezahlbaren Wohnraum im innerstädtischen Bereich zu schaffen? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen?**

7. Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende und ihre Kinder können sich laut repräsentativen Befragungen nur zur Hälfte auf die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen in voller Höhe verlassen, weil der Barunterhaltspflichtige nicht zahlen kann oder nicht will. Genaue Daten zu Kindesunterhalt aber auch Betreuungs- und Ehegattenunterhalt fehlen. Der Unterhaltsvorschuss wird nun zum 1. Juli 2017 ausgebaut. Allerdings wird weiterhin, anders als beim Unterhalt, beim Unterhaltsvorschuss das Kindergeld in voller Höhe angerechnet.

Vermeehrt wird das Thema Unterhalt im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang thematisiert. Dabei wird weitgehend ignoriert, dass die im Rahmen der Betreuung beim erweiterten Umgang getätigten Ausgaben zu großen Teilen erst durch den verstärkten Aufenthalt des Kindes in zwei Haushalten zusätzlich entstehen und dass eine paritätische Kinderbetreuung nach Trennung nicht automatisch zu gleichen Erwerbschancen für beide Elternteile führt. Bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Unterhaltssystems und der Erarbeitung geeigneter Rechenmodelle unterstützt der VAMV die derzeitige Tendenz der Rechtsprechung, beim Wechselmodell beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen zum Kindesunterhalt zu verpflichten und bei erweitertem Umgang die Barunterhaltspflicht des weniger betreuenden Elternteils allenfalls durch Herabstufung um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle zu mindern. Darüberhinausgehende Forderungen, den Barunterhalt für das Kind, den Elternteile mit erweitertem Umgang schulden, noch stärker zu reduzieren, lehnt der VAMV ab.

- 7.1. **Welche Möglichkeiten sieht Ihre Partei, die Verantwortung für den Unterhalt der Kinder bei den leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern besser einzufordern? Mit welchen Mitteln möchte sie ein gesellschaftliches Umdenken dahingehend erwirken, dass die Nichtzahlung von Unterhalt, obwohl man dazu in der Lage wäre, kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat ist?**
- 7.2. **Will Ihre Partei sich dafür einsetzen, eine personelle und qualitative Verstärkung der Beistandschaften, die dafür zuständig sind, bei leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern die Zahlung des Kindesunterhalts notfalls mit Hilfe von Kontenabrufen, Gerichtsverfahren und Lohnpfändungen durchzusetzen, voranzutreiben?**
- 7.3. **Plant Ihre Partei, differenzierte Daten zu gezahltem Unterhalt und zu den Gründen nicht gezahlten Unterhalts, im Rahmen der Bundesstatistik erheben zu lassen?**
- 7.4. **Befürwortet Ihre Partei die Erhebung empirischer Daten zu den Mehrkosten beim Wechselmodell und bei erweitertem Umgang? Will sie dazu beitragen, den Eltern geeignete Rechenmodelle an die Hand zu geben, die gewährleisten, dass bei den Aushandlungsprozessen die Interessen der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile angemessen berücksichtigt werden? Wie wollen Sie sicherstellen, dass Überlegungen zum Nachteilsausgleich von in der Vortrennungszeit gelebter Arbeitsteilung und struktureller Benachteiligung dabei Eingang finden?**

8. Kindschaftsrecht

Die bei Trennung und Scheidung gerichtlich und außergerichtlich getroffenen Regelungen der Eltern in Bezug auf Umgang, Unterhalt und elterliche Sorge haben direkten Einfluss auf den Alltag der betroffenen Kinder. Um dabei dem Wohl der Kinder tatsächlich zu entsprechen gilt es, die Beteiligung der Kinder im familienrechtlichen Verfahren weiter zu stärken. Auch die UN-Kinderrechtskonvention fordert in Artikel 12, den Kindeswillen in entsprechenden gerichtlichen Verfahren zu hören und zu berücksichtigen. Der VAMV setzt sich für mehr Rechte der Kinder ein: Aktuell können sich Kinder, beispielsweise gegen Umgangsentscheidungen der Eltern/des Gerichts, nicht zur Wehr setzen. Das gilt auch für Kinder, die mit dem Leben in einem Wechselmodell nicht einverstanden sind. Sie haben kein Recht, seitens des Gerichts bestellte Verfahrensbeistände abzulehnen.

- 8.1. **Wie setzt Ihre Partei sich dafür ein, das Recht des Kindes bei Trennung/Scheidung der Eltern in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken und nicht das Recht der Eltern am Kind?**

Das gemeinsame Sorgerecht in Deutschland funktioniert nach dem Konsensprinzip: getrennt lebende Eltern müssen sich bei wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen, einig werden. Dazu zählt zum Beispiel die Schulwahl. Im Alltag müssen diese Entscheidungen jedoch in erster Linie vom betreuenden Elternteil umgesetzt werden, er/sie trägt in erster Linie die Sorgepflicht: Logistik des Alltags etwa bei Wegen, Versorgung, Betreuung und Erziehung, schulische Förderung, Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Verantwortung. Gemeinsame Entscheidung – alleinige Verantwortung. Diese Schieflage wurde durch die Sorgerechtsreform auch auf nicht miteinander verheiratete Eltern ausgeweitet. Aus Sicht des VAMV ist es notwendig, die gemeinsame Sorge alltagstauglicher zu gestalten. In anderen europäischen Rechtsordnungen ermöglicht die gemeinsame Sorge dem betreuenden Elternteil mehr Handlungsmöglichkeiten im Alltag. Das Einverständnis des nicht betreuenden Elternteils wird bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, vermutet.



Wahlprüfsteine Women Engage for a Common Future e.V. (April 2017)

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen ist Teil des Grundrechts „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ des Artikel 3 Abs.2 Grundgesetz und grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer in allen Lebensbereichen. Für die Wahl 2017 fordert WECF:

A) Politisch

- 1) Die Einführung eines Gesetzes, das Parteien dazu verpflichtet, ihre Wahllisten paritätisch zu besetzen.
- 2) Die Umsetzung von Gender Mainstreaming, inklusive institutioneller Gleichstellungsstrukturen innerhalb der Exekutive, Legislative und Judikative, effektiver Gender Budgeting Maßnahmen und gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgen- und Maßnahmenabschätzung;
- 3) Die geschlechtergerechte Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene mit dem Ansatz nach innen tätig zu werden sowie auch extern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Partnerländer bei ihrer Umsetzung zu unterstützen.
- 4) Die Schaffung von Strukturen, die aktive zivilgesellschaftliche Beteiligung (insbesondere die von Frauen und Männern, die zur Geschlechtergerechtigkeit arbeiten) in allen Bereichen fördert (z.B. ausreichende Finanzierung etc.).

B) Ökonomisch

- 1) Die Einführung eines effektiven Entgeltgleichheitsgesetzes.
- 2) Geschlechtergerechte Gestaltung der Alterssicherung durch Stärkung und Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Gesellschaftliche und finanzielle Würdigung des Beitrags von Frauen für Wohlstand, Wachstum und Lebensqualität der Bevölkerung Deutschlands, insbesondere die Anerkennung der Leistung von Frauen im Rahmen der unbezahlten Arbeit (Pflege, Erziehung, Hausarbeit).

C) Anderes

- 1) Qualitätsverbesserung von Sanitäreinrichtungen im öffentlichen Raum (Städte, Theater etc.).
- 2) Senkung der Mehrwertsteuer für Hygieneprodukte für Mädchen und Frauen (Tampons und Monatsbinden etc.).

- 8.2. Diskutiert Ihre Partei die Weiterentwicklung der gemeinsamen Sorge, um die Handlungsfähigkeit von alleinerziehenden Eltern im Alltag zu verbessern?**
- 8.3. Sucht Ihre Partei nach Lösungen, damit Sorgerecht und -pflichten der Kindererziehung nicht auseinanderfallen?**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 01.02.2017 den Gerichten grundsätzlich rechtlich die Möglichkeit eröffnet, ein paritätisches Wechselmodell im Einzelfall als Umgangsregelung auch gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen, vorausgesetzt, zwischen den Eltern besteht bereits eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, das Verhältnis der Eltern ist nicht erheblich konfliktbelastet und das Wechselmodell entspricht im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl am besten. Aus Sicht des VAMV ist ein Konsens der Eltern über das Wechselmodell regelmäßig eine Grundvoraussetzung für ein Gelingen dieses Modells im Sinne des Kindes, weshalb nur extrem wenige Fälle vorstellbar sind, in denen nach den Kriterien des BGH diese rechtliche Möglichkeit der Anordnung verwirklicht werden könnte, wenn ein Elternteil bereits die Durchführung des Modells gegen den Willen des anderen Elternteils vor Gericht erzwingen muss.

Mit der Rechtsprechung des BGH wird diesen – voraussichtlich verschwindend geringen – Einzelfällen künftig ausreichend Genüge getan werden können, eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht erforderlich und birgt im Gegenteil die Gefahr, die detailreiche und voraussetzungsvolle Rechtsprechung in ein zu simples Gesetz mit falscher Signalwirkung umzusetzen. Kennzeichen gelingender Wechselmodelle sind gerade Eltern, die auch nach der Trennung besonders kommunikativ, kooperativ und einig über wesentliche Erziehungsfragen und die Betreuung ihrer Kinder sind. Diese Eltern sind typischerweise in der Lage, sich ohne gerichtliche Auseinandersetzungen über die Belange ihrer Kinder zu einigen. Aus Sicht des VAMV gibt es deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich des Wechselmodells, welches weiterhin für alle beteiligten Eltern und Kinder sehr anspruchs- und voraussetzungsvoll und deshalb als Regelfall nicht geeignet ist.

- 8.4. Verfolgt Ihre Partei das Ziel, das Wechselmodell gesetzlich zu verankern? Wenn ja, wie genau?**